

Folien zum SGB II

unter Einbeziehung
des „Ersten SGB II – Änderungsgesetzes“
und „Fortentwicklungsgesetzes“, „Zweiten SGB II-
Änderungsgesetzes“ und der ALG II - Vo

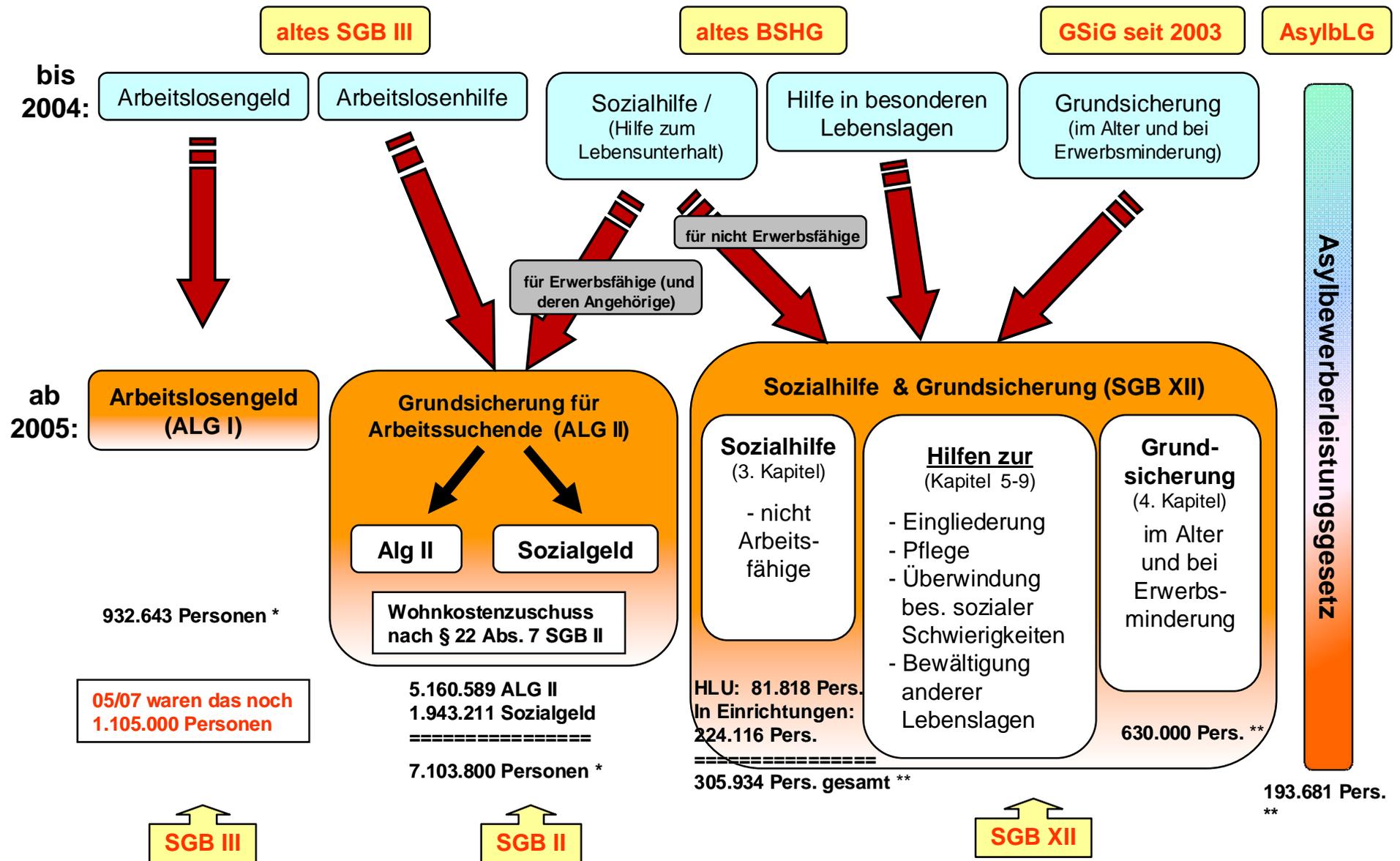
von Harald Thomé

Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht

www.harald-thome.de

Stand: 27. April 08

Die Neuformierung der Leistungssysteme / Änderungen ab 2005



* Stand: 10/2007, BA-Monatsbericht ** Stand: 12/2006, www.destatis.de

Das Ziel der Änderungen auf dem Arbeitsmarkt:

Bundesvereinigung
der
Deutschen
Arbeitgeberverbände
(BDA)

„Aus verfassungsrechtlichen Gründen spricht nichts gegen eine Senkung des Regelsatzes“. Die Sätze seien bei der Einführung der Grundsicherung für Ältere und Arbeitslose pauschal um 15 Prozent angehoben worden. Zudem würden für Asylbewerber deutlich niedrigere Sätze (**225 Euro** plus Unterkunft, Heizung und Hausrat) gelten, obwohl auch diesen das soziokulturelle Existenzminimum garantiert sei.

*"Wenn es also nur darum geht, wieviel Geld der Staat aus verfassungsrechtlichen Gründen bereitstellen muß, dann **könnten die Sätze auf jeden Fall gesenkt werden**",* sagt Gunkel.

Dies wäre **"unter Anreizgesichtspunkten auch sinnvoll, um die Beschäftigung im Niedriglohnbereich zu erhöhen"**.

so A. Gunkel, BDA gegenüber der FAZ vom 13.3.06

Deutsche Industrie
und
Handelskammertag
(DIHK)

„Erst Arbeiten, dann Transfer“.

So die Formel vom DIHK. *„Es sei erst zu fragen, wieviel der Einzelne durch Erwerbstätigkeit zu seinem Lebensunterhalt selbst beisteuern kann. ... Es muss **selbstverständlich und zumutbar** werden, Jobs zu Stundenlöhnen von zum Beispiel **3 oder 4 Euro anzunehmen**.“*

*„Jeder erwerbstätige Hilfeempfänger **muss in die Pflicht genommen werden**, die Belastung der Steuerzahlergemeinschaft so gering wie möglich zu halten - auch **durch die Annahme niedrig entlohnter Tätigkeiten**“,*

so DIHK in ihrem Papier „Mehr Chancen am Arbeitsmarkt“ vom Januar 06

Strategische Überlegungen von Regierung und Kapital

Anfang
2006

◆ **auch drei und vier Euro Jobs sollen zumutbar werden ...**

Mit dem DIHK – Grundsatzpapier wurde eine neue Diskussionsrunde eingeleitet:
„Es muss **selbstverständlich und zumutbar** werden, Jobs zu Stundenlöhnen von ...
drei oder vier Euro anzunehmen“, so DIHK (Bundesvereinigung der Industrie und
Handelskammern) im Jan. 06

März
2006

◆ **Forderung nach Absenkung der Regelleistung als Arbeitsanreiz**

„Aus verfassungsrechtlichen Gründen spricht **nichts gegen eine Senkung des
Regelsatzes auf 225 €...** dies wäre unter **Anreizgesichtspunkten** auch sinnvoll, um
die **Beschäftigung im Niedriglohnbereich zu erhöhen**“, so Gunkel von BDA (Bund
Deutscher Arbeitgeber) in FAZ 13.3.06

Herbst
2006

◆ **Bofinger/Walwei – Konzept / August 2006 ***

Elemente in Bezug auf SGB II: keine Absenkung der Regelleistung, Wegfall des
befristeten ALG II- Zuschlages, **Absenkung des Erwerbstätigenfreibetrages**

Mitte
2007

◆ **Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt“ /Mai 2007 ****

Absenkung des Grundfreibetrages von 100 € auf **30/40 €**, volle Anrechnung von
Einkommen im Minijobbereich und Erwerbstätigenfreibetrag **in Höhe von 50 %** bei
einer Arbeitszeit von mehr als **30 Std./Woche**.

Herbst
2007

◆ **CDU/CSU Papier zur Stärkung des Aufschwungs**

„Wir fordern die **konsequente Aktivierung** von Arbeitslosen im SGB II, insbesondere
die **verbesserte Betreuung in den Job-Centern**“ (Positionspapier des Vorstands vom 9. Sep. 07)

* „Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt“ Bericht Arbeitsgruppe vom 9. Mai 2007 (im Netz unter: http://www.harald-thome.de/media/files/Bericht_AG_Arbeitsmarkt.pdf)

** http://www.smwa.sachsen.de/set/431/gutachten_niedriglohnbereich.pdf

Geldliche Umsetzung der strategischen Überlegungen zum Niedriglohnbereich:

Rechenweg nach derzeitiger Regelung

bei 20 Std./Woche

400,00 EUR	Erwerbseinkommen
- 100,00 EUR	Grundfreibetrag (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II)

= 300,00 EUR	Summe bereinigtes Einkommen
- 60,00 EUR	20 % Freibetrag von 300 € (§ 30 S. 2 Nr. 1 SGB II)

= 160,00 EUR	nicht anzurechnendes Einkommen

Rechenweg nach Vorschlägen der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt

bei 20 Std./Woche

400,00 EUR	Erwerbseinkommen
- 30,00 EUR	Grundfreibetrag

= 30,00 EUR	nicht anzurechnendes Einkommen

Rechenweg nach Regelung der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt

bei 30 Std./Woche

400,00 EUR	Erwerbseinkommen
- 30,00 EUR	Grundfreibetrag

= 370,00 EUR	Summe bereinigtes Einkommen
- 185,00 EUR	50 % des bereinigten Einkommens

= 215,00 EUR	nicht anzurechnendes Einkommen

Diese Regelung wird dazu führen, dass ALG II – Leistungsempfänger die Stundenzahl ihrer Jobs ohne mehr Lohn erhöhen, damit sie von ihrer Arbeit noch was haben.

Entsprechend der Beispielrechnungen wird in der ersten Variante bei 400 € und 20 Std./Woche ein Lohn von 4,65 € gezahlt.

In der zweiten Variante, bei 400 € und 30 Std./Woche ein Lohn von 3,10 € gezahlt.

Es geht drum Anreize zu finden, um die Beschäftigung im Niedriglohnbereich zu erhöhen ... Gunkel von BDA, März 06

Zum 1.1.2008 wirksam gewordene ALG II - Vo

Wirksamkeit der neuen ALG II - Vo:

- für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1.1.08 begonnen haben, gilt bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungsabschnittes die alte ALG II-Vo (§ 9 ALG II - Vo)
 - ▶ eine Verkürzung des Bewilligungsabschnittes **zu Lasten** des Betroffenen ist rechtswidrig
 - ▶ eine Anwendung des **neuen Rechts zu Lasten des Betroffenen** ist aufgrund der Übergangsregeln ebenfalls rechtswidrig (§ 9 ALG II - Vo)
- für Bewilligungszeiträume die ab dem 1.1.08 beginnen, gilt in jedem Fall die neue ALG II-Vo (§ 10 ALG II-Vo)
 - Eine Aufhebung des bisherigen Bewilligungsabschnittes aufgrund der Änderung in den rechtlichen Verhältnissen (im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X) wäre rechtswidrig, da der Gesetzgeber explizit für fortlaufende Bewilligungsabschnitte Bestandsschutz vorgesehen hat (§ 9 ALG II - Vo).
 - Auch wenn sich (hoffentlich + voraussichtlich) rausstellen wird, dass Teile der neuen ALG II - Vo rechtswidrig sind, werden die anderen Teile der Verordnung auf jeden Fall wirksam bleiben.

Wesentliche Punkte der neuen ALG II - Vo

Positive Punkte:

- Nichtanrechnung von Zuwendungen der Wohlfahrtspflege
- Nichtanrechnung von nicht zweckidentischen Leistungen der Ausbildungsförderung
- Durchschnittseinkommen bei wechselnden Einkünften
- Verzicht auf Bagatelle-Überzahlungsbeträgen von unter 20 € / mtl. bei Durchschnittseinkommen
- Einführung einer Bagatellgrenze von 83,26 € / mtl. bei Vollverpflegung
- Absetzbetrag von 6 EUR für Verpflegungsmehraufwand bei mehr als 12-stündiger häuslicher Abwesenheit

Negative Punkte:

- ◆ Anrechnung von Vollverpflegung oberhalb der Bagatellgrenze von 83,26 €
- ◆ Regelungen zur Anrechnung des Einkommens Selbständiger und Gewerbetreibender
 - Einkommensbereinigung nur von vermeidbaren Betriebsausgaben
 - Anrechnung von „angenehmen“ Einkünften
 - Berücksichtigung von Einkommen aus Zeiten vor der Beantragung
 - Begrenzung von Kfz-Nutzungskosten auf 0,10 EUR/km

Wesentliche Punkte:

- **Nichtanrechnung von Zuwendungen der Wohlfahrtspflege**, wie Lebensmittel- oder Möbelspenden trotz Zweckidentität mit SGB II-Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-Vo n.F.)
 - Das bedeutet, keine Anrechnung von Tafelzuwendungen, Mitteln aus Schulfonds oder ähnlichen Zuwendungen, zumindest solange die laufenden monatlichen Zuwendungen nicht ca. 173,50 EUR (½ der Regelleistung) übersteigen
- **Nichtanrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung** und -vergütung für Fahrtkosten oder Ausbildungsmaterial (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 ALG II-Vo n.F.)
 - Das bedeutet, von BAföG, BAB sind pauschal 20 % der Leistung für ausbildungsbedingtem Bedarf nicht anzurechnen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a) SGB II), sowie Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe auch nicht.
- **Durchschnittseinkommen bei wechselnden Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit**. Hier kann ein **Durchschnittseinkommen** zugrunde gelegt werden.
 - Das ist eine absolut sinnvolle Klarstellung, die die Behörde dazu bringen soll, nicht immer nur den Höchstwert anzurechnen.
- Bei **Überzahlung von nicht mehr als 20 EUR / monatlich** bei Anwendung eines Durchschnittseinkommens, sind auch bei vorläufiger Leistungsgewährung, die überzahlten Beträge nicht zurückzufordern (§ 2 Abs. 3 ALG II - VO n.F.)
 - Das ist eine Abweichung zu § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, die im wesentlichen der Verwaltungvereinfachung dient.
- **Anrechnung bereit gestellter Vollverpflegung bei Arbeitnehmern oberhalb des Bagatellbetrages von 83,26 € / mtl.** in Höhe von max. 35 % der RL (121,45 €), bei Teilverpflegung entsprechend (§ 2 Abs. 5 S. 2 ALG II-Vo n.F.)
 - **Unterhalb des geldwerten Vorteils von 83,26 € / mtl. ist Verpflegung überhaupt nicht anzurechnen, oberhalb laut Vo ohne Abzug der Bagatellgrenze, in Höhe von max. 35 % zu jeweiligen Regelleistung = max. 121,45 €.**
(Abweichend dazu: SG Detmold vom 22.06.06 - S7 (8) AS 152/05 und 22.8.06 - S 10 AS 151/06 ER)

Wesentliche Punkte:

- **Nichtanrechnung von 6 € / täglich für Verpflegungsmehraufwand** bei mehr als 12-stündiger häuslicher Abwesenheit (§ 6 Abs. 3 ALG II-Vo n.F.)
 - Diese Regelung ist sehr eng ausgelegt (es hätten auch 10 Std. sein können), entspricht aber dem Gedankengang, dass man aus Erwerbseinkommen sowieso seinen Lebensunterhalt bestreiten soll. Bei der häuslichen Abwesenheit werden allerdings die Pendelzeiten einzurechnen sein.
- **Anrechnung sonstiger Sachbezüge** bei Arbeitnehmern, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Anrechnung unter Abzug der üblichen Preisnachlässe (§ 2 Abs. 6 ALG II-Vo n.F.)
 - Damit sind kostenlos zur Verfügung gestellte Kfz, Telefonanschluss, Handy o.ä. Gemeint. Eine Anrechnung kann allerdings nur bis zur Höhe des jeweiligen Anteils in der Regelleistung erfolgen.
- **Anrechnung bereit gestellter Verpflegung im Krankenhaus, Kur oder Reha**

Keine Anrechnung unterhalb des Bagatellbetrages von 83,26 € / mtl. (§ 2 Abs. 5 S. 3 ALG II-Vo n.F.) Bei Übersteigen des Bagatellbetrages Anrechnung der gesamten Verpflegung in Höhe von max. 35 % der RL (121,45 €).

 - Ich halte die Regelung von Anrechnung oberhalb des Bagatellbetrages für rechtswidrig und empfehle dringend in Widerspruch und Klage zu gehen >> **näheres in den nachfolgenden Folien**
- **Abzugsfähige Ausgaben** sind nur bis zur Höhe der Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart abzuziehen (§ 5 ALG II-Vo n.F.)
 - Wenn es sich dabei um mit der Einkommenserzielung „verbundene notwendige Kosten“ im Sinne von § 11 Abs 2 Nr. 5 SGB II (enge Auslegung) handelt, ist das nachvollziehbar, aber bei Abzugsposten die nicht unmittelbar „notwendig“ sind (weite Auslegung), wie Gewerkschaftsbeiträge, Bewerbungskosten, Fachliteratur, IT-Kosten und Fortbildungsaufwand (DA 11.75), ist diese restriktive Position weder nachvollziehbar, noch durchhaltbar.

ALG II - Vo im Detail

Berechnung des Einkommens aus Selbstständigkeit, Gewerbebetrieb oder Forstwirtschaft

Einkommensermittlung

■ tatsächlich zufließende Betriebseinnahmen

das Einkommen ermittelt sich aus den **tatsächlich zufließenden Betriebseinnahmen**, die im Bewilligungszeitraum zufließen (§ 3 Abs. 1 ALG II - Vo n.F.)

→ Die Regel ist analog § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II, stellt somit keine Änderung da.

■ Anrechnung von fiktiven Einnahmen

»nachgewiesene **Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden**, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht« (§ 3 Abs. 3 S. 2 ALG II-Vo n.F.)

→ Diese Regelung ist rechtswidrig und kann voraussichtlich angegriffen werden.

■ Einkommen sechs Monate vor Antragstellung

Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit (meint Saisontätigkeit) eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung auch Einkommen einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines **Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat**, wenn der Betroffene zuvor **darauf hingewiesen worden ist** (§ 3 Abs. 5 S. 1 ALG II-Vo n.F.).

→ Diese Regelung ist rechtswidrig, da Einkommen welches vor Antragstellung und dem Bedarfszeitraum erzielt wurde, systematisch Vermögen ist (Umkehrschluss von § 2 Abs. 2 ALG II-Vo n.F.) und nur bereite Mittel als Einkommen berücksichtigt werden dürfen.

Berechnung des Einkommens aus Selbstständigkeit, Gewerbebetrieb oder Forstwirtschaft

Einkommensbereinigung

☹ Tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben

Vom Einkommen sind die tatsächlich geleisteten **notwendigen Ausgaben** abzusetzen (§ 3 Abs. 2 S. 1 ALG II-Vo n.F.)

→ Diese Regelung ist nur eine Wiederholung der Regelung im Gesetz (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)

☹ Nicht Absetzbarkeit von vermeidbaren Ausgaben

Tatsächliche Ausgaben sollen **nicht abgesetzt** werden, soweit diese **ganz oder teilweise vermeidbar** sind oder offensichtlich nicht den **Lebensumständen** während des Bezuges von SGB II-Leistungen entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 ALG II-Vo n.F.)

→ Hiermit wird der Begriff der „notwendigen Ausgaben“ und „**vermeidbare Ausgaben**“ ausgeweitet. Mit dieser Ausweitung wird der Betroffene der Unkenntnis und ggf. Willkür seines Sachbearbeiters ausgesetzt, der häufig keine Ahnung von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen hat. Die Ausweitung und Bezugnahme auf „Lebensumstände“ halte ich für rechtswidrig, das würde bedeuten: nur noch Ware aus Ein-EUR-Läden.

Tipp: Jeden Bleistift, jedes Papier, jede Druckerpatrone, einfach alles vorher beantragen. Denn nur so lässt sich Rechtssicherheit schaffen!

☹ Nicht Absetzbarkeit von Betriebskosten bei auffälligem Missverhältnis

Stehen die Erträge in einem auffälligen Missverhältnis zu den Ausgaben, können die Einnahmen nicht um die Betriebsausgaben bereinigt werden (§ 3 Abs. 3 S. 3 ALG II - Vo n.F.)

→ Sind die Ausgaben notwendig, müssen sie abgesetzt werden. Hier überspannt die Vo die Rechtslage (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II).

☹ Begrenzung auf 0,10 EUR für jeden gefahrenen Km bei Nutzung von Kfz

→ Bei Unselbstständigen können 0,20 € direkte Strecke oder höhere Kosten geltend gemacht werden. Die Regelung (§ 3 Abs. 2 S. 2 ALG II-Vo n.F.) dürfte u.a. nicht haltbar sein, wegen Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz

Regelleistungskürzung bei stationären Aufenthalt nach alter und neuer Rechtslage

Neuregelung durch ALG II -Vo
Anrechnung nach Sachbezugs
Vo oder als Geldeswert

Teil 5

Vorgeschichte (eines Hartz IV - Wahnsinns punktes):

Seit gut zwei Jahren gibt es eine intensive Auseinandersetzung über die Kürzung der Regelleistung bei Vollverpflegung wegen **häuslicher Ersparnis** oder **Anrechnung als geldwertes Einkünfte in** stationären Einrichtungen wie Krankenhaus, aber auch in anderen Fällen.

Keine Sachfrage ist bundeseinheitlich un geregelter und un klarer, in jeder ARGE/JobCenter gibt es unterschiedliche Regelungen.

Die Rechtsprechung hat mehrheitlich festgestellt, die Kürzung der Regelleistung unter Anrechnung des geldwerten Vorteils der Vollverpflegung sei rechtswidrig, da im SGB II aufgrund des Pauschalierungsgedankens eine individuelle Festlegung des Bedarfes nicht vorgesehen ist (s. auch § 3 Abs. 3 SGB II) und die Vollverpflegung keinen Marktwert habe.

Auch der Bundespetitionsausschuss (vom 10.10.07) votiert gegen die Anrechnung der Vollverpflegung bei stationären Aufenthalt.

Mit der neuen ALG II-Vo versucht das Arbeitsministerium diese Entwicklung zurückzudrehen und eine Anrechnung durch Regelung in der Vo durchzudrücken.

Bisher wurde Vollverpflegung auf unterschiedliche Art angerechnet:

Nach Sachbezugsverordnung

in Höhe von bis zu **202,70 €** /mtl. als Sachbezüge bei Vollverpflegung entsprechend der **Sachbezugsverordnung** (§ 2 Abs. 4 ALG II-Vo (a.F.) i.V.m. § 1 Nr. 1 – 3 17 SvEV).

Anrechnung als geldwerter Vorteil

in Höhe von bis zu **121,45 €** /mtl. entsprechend des Lebensmittelanteils in der Regelleistung (35 %) als **Einkommen in Geldeswert** (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II)

unterschiedlichste Rechenarten

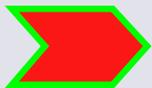
mal wurde die Versicherungspauschale von 30 € in Abzug gebracht, mal die Zuzahlung, mal die Kfz - Versicherung, mal erst ab 7, 14 oder 21 Tag des Krankenhausaufenthaltes

Regelleistungskürzung bei stationären Aufenthalt nach alter und neuer Rechtslage

Teil 6

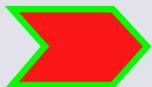
Die beiden Kürzungslinien:

Häusliche Ersparnis



Verpflegung in stationären Einrichtungen würde wegen der damit verbundenen „häuslichen Ersparnis“ die Festsetzung eines „abweichenden Bedarfs“ rechtfertigen und die Regelleistung wird um den jeweiligen Betrag der häuslichen Ersparnis gekürzt.

Einkommensanrechnung



Die Verpflegung in stationären Einrichtungen wird als „Einkommen in Geldeswert“ angesehen und dieses wird (nach Bereinigung oder auch nicht) als Einkommen angerechnet.

Kürzungslinie „häusliche Ersparnis“

★ Der Gesetzgeber hat im SGB II eine **pauschalisierte „all inklusive“ – Regelleistung** eingeführt (BT-Drucks. 15/1516, S. 46, 55) und dies mit der Formulierung zementiert: „abweichende Bedarfe seien ausgeschlossen“ (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Damit hat er auch eine abweichende Bedarfsfestsetzung durch Verpflegung in einer stationären Einrichtung ausgeschlossen (so eine Vielzahl von Gerichten, z.B. SG

Freiburg vom 24.10.06 - S 9 AS 1557/06; LSG NSB vom 30.07.2007 - L 8 AS 186/07 ER oder LSG NRW vom 25.10.2007 - L 7 185/07 AS ER und v. 3.12.07 – L 20 AS 2/07; Sächsisches LSG vom 6.12.07 - L 3 AS 69/07, SG Berlin vom 24.01.08 - S 116 AS 17528/07; LSG N-B vom 25.2.2008 - L 9 AS 839/07 ER)

Konsequenz: Kürzung der Regelleistung ist wegen „abweichender Bedarfsdeckung“ durch die Verpflegung rechtswidrig.

Regelleistungskürzung bei stationären Aufenthalt nach alter und neuer Rechtslage

Teil 7

Kürzungslinie Einkommensanrechnung

★ Um Krankenhausverpflegung als Einnahme im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II anrechnen zu können, müsste diese einen **Marktwert** besitzen. Marktwert heißt, diesen **jederzeit in Geld einzutauschen** zu können oder veräußern zu können. Mangels existierendem Markt für Krankenhausverpflegung ist eine Einkommensanrechnung ebenfalls nicht möglich (so Gregor Kochhan, info also 2007, S. 65 m.w.N.; LSG NRW v. 3.12.07 – L 20 AS 2/07; Brühl in LPK-SGB II, § 11 Rn. 11, Sächsisches LSG vom 6.12.07 - L 3 AS 69/07, LSG N-B vom 25.2.2008 - L 9 AS 839/07 ER).

★ Weiterhin wäre eine Anrechnung der Verpflegung als Einkommen sehr bedenklich, da in der RL auch Genussmittel wie Kaffee, Tee und Alkoholika und auch Tabak enthalten sind. Solche **Genussmittel werden in stationären Einrichtungen typischerweise aber nicht bereitgestellt**. Es erfolge somit eine unrechtmäßige Einkommensanrechnung. Zudem stehen dem „Einkommen“ zusätzliche Ausgaben wie Telefon-, Besuchs- oder Kinderbetreuungskosten, wie gestiegene Körperpflege- und Wäschebedarf und erhöhte Gesundheitskosten entgegen (SG Karlsruhe vom 22.11.07 – S 8 AS 3997/07).

Wenn man aber Verpflegung als Einkommen anrechnet, müsste dieses Einkommen auch bereinigt werden, da wären denkbar:

30 € Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-Vo n.F.); gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen z.B. Kfz-Versicherung (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II); mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Kosten in enger und weiter Auslegung (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II), das sind wiederum: Zuzahlung von 10 € je Kalendertag bei stationärer Unterbringung (§ 2 Abs. 5 S. 2 ALG II-Vo n.F.); erhöhte Kosten für Zusatz- oder Ergänzungsernährung (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II); höhere Telefon- und Fernsehkosten als Beziehung zur Umwelt; Anschaffungskosten für Bademantel, Koffer; sonstige Kosten, die anlässlich der stationären Unterbringung entstehen, wie Fahrt- oder Taxikosten

▶ Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Einnahmen (in Geld oder Geldeswert) unter 50 EUR jährlich anrechnungsfrei zu bleiben haben (§ 1 Abs. 1 S. Nr. 1 ALG II-Vo).

Regelleistungskürzung bei stationären Aufenthalt nach der neuen Rechtslage

Neuregelung durch ALG II -Vo

Teil 8

Mit der neuen (ab 1.1.08 wirksamen) ALG II-Vo will das Arbeitsministerium (als Verordnungsgeber) Vollverpflegung als Einkommen anrechenbar machen:

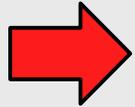
Um der Kritik zu begegnen hat das Ministerium in der ALG II-Vo die **Bagatellgrenze von 83,28 EUR** eingeführt, übersteigt das „Einkommen“ durch Vollverpflegung diese Bagatellgrenze sei es nach Ministeriumsansicht voll anzurechnen. (Eine Einkommensbereinigung kennt hier plötzlich das Ministerium nicht mehr)

Die Anrechnung ist nach wie vor rechtswidrig und angreifbar:

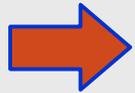
- ★ Vollverpflegung in stationären Einrichtungen ist **kein Einkommen aus „nicht selbstständiger Arbeit“** so die Überschrift zu § 2 ALG II-VO. Wenn, dann müsste das Einkommen aus der »**nicht selbstständigen Arbeit**« Krankenhausaufenthalt jeden Monat um 100 € Grundfreibetrag (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II) zzgl. Erwerbstätigenfreibetrag (§ 30 SGB II) bereinigt werden.
- ★ Die in der ALG II -Vo vorgenommene Deklaration der bereitgestellten Vollverpflegung als Einkommen ist **nicht von der Ermächtigungsgrundlage für die Vo gedeckt** (§ 13 SGB II). Die Vo darf nur regeln welches **Einkommen nicht** und **wie** das Einkommen im Einzelnen berechnet werden darf, **aber nicht**, was als Einkommen zu berücksichtigen ist (so auch SG Berlin vom 29.11.07 - S 116 AS 21638/07 und vom 24.01.08 - S 116 AS 17528/07; LSG NRW v. 3.12.07 – L 20 AS 2/07; LSG N-B vom 25.2.2008 - L 9 AS 839/07 ER).
- ★ Der Gesetzgeber hat im SGB II eine **pauschalisierte „all inklusive“ - Regelleistung** eingeführt (BT-Drucks. 15/1516, S. 46, 55) und dies mit der Formulierung zementiert: eine „abweichende Bedarfe seien ausgeschlossen“ (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Damit hat er auch eine abweichende Bedarfsfestsetzung durch Verpflegung in einer stationären Einrichtung ausgeschlossen (so eine Vielzahl von Gerichten, z.B. SG Freiburg vom 24.10.06 - S 9 AS 1557/06; LSG NSB vom 30.07.2007 - L 8 AS 186/07 ER oder LSG NRW vom 25.10.2007 - L 7 185/07 AS ER und v. 3.12.07 – L 20 AS 2/07; Sächsisches LSG vom 6.12.07 - L 3 AS 69/07; SG Berlin vom 24.01.08 - S 116 AS 17528/07; LSG N-B vom 25.2.2008 - L 9 AS 839/07 ER).

Was noch wichtig ist ...



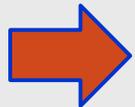
Aufgrund der dargestellten Rechtslage kann ich nur empfehlen, **weiterhin** gegen die Regelleistungskürzung bei Anrechnung der Verpflegung in einer stationären Einrichtung nach der alten und nach der neuer Rechtslage **Widerspruch einzulegen**.



Keine abweichende Bedarfe auch in anderen Fällen

Die Argumentationslinien gegen „abweichende Bedarfe“ im SGB II sind nicht nur bei Krankenhausesen anzuwenden, sondern beispielsweise auch bei:

- Mittagessen in Kindergarten oder Schule (so auch die BA in DA 11.64)
- Verpflegung bei Klassenfahrt
- Verpflegung durch Eltern (Sächsisches LSG vom 6.12.07 - L 3 AS 69/07).
- bei möblierter Vermietung (Abzug des geldwerten Vorteils da keine Möbel angespart werden müssen) (LSG Bayern vom 17.2.06 – L 7 AS 6/06; Sächsisches LSG vom 6.12.07 - L 3 AS 69/07).)
- bei einer Miete incl. Strom (Kürzung des Stromanteils aus der RL)(Sächsisches LSG vom 6.12.07 - L 3 AS 69/07).
- bei zur Verfügung stellen eines kostenlosen Kfz



Tipp: In der Vergangenheit angerechnetes Krankenhausesen kann mit den Rechtsmitteln des § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X mit einer einjährigen Nachzahlfrist (§ 48 Abs. 4 SGB X i.V. m. 45 Abs. 5 SGB X) oder durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X mit einer Nachzahlfrist von vier Jahren (§ 44 Abs. 4 SGB X) erreicht werden..

ALG II – Vo + Dienstanweisung der BA zur bereitgestellten Vollverpflegung ...

Regelungslage in der ALG II – Vo:

Übersteigt das Einkommen durch Vollverpflegung durch Arbeitgeber oder bei stationären Aufenthalt die Belastungsgrenze für nicht chronisch Kranke monatlich nicht, bleibt das Vollverpflegungseinkommen unberücksichtigt (§ 2 Abs. 5 S. 2 ALG II-Vo n.F.)

Bagatellgrenze

Damit wurde bei der Anrechnung von Vollverpflegung eine Bagatellgrenze in Höhe von 83,28 EUR eingeführt, unterhalb der, Einkünfte aus Vollverpflegung grundsätzlich nicht anrechenbar sind.

- ★ Diese Regelung bezieht sich auf **alle** Vollverpflegungseinkünfte, sei es von **Arbeitnehmern, Schul – oder Kindergartenverpflegung** oder Verköstigung in **stationären Einrichtungen**.
- ★ Die Bagatellgrenze ist eine **monatliche** Bagatellgrenze (§ 2 Abs. 5 S. 2 ALG II-Vo n.F.), das bedeutet, sie ist **jeden Monat neu** zu ermitteln.

Die Einführung der Bagatellgrenze halte ich für rechtmäßig, da sie von der Ermächtigungsgrundlage in § 13 SGB II gedeckt ist.

Die BA vertritt die Auffassung, wenn der Wert der bereit gestellten Verpflegung die Bagatellgrenze überschreitet, dass dann die gesamte Vollverpflegung als Einkommen zu berücksichtigen sei.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden, da es keine Befugnis zur abweichenden Bedarfsfestsetzung gibt, der Vollverpflegung zumindest in stationären Einrichtungen an Geldeswert mangelt und weil es keine Ermächtigungsgrundlage zur Anrechnung von Einkommen in der Vo gibt (Thomé, Folie 18)

Angriffspunkte der neuen ALG II - Vo

Teil 5

Einige Teile der neuen ALG II - Vo werden voraussichtlich keinen Bestand haben:

Keine Ermächtigung für Regelungen zur Anrechnung von Einkommen in der Vo

Dies insbesondere, da der Gesetzgeber an einigen Punkten in der Vo meint regeln zu können, **welche Einkünfte und wie diese anzurechnen sind**. Die Verordnungsermächtigung ermächtigt den Gesetzgeber aber nur zu regeln, „welche weiteren Einnahmen **nicht zu berücksichtigen sind** und **wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist**“ (§ 13 Nr. 1 SGB II) „und welche **Pauschbeträge für die vom Einkommen abzusetzenden Beträge** zu berücksichtigen sind“ (§ 13 Nr. 2 SGB II).

● **Anrechnung von Vollverpflegung im Krankenhaus, Reha und Kur** (§ 2 Abs. 5 S. 3 ALG II - Vo). Es darf nicht in der Vo geregelt werden, was als Einkommen anzurechnen ist. Genau das wird aber versucht. Weiterhin ist die Regelleistung pauschaliert und eine davon abweichende Bedarfsfestlegung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 SGB II). Über die Regelung in § 2 Abs. 5 ALG II-Vo wird Vollverpflegung im Krankenhaus zu Einkommen aus „nichtselbstständiger Arbeit“ (Überschrift § 2 ALG II-VO). Wenn man dieser Argumentation folgt, wären auch die 100 EUR Grundfreibetrag (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II) und der Erwerbstätigenfreibetrag anzusetzen.

● **Repressive Beschränkung auf nicht Absetzbarkeit von ganz oder teilweise vermeidbaren Betriebsausgaben, bzw. Ausgaben**, die offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von SGB II-Leistungen entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 ALG II-Vo n.F.). § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II regelt, dass die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben von diesem abzusetzen sind, aber nicht die, die vermeidbar wären oder nicht, die die nicht den Lebensumständen entsprechen.

● **Fiktive rechnerische Anrechnung von Einnahmen**, die nicht tatsächlich zur Verfügung stehen, sondern von der Behörde „angenommen“ werden; dies widerspricht § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II und öffnet Tor und Tür für Willkür.

Einige Teile der neuen ALG II - Vo werden voraussichtlich keinen Bestand haben:

Anrechnung von Einkünften aus Zeiten vor wiederholter Antragstellung

Diese Regelung (§ 3 Abs. 5 S. 1 ALG II-Vo n.F.) ist zwar eingeschränkt durch die vorherige behördliche Hinweispflicht (§ 3 Abs. 5 S. 2 ALG II-Vo n.F.), widerspricht aber dem sonst in § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II und die ALG II-Vo durchziehende Zuflussprinzipsregelung. Nach dieser sind nur im Bedarfszeitraum anfallenden Einkünfte als Einkommen zu berücksichtigen und vorherige Einkünfte bleiben unberücksichtigt. .

Begrenzung der Absetzbarkeit von Kfz-Nutzungskosten auf 0,10 EUR für jeden Km

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit können an Fahrtkosten lediglich 0,10 EUR den Fahrtkilometer abgesetzt werden (§ 3 Abs. 2 S. 2 ALG II-Vo n.F.), bei Einkünften von Arbeitnehmern aber 0,20 EUR/direkte Strecke (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b) ALG II - Vo n.F.) - das ist identisch - oder höhere notwendige Ausgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ALG II - Vo n.F.). Hier liegt ein nicht haltbarer Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem GG vor.

SGB II - Ansprüche

„Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt ... und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend decken kann (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB II) ... „vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen“ (§ 9 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II)

Es gibt verschiedene Anspruchsvoraussetzungen und Zielrichtungen:

1. wenn der Antragsteller und die Mitglieder seiner BG **kein** oder **kein ausreichendes Einkommen** haben (§§ 9 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II, i.V. m. § 11, § 30 SGB II),
2. wenn durch **tatsächliche Unterkunft- und Heizkosten** (Betriebskostennachforderungen oder Auffüllen der Heizungskonten) im Monat der Fälligkeit ein höherer Bedarf als der laufende Bedarf besteht, sind auch diese Kosten als Bedarf zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II),
3. wenn der Antragsteller **nicht genügend Einkommen** hat, um **Erstausstattungsbedarfe** für **Hausrat, Bekleidung** und anlässlich **Schwangerschaft** und **Geburt** und Gelder für **mehrtägige Klassenfahrten** zu beschaffen (§ 23 Abs. 3 S. 4 SGB II), dabei **kann** das Einkommen berücksichtigt werden, was in einem Zeitraum **von bis zu sechs Monaten** nach Ablauf des Monats in dem entschieden wird, erzielt wird (§ 23 Abs. 3 S.4 SGB II),
4. wenn durch **Mietschulden** oder **vergleichbare Notlagen (Energierückstände, Darlehenskosten bei Eigentum** ...)** ein **Wohnraumverlust** droht, kann für Bezieher laufender Leistungen (§ 22 Abs. 5 SGB II) und für erwerbsfähige Personen mit höherem Einkommen solche Schulden übernommen werden (§ 21 S. 2 SGB XII i. V. m. § 34 SGB XII) und
5. wenn durch **Übernahme von Arbeitsförderungs- und Eingliederungsleistungen** Erwerbsfähigkeit **erhalten, verbessert** oder **wieder hergestellt** werden kann (§ 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 SGB II i.V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 SGB II), kann ein Anspruch auf Eingliederungsleistungen bestehen (BSG vom 23.11.06, mehr dazu unter: http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2006/BSG_HartzIV_Kritik.aspx)

** unter Vorbehalt, z.B. abweichend SG Detmold Urteil v. 16.2.06 S 8 AS 37/05

- Der Anspruch auf SGB II - Leistungen begründet sich durch einen Antrag
→ **Antragserfordernis** nach § 37 Abs. 1 SGB II
 - ◆ Der Antrag ist an **keine Form** gebunden (§ 9 SGB X, DA 37.8), daraus ergibt sich das er **telefonisch, persönlich** oder **schriftlich** gestellt werden kann. Er kann somit **auch per Fax** (vorabweise) gestellt werden (zum Teil: DA 37.8).
 - ◆ Der Antrag soll beim **zuständigen Sozialleistungsträger** (ARGE/Jobcenter) gestellt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB I), er kann aber auch **anderen Leistungsträgern** (Sozi, Krankenkasse, Versorgungsamt) und **Gemeinden** (Gemeindebüro, Rathaus) (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB I) gestellt werden. Er kann sogar bei **Behörden** (Polizei ...) gestellt werden (§ 20 Abs. 3 SGB X i.V. m. § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I). Der Antrag ist **ab Stellung wirksam** (§ 16 Abs. 2 SGB I) und der unzuständige Leistungsträger/Behörde hat den Antrag unverzüglich weiterzuleiten.
 - ◆ Der Leistungsträger ist zur **Entgegennahme von Anträgen verpflichtet**, sie darf sie nicht deshalb verweigern, weil sie den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält (§ 20 Abs. 3 SGB X).
 - **Der Antrag gilt ab der ersten Meldung bei der Behörde als gestellt** (telefonisch, persönlich, schriftlich ..)
 - Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden **Sozialleistungen umfassend** und **zügig erhält** (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I) und der **Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet** wird (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB I).
-  Das bedeutet, Zugang zur Behörde nur mit **Anruf über eine kostenpflichtige Hotline ist rechtswidrig** (§ 64 Abs. 2 S. 1 SGB X) und **Sicherheitsdienste** vor den Jobcentern/ ARGEN die den freien Zugang verweigern, ebenfalls (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB I).

Rückwirkung des Antrages

- Bei **Antragstellung im Anschluss** von Lohnersatzleistungen oder einem Beschäftigungsverhältnisses wirkt die Antragstellung **auf den Beginn des Kalendermonats** zurück, **in welchem der Antrag gestellt wurde** (DA 37.7).

Systematisch baut diese von der BA - Dienstanweisung auf die Frage auf, für wann Gelder angerechnet werden.

- die ALG II-Vo regelt, dass **Einkommen nur im Zuflußmonat** anzurechnen ist (§ 2 Abs. 2 S. 1 ALG II-Vo alte + neue F.). Bei einer Antragstellung, die nicht zu Beginn eines Monats erfolgt, darf nicht tagesanteilig der **Bedarf/Einkommen** gerechnet werden, sondern in diesen ist alles auf den Beginn des Monats zurückzurechnen somit ist aber auch die **schon bezahlte Miete/Stadtwerke als Bedarf zu berücksichtigen**

Rückwirkende Antragstellung bei Ablehnung einer anderen Sozialleistung

- Wird eine beantragte **Sozialleistung abgelehnt** (z.B. Kinderzuschlag, Wohngeld, oder ALG I), ist es möglich im Rahmen der sog. „wiederholten Antragstellung“ (§ 28 S. 1 SGB X) rückwirkend, stattdessen die nun richtige Sozialleistung zu erhalten. Es besteht ein **Nachzahlungsanspruch von bis zu einem Jahr**. Generell muss der Antrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Wirksamwerden des Ablehnungsbescheides erfolgen (§ 28 S. 1 SGB X i.V.m. § 37 Abs. 2 SGB X). Handelt es sich um ALG II-Leistungen muss der Antrag **innerhalb eines Monats** (§ 40 Abs. 3 SGB II i.V. m. § 28 S. 1 SGB X i.V.m. § 37 Abs. 2 SGB X) erfolgen.
- Ein per Post zugestellter Bescheid wird ein Monat und drei Tage nach Zugangsdatum beim Betroffenen wirksam (§ 37 Abs. 2 SGB X). Es besteht somit i.d. R. eine Frist von 7 Monaten + 3 Tage oder 2 Monate und 3 Tage.

Ein einmal gestellter Antrag gilt solange, wie die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Das bedeutet:

- wird später bekannt, dass ein Anspruch auf beispielsweise Mehrbedarfe für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) oder Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) bestanden hat, muss dafür **kein extra Antrag gestellt werden**. Der Anspruch ist vom Erstantrag mit umfasst
- oder **wird ein Kind** der Bedarfsgemeinschaft **volljährig**, ist ein nicht gestellter Antrag für den Volljährigen **vom Grundantrag der Eltern umfasst** (§ 38 S. 1 SGB II).
- Für die Weiterbewilligung **nach Ablauf des sechs monatigen Bewilligungsabschnittes** ist vom Grundsatz her kein erneuter Antrag erforderlich (auch DA 37, 11 b)
 - Hat das Jobcenter/ARGE keinen Folgeantrag übersandt **darf die Leistung nicht** wegen dem Fehlen eines Folgeantrages versagt werden. § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II regelt, dass die Behörde in sechs monatigen Bewilligungsabschnitten gewähren soll. Hier wird **nicht** geregelt, dass der Antrag nur für sechs Monate gilt (auch nicht in § 37 SGB II, deswegen gilt die Nichtförmlichkeit des § 9 SGB X).
 - Ist ein Folgeantrag versandt worden, erfolgte ein wirksamer Zugang (§ 37 Abs. 2 SGB X) und ist eine korrekte Folgenbelehrung (§ 66 Abs. 2 SGB I) erfolgt, kann ganz oder teilweise (Betonung: **kann** und **teilweise**) die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden (§ 66 Abs. 1 SGB I). In Anlehnung an die 10 % Sanktion wegen Meldever-säumnis (§ 59 i.V.m. § 31 Abs. 2 SGB II) ist hier über einen ähnlich hohen Betrag nachzudenken, **aber keinesfalls eine völlige Versagung**. Nach erfolgter Mitwirkung kann die versagte Leistung ganz oder teilweise erbracht werden (§ 67 SGB I), bei bedarfsabhängigen Leistungen heißt das, **sie ist ganz zu erbringen**.

Systematik der Fälligkeit von ALG II

- Auf Sozialleistungen besteht ein **Rechtsanspruch** (§ 38 SGB I)
- Ansprüche entstehen, wenn die **Kraft eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen** (u.a. Antrag, Hilfebedürftig, Arbeitsfähigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, EAO ...) (§ 40 Abs. 1 SGB I)
- **Ansprüche werden mit ihrem Entstehen fällig** (§ 41 SGB I)
- SGB II - Leistungen **sind monatlich im Voraus** zu erbringen (§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II). D.h.: spätestens am 1. des Bedarfsmonats (SG Köln 16.4.07 – S 25 (22) AS 78/05)
- ▶ **bei einem Erstantrag** sind Leistungen dann auf Vorschuss nach § 42 Abs. 1 SGB I zu erbringen.
- ▶ Wenn zur Feststellung des Anspruchs voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, können **Leistungen auch vorläufig bewilligt** werden (§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).
- ▶ diese vorläufige Bewilligung hat den Nachteil, dass kein Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 SGB X bei Rückforderungen vorliegt; bei Vorschuss bestände Vertrauensschutz.

Vorschüsse und vorläufige Leistungen:

Vorschüsse:

- Wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung der Höhe voraussichtlich längere Zeit notwendig ist, kann der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen Vorschüsse zahlen (§ 42 Abs. 1 S.1 SGB I).
- Der Leistungsträger hat auf Antrag Vorschüsse spätestens nach **Ablauf eines Kalendermonats** nach Eingang des Antrags zu zahlen (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I).
- ▶ Das bedeutet: **bei akuter Bedürftigkeit sofort mit der Antragstellung/Fälligkeit.**

Vorläufige Leistungen:

- Wenn ein Anspruch auf Geldleistungen besteht und strittig ist, welcher Leistungsträger zuständig ist (Jobcenter/Sozi), **kann** der **zuerst** angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen erbringen (§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB I). (Hier reicht der reine Verweis auf einen anderen Leistungsträger)
- Der zuerst angegangene Leistungsträger **hat vorläufige Leistungen zu erbringen**, wenn der Berechtigte diese beantragt und zwar spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I).
- ▶ Das bedeutet: **bei akuter Bedürftigkeit sofort**

Tipp: Wenn die Behörde trotz wiederholter Aufforderung oder Einschaltung des Vorgesetzten nicht tätig wird, wird empfohlen, akute Ansprüche auf dem Wege der Eilklage beim Sozialgericht zu realisieren.

Das Leistungssystem "Grundsicherung für Arbeitssuchende"

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterteilt sich in Arbeitslosengeld II für die Erwerbsfähigen und Sozialgeld für die nicht Erwerbsfähigen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft.

ALG II-Leistungen erhalten:

Personen im Alter zwischen dem **15. und dem vollendeten 65. Lebensjahr** die (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

- **erwerbsfähig** sind und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **drei Stunden** täglich arbeiten können (§ 8 Abs.1 SGB II)
- **bedürftig** sind (§ 9 Abs. 1 SGB II)
- ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Bundesrepublik haben, (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II i.V. m. § 30 Abs. 3 SGB I)
- **ausländische Staatsbürger** nur, wenn sie eine **Arbeitserlaubnis** haben oder eine bekommen könnten (§ 8 Abs. 2 SGB II)
- **ausländische Staatsbürger** nur, wenn sich ihr Aufenthalt nicht **aus dem Zweck der Arbeitssuche** ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- die **nicht länger als 6 Monate** in einer **stationären Einrichtung** untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- „**objektiv Erwerbsfähige**“ in stationären Einrichtungen (BSG vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 16/07 R)
- die sich im **orts- und zeitnahen Bereich** aufhalten und für den Leistungsträger, werktätlich, persönlich und postalisch **erreichbar** sind (§ 7 Abs. 4a SGB II i.V. m. § 1 EAO)

Sozialgeld erhalten

nur Personen, die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und selbst nicht erwerbsfähig sind.

(§ 28 Abs. 1 SGB II)

Das sind:

- **minderjährige**, unverheiratete und hilfebedürftige **Kinder** unter 15 Jahren sowie (§§ 7, 28 Abs.1 SGB II)
- vorübergehend (und nicht dauerhaft), **erwerbsunfähige Partner** oder **Eltern** minderjähriger Kinder

Grenzfälle SGB II und SGB XII

Kein SGB II – Leistungsanspruch besteht bei:

richterlich angeordneter Inhaftierung

- bei Zeiträumen von unter 6 – 9 Monaten besteht hinsichtlich der Miete ein Anspruch auf Mietübernahme als Wohnraumsicherung nach § 34 SGB XII
- Erzwingungshaft oder Absitzen von Geldstrafen ist **nicht** richterlich angeordnet, daher sind in diesen Fällen SGB II - Leistungen nicht ausgeschlossen, ansonsten könnte ein SGB XII - Anspruch bestehen

vollstationärer Unterbringung mit voraussichtlich längerer Dauer als sechs Monate

- das sind **Krankenhäuser, Mütter/Väter-Kind-Kuren, stationäre Rehabilitationen ...** → siehe § 107 SGB V
- gibt es keine Prognose oder ist sie nicht möglich, beginnt der **Leistungsausschluss nach Zeitablauf von sechs Monaten**
- teilstationäre Einrichtungen z.B. Tageskliniken begründen **keinen Leistungsausschluss**

stationärem Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Wochenstunden

- das sind in der Regel selbstständige und unselbstständige Erwerbstätige, inhaftierte Freigänger mit mehr als kurzfristiger Beschäftigung

„objektiv Erwerbsfähige“ in stationären Einrichtungen haben SGB II – Anspruch

- Wenn trotz Aufenthalts in einer betreuten Einrichtung Wohnsitzlose, psychisch Kranke und behinderte Menschen objektiv einer Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich nachgehen können, kann abweichend zu § 7 Abs. 4 SGB II ein SGB II Anspruch bestehen (BSG vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 16/07 R)

Regelleistungen ALG II/Sozialgeld und Mehrbedarfe im SGB II (ab 1.7.2007)

	Regelleistungen (RL)		
347,00	RL für Alleinstehende / Alleinerziehende	100 %	§ 20 Abs. 2 SGB II
312,00	RL für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	90 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
278,00	RL für unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern + Regelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er	80 %	§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB II / § 20 Abs. 2a SGB II
278,00	RL für Kinder von 14 – 17 Jahren	80 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB II
208,00	RL für Kinder von 0 – 13 Jahren	60 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
	Mehrbedarfe (MB)		
59,00	MB für Schwangere ab Beginn der 13. Woche *	17 %	§ 21 Abs. 2 SGB II
125,00	MB für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 u. 3 Kindern unter 16 Jahren	36 %	§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II
42,00	oder MB für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern / pro Kind 12 % max. 60 %	12 %	§ 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II
59,00	MB für erwerbsunfähige Sozialgeldbezieher mit *Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G	17 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 SGB II
121,00	MB für erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten	35 %	§ 21 Abs. 4 SGB II
25,56 61,36	MB für kostenaufwendige Ernährung **	-	§ 21 Abs. 5 SGB II

* Entsprechend der maßgeblichen Regelleistung, hier Eckregelsatz von 100 %

** MB ist inflationsbedingt anzugleichen [+ 8,22 %, LSG NB v. xxx – L8 AS 140/07; LSG Bay v. 13.09.07 – L 11 AS 258/06]

ALG II – Berechnung

Im ersten Schritt wird der ALG II – Bedarf ermittelt.

(Der Bedarf setzt sich aus Regelleistung, Mehrbedarfen, Miete, Heizung zusammen).

Im zweiten Schritt wird Einkommen (hier 250 EUR aus Minijob) um den Grundfreibetrag von 100 € „bereinigt“, und danach werden zusätzlich 20 % Erwerbstätigenfreibetrag in Abzug gebracht.

Das verbleibende Einkommen wird dann vom ALG II – Bedarf abgezogen. Wenn dann das Einkommen geringer als der Bedarf ist, sind ergänzende ALG II – Leistungen zu zahlen.

Zwischenrechnung Einkommensbereinigung

250,00 EUR	Erwerbseinkommen
- 100,00 EUR	Grundfreibetrag

= 150,00 EUR	Summe bereinigtes Einkommen
- 30,00 EUR	(20 % Freibetrag von 150 €)

= 120,00 EUR	anrechenbares Einkommen

1. Schritt: Berechnung des Bedarfs

347,00	Regelleistung, alleinstehende Person
+ 323,00	Miete + Heizung
= 668,00	ALG II-Bedarf

2. Schritt: Anrechnung des Einkommen

Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen

668,00	ALG II -Bedarf
- 120,00	anrechenbares Einkommen
= 550,00	aufstockende ALG II-Leistung

(besteht ein ALG II - Anspruch ist der Leistungsbezieher pflichtversichert [§ 5 Abs. 2a SGB V])

Abgrenzung Einkommen und Vermögen

Definition Einkommen

- **Einkommen** ist jede anrechenbare Einnahme (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) in Geld und Geldeswert, die der Leistungsberechtigte im **Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhält.**

Definition Vermögen

- **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände (§ 12 Abs. 1 SGB II) in Geld oder Geldeswert, welche der Leistungsberechtigte **vor Beginn** eines Bedarfszeitraumes (Antrag oder Bewilligungsabschnitt) **bereits hat.**
- Nicht verbrauchte Einkünfte werden im **Monat, der auf den Zuflussmonat folgt zu Vermögen.**
- **Vor dem oder im Hilfebezug angesparte Gelder** die im Bedarfszeitraum zufließen sind abweichend zum Zuflussprinzip ebenfalls Vermögen (Auszahlung Kautions, Rückzahlung Betriebskosten, Rückzahlung Stadtwerke ... [meiner Auffassung nach auch Lohnsteuernachzahlung*]).

Diese Thesen leiten sich aus der sog. „**Zuflusstheorie**“ des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 18.02.99 - 5 C 35/97 E) und des Bundessozialgerichts (BSGE 41, 187) ab.

* so auch SG Leipzig, andere SG's abweichend

Anrechnung von Einkommen

Grundsätzlich sind **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen**, mit Ausnahme der in § 11 Abs. 3 SGB II und in § 1 ALG II-VO genannten Leistungen.

Nicht anzurechnen sind:

- ☺ einmalige oder in größeren Zeitabständen anfallende Einnahmen mit einem **Wert von nicht mehr als 50 € / jährlich** (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ALG II-Vo)
- ☺ „**Leistungen nach diesem Buch**“, also SGB II - Leistungen deren nachträgliche Zahlung durch Rechtsmittel erfolgte (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- ☺ **nicht zweckidentische Einnahmen** (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a) SGB II) (das sind z.B. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Pflegegeld, Anteile von Tagesmutterendgeldern, mind. 20 % von BAföG und BAB (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 ALG II-Vo n.F.); Fahrtkosten- oder Kinderbetreuungsersatz; Mehraufwandsentschädigung beim Ein-Euro-Job) oder **Entschädigungen für nicht Vermögensschäden** (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).
- ☺ **zweckgebundene Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege** (oder vergleichbarer wohltätiger Organisationen wie z.B. Tafeln) (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 b) SGB II + § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-Vo n.F.) dürfen nicht angerechnet werden, insofern Leistungen nach diesem Buch daneben nicht mehr gerechtfertigt wären (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 2. TS SGB II). Nicht gerechtfertigt wären SGB II – Leistungen, wenn es sich um mehr als 173,50 EUR monatlich (1/2 der Regelleistung) handelt (DA 11.38).

Einkommen und Anrechnungszeitpunkt

Anzurechnen sind nur »bereite Mittel«

Das bedeutet: nur tatsächlich geflossene Gelder sind »Einnahmen« im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II und dürfen als Einkommen berücksichtigt werden.

Nur bereite Mittel

➔ Gelder, auf die ein Anspruch besteht, die aber noch **nicht geflossen sind**, dürfen **nicht angerechnet** werden, so z.B. noch nicht zur Auszahlung gebrachtes Kindergeld, Elterngeld, UVG, Unterhalt, Lohn, Lohnersatzleistungen ... (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Zurechnung laufender Einnahmen:

- ➔ Laufende (nicht wechselnde) Einnahmen sind **in dem Monat** zu berücksichtigen **in dem sie zufließen** (§ 2 Abs. 2 S. 1 ALG II-Vo n.F.; BSG v. 23.11.06 - B 11b AS 17/06 B)
- ➔ Laufende Einnahmen **in unterschiedlicher Höhe** sind **in dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt**, anzurechnen, wenn für den Monat schon Leistungen erbracht wurden (§ 2 Abs. 4 S. 1 ALG II-Vo n.F.) Bei wechselnden Einkünften kann ein **Durchschnittseinkommen** zugrundegelegt werden (§ 2 Abs. 3 ALG II-Vo n.F.)

Zurechnung einmaliger Einnahmen

➔ **Einmalige Einnahmen** sind **ab dem Monat** an zu berücksichtigen, **in dem sie zufließen** (§ 2 Abs. 3 S. 1 ALG II-Vo). Sie sind auf einen **angemessenen Zeitraum** zu verteilen, **soweit im Einzelfall keine andere Regelung angezeigt ist** (§ 2 Abs. 3 S. 3 ALG II-Vo).

Anrechnung und Aufteilung einmaliger Einkünfte

»andere angezeigte Regelung«

Die »andere angezeigte Regelung« muss im Einzelfall vorliegen, das kann ein **unabweisbarer Bedarf** (i.S. von § 23 Abs. 1 SGB II) sein oder **SWL- Eingliederungsleistungen** (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II i.V.m. § 10 Abs. 2 SGB III) sein oder **sonstige Bedarfe** zur „Vermeidung, Verkürzung und Reduzierung von Hilfebedürftigkeit“ (i.S. v. § 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SGB II) sein.

Das können im Einzelnen sein:

- * dringend benötigter Hausrat (§ 23 Abs. 1 SGB II)
- * eine Brille, medizinischer Bedarf (Schuhe, Zuzahlung Hörgerät, Zahnbehandlung (§ 23 Abs. 1 SGB II))
- * Reparatur oder Anschaffung eines Kfz, Mofas, Fahrrads (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II)
- * Tilgung von Schulden oder überzogenem Konto (iSv § 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SGB II)

»angemessener Zeitraum «

Es gibt hier bisher keine einheitlichen Regeln, mal ist das nur ein Monat, mal bis Ende des Bewilligungsabschnittes, sechs Monate, zwölf Monate und sogar länger. Die BA-Hinweise sagen aus: „grundsätzlich so kurz wie möglich“ und so „das KV-Schutz noch besteht“. „Auch bei erheblichen Beträgen soll die Anrechnung nicht zwölf Monate überschreiten“. Der nicht verbrauchte Anteil, wäre dann Vermögen (alles DA 11.62).

Zulässig erscheint aus meiner Sicht: eine **Anrechnung als Einkommen bis Ende des jeweiligen Bewilligungsabschnittes**. Der dann nicht verbrauchte Teil ist dann dem geschütztem oder leistungsausschließenden Vermögen zuzurechnen. Das auf die Monate aufgeteilte Einkommen ist dann jeden Monat um die Abzugsbeträge zu bereinigen.

(so auch Udo Geiger in: Leitfaden ALG II, 4. Aufl.. S. 281)

Härteklausel bei der Anrechnung einmaliger Einkünfte

»Härteklausel« nach BA-Dienstanweisungen

Die BA vertritt in ihren Dienstanweisungen (DA 11.16) die Auffassung, dass neben der „anderen angezeigten Regelungen“ es auch noch eine Härteklausel gibt, nach der bei Vorliegen besonderer Härte einmalige Einkünfte nicht anzurechnen seien. Eine besondere Härte liegt nach BA-Ansicht z.B. vor, wenn:

- eine Sozialleistung für einen Zeitraum ohne SGB II – Leistungsanspruch wegen Säumnis des Leistungsträgers erst **während der Bedarfszeit nachgezahlt** wird,
- der **Sinn und Zweck der Leistung einer Berücksichtigung** als Einkommen **entgegen steht** (z.B. Insolvenzgeld für Zeiten, in denen kein Anspruch auf ALG I bestand),
- eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine **Differenznachzahlung erst während der Bedarfszeit erfolgt**,
- Eine **Nachzahlung aufgrund eines Widerspruchs-Klageverfahren** erst während der Bedarfszeit erfolgt.

Insgesamt eine sehr großzügige, im Sinne einer weiten Auslegung sozialer Rechte, aber sachgerechte Auslegung.

Einkommensanrechnung bei Arbeitsaufnahme

Immer wieder gibt es **bei Arbeitsaufnahme erhebliche Probleme**, da das Jobcenter/ARGE die SGB II - Leistungen sehr gerne mit der Arbeitsaufnahme einstellt.

Diese gängige Praxis ist rechtswidrig, weil:

- * **ALG II - Leistungen** sind **spätestens am Ersten des Bedarfsmonats zu zahlen** (§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II), d.h. die Arbeitsaufnahme ist nicht leistungsausschließend. Das Jobcenter/ARGE hat auf jeden Fall Leistungen in Höhe des bisherigen Bedarfes zu zahlen (DA 23.21).
- * Sind im Bedarfsmonat Einnahmen zu erwarten kann das Jobcenter/ARGE die SGB II - **Leistungen als Darlehen** erbringen. Allerdings: das »kann« ist m.E. darauf abzustellen, dass es auch - je nach Einzelfall - ein Zuschuss sein kann.
- * Sind die erwarteten Einnahmen in dem Monat **nicht zugeflossen**, ist eine Darlehensgewährung **auf jeden Fall unzulässig** und in einen Zuschuss umzuwandeln (DA 23.22).
- * Ein Darlehen bei zu erwartendem Einkommen nach § 23 Abs. 4 SGB II stellt einen behördlichen „Anspruch“ im Sinne von § 51 Abs. 1 SGB I dar. Dieser darf erst geltend gemacht werden, wenn der Schuldner mehr als die Pfändungsfreigrenze hat.
- * Ein Darlehen nach § 23 Abs. 4 SGB II ist zinslos (DA 23.21)

SGB II - Regelung vorrangiges Recht vor SGB X

Meiner Meinung nach ist die »kann-Entscheidung« in § 23 Abs. 4 SGB II ein vorrangiges Recht und ein Bescheid »muss« nicht nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II aufgehoben werden.

Das bedeutet im Ergebnis: im Einzelfall kann trotz Gehaltszahlung auf eine Rückforderung verzichtet werden; das ginge auch bei Unbilligkeit im Sinne von § 44 SGB II.

Grundsätzliches zur Einkommensbereinigung

Im SGB II sind von anrechenbaren Einkünften* noch folgende (wesentliche) Posten von jedem Einkommen in Abzug zu bringen:

- gesetzl. vorgeschriebene Versicherungen (KFZ, Mofa, Motorrad) (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Versicherungspauschale** in Höhe von **30 €**, vom Einkommen Volljähriger (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG II)
- mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende **notwendige Kosten** (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II) in **enger** und **weiter Auslegung**.



enge Auslegung: *Gebühren Beiträge und Kinderbetreuungskosten*



weite Auslegung: *mit zukünftiger Einkommenserzielung in Verbindung stehende Kosten: Gewerkschafts- oder Sozialverbandsbeiträge, Bewerbungskosten, Fortbildungs- und IT- kosten (DA 11.75), Lernmittel für Schüler (Tacheles)*

von Erwerbseinkommen ist abzuziehen:

- Bei Einkommen unter 400 € brutto eine **Pauschale / Grundfreibetrag von 100 €** unter Abgeltung jeglicher sonstiger Abzugsbeträge (§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II)
- **Arbeitsmittelpauschale** in Höhe von **15,33 EUR** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a.) ALG II – VO)
- oder **höhere Arbeitsmittel**, als mit der Einkommenserzielung verbundene, notwendige Ausgaben (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)
- **Fahrtkosten, 0,20 € je Entfernungskilometer** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b.) ALG II – VO)
- oder bei unangemessen hohen Fahrtkosten mit Kfz nur die **Kosten per ÖPNV** (§ 3 Abs. 2. ALG II – VO)

* Definition in § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Freibetragsregelungen Teil I

Eckpunkte der Regelungen:

- § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II führt einen **Grundfreibetrag von 100 €** ein, bis zu dem Erwerbseinkommen unberücksichtigt bleibt.
- Dieser Grundfreibetrag ersetzt die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 (z.B. Werbungskosten von 15,33 €, Versicherungspauschalen, Beiträge für Riester-Rente, Fahrtkosten ...)
- Bei **Einkommen über 400 € brutto** können **höhere Absetzbeträge** geltend gemacht werden (hier gelten die Regelungen von § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 und ALG II-VO)

Erwerbstätigenfreibeträge

Nach der neuen Regelung des § 30 SGB II können Erwerbstätige vom monatlichen Brutto – Einkommen einen weiteren Betrag absetzen. Dieser beläuft sich

- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,- Euro übersteigt und nicht mehr als 800,- Euro beträgt, auf **20 % des Brutto - Einkommens**,
- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800,- Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200,- Euro beträgt, auf **10 % des Brutto – Einkommens**.

Hat der ALG II – Leistungsberechtigte mindestens ein minderjähriges Kind oder lebt mit einem minderjährigen Kind in seiner Bedarfsgemeinschaft, steigt die absolute Obergrenze des von **1.200,- auf 1.500,- Euro netto**.

Freibetragsregelungen Teil II

	<u>Freibetrag der Stufe</u>	<u>Höchstbetrag</u>
Erwerbseinkommen bis 100 €	anrechnungsfrei	
Erwerbseinkommen 100 € bis 800 €	20 %	140 €
Erwerbseinkommen 800 € bis 1200 €	10 %	40 €
bei mind. Kind gelten die 10 % bis 1500 €	10 %	30 €
	<u>Summe:</u>	210 €

- Bezugspunkt zur Berechnung der Freibeträge ist das monatliche Brutto - Einkommen.
- Fallen bei Erwerbseinkommen höhere Absetzbeträge als 100 € an, sind die tatsächlichen Absetzbeträge und der Erwerbstätigenfreibetrag vom Netto - Einkommen abzuziehen.
- Rechtsgrundlage für die Erwerbstätigenfreibeträge ist § 30 SGB II
- Rechtsgrundlagen für Werbungskosten, Absetzbeträge und Versicherungspauschale sind § 11 Abs. 2 SGB II, § 2 + 3 ALG II - Vo n.F.

Rechenbeispiel mit Erwerbseinkommen //// Teil 1

Fallbeispiel:

Klaus und Martina, verheiratet, leben mit ihren beiden Kindern Claudi (12 J.) und Miguel (15 J.) zusammen.

Martina hat als Erzieherin einen Vollzeitjob und ein Einkommen von monatlich 1386 € brutto und 1092 € netto.

Klaus hat einen Minijob als Aushilfsfahrer und erhält dort 250 € monatlich.

Martina hat ÖPNV - Fahrtkosten von 47 EUR mtl.. Sie hat zudem ein Kfz, wofür sie monatlich 32 € Kfz-Haftpflichtversicherung zahlt. Klaus hat zur Arbeit ÖPNV Kosten von 35 €.

Sie zahlen für ihre Wohnung 502,- Miete incl. Betriebskosten und 80,- EUR Heizkosten.

Rechenbeispiel mit Erwerbseinkommen //// Teil 2

Fall: Klaus und Martina u. Claudi 12 J. + Miguel 15 J. Martina brutto EK 1386 €, netto 1092 €. Klaus Minijob 200 €. Martina ÖPNV Ticket 47 €, Klaus ÖPNV Ticket 35 €, Kfz-Versicherung 32 €. Miete 502 € incl. NK + 80 € Heizung

1. Rechenschritt bei Martina	
Erwerbstätigenfreibetrag Martina:	
Freibetrag 1. Stufe	
140,00	Freibetrag 1. Stufe (20 % von 700 €)
Freibetrag 2. Stufe	
+ 40,00	Freibetrag 2. Stufe (10 % von 400 €)
Freibetrag 3. Stufe	
+ 18,60	Freibetrag 3. Stufe (10 % von 186 €)
= 198,60	Summe Erwerbstätigenfreibetrag

1. Rechenschritt bei Klaus	
Erwerbstätigenfreibetrag Klaus:	
Freibetrag 1. Stufe	
+ 150,00	Freibetrag 1. Stufe (20 % von 100 €)
= 30,00	Summe Erwerbstätigenfreibetrag

2. Rechenschritt	
Absetzbeträge / Werbungskosten:	
30,00	Versicherungspauschale
+ 47,00	Fahrtkosten
+ 32,00	Kfz-Versicherung
+ 15,33	Werbungskostenpauschale
= 124,33	Summe Absetzbeträge

Rechenbeispiel mit Erwerbseinkommen //// Teil 3

Fall: Klaus und Martina u. Claudi 12 J. + Miguel 15 J. Martina brutto EK 1386 €, netto 1092 €. Klaus Minijob 200 €. Martina ÖPNV Ticket 47 €, Klaus ÖPNV Ticket 35 €, Kfz-Versicherung 32 €. Miete 502 € incl. NK + 80 € Heizung

3. Rechenschritt	
Endrechnung Martina:	
1092,00	Netto-Einkommen
- 198,60	- Erwerbstätigenfreibetrag
- 124,33	- Summe Absetzbeträge
= 769,40	Summe anrechenbares Einkommen

3. Rechenschritt	
Endrechnung Klaus:	
250,00	Netto-Einkommen
- 30,00	- Erwerbstätigenfreibetrag
- 100,00	- Grundfreibetrag
= 120,00	Summe anrechenbares Einkommen

Fall: Klaus und Martina u. Claudi 12 J. + Miguel 15 J. Martina brutto EK 1386 €, netto 1092 €. Klaus Minijob 200 €. Martina ÖPNV Ticket 47 €, Klaus ÖPNV Ticket 35 €, Kfz-Versicherung 32 €. Miete 502 € incl. NK + 80 € Heizung

Gesamtbedarf	Martina	Klaus	Claudi 12 J.	Miguel 15 J.	Erklärung
Bedarfsberechnung: Regelleistungen, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung					
1105,00	312,00	312,00	208,00	278,00	Regelleistung
502,00	+ 125,50	+ 125,50	+ 125,50	+ 125,50	+ Unterkunftskosten
80,00	+ 20,00	+ 20,00	+ 20,00	+ 20,00	+ Heizung
1692,00	457,50	457,50	354,50	422,50	Summe Bedarfe
Zwischenrechnung: Einkommensbereinigung und Erwerbstätigenfreibetrag					
	1092,00	250,00			Nettoerwerbseinkommen
			154,00	154,00	Sonstiges Einkommen
		100,00			- Grundfreibetrag (GFB)
	- 30,00				- 30 € Versicherungspauschale
	- 15,33				- 15,33 € Arbeitsmittelpauschale
	- 32,00				- Kfz-Versicherung
	- 47,00				- Fahrtkosten
	- 124,33				= Summe Absetzbeträge
	- 198,60	30,00			- Erwerbstätigenfreibetrag
1197,07	769,07	120,00	154,00	154,00	= anrechenbares Einkommen
Endrechnung: Bedarf abzüglich anrechenbares Einkommen					
1692,00	457,50	457,50	354,50	422,50	Bedarf
	- 769,07	- 120,00	- 154,00	- 154,00	- anrechenbares Einkommen
	+ 311,57				Überschuss / Überschuss wird auf BG Mitglieder verteilt
		- 103,85	- 103,85	- 103,85	zu verteiler Überschuss
494,94		233,64	96,65	164,65	= Summe zu zahlende ALG II – Leistung

Vermögensfreibeträge

geschütztes Vermögen im SGB II		
Grundfreibetrag für Erwachsene in Höhe von Lebensalter x 150 €	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)	Die Übertragbarkeit der Freibeträge ist umstritten *
Grundfreibetrag für Kinder in Höhe von 3100 €	für jedes minderjährige Kind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II)	
Freibetrag für Anschaffungen in Höhe von 750 €	für jede Person der Bedarfsgemeinschaft (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II)	
Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss in Höhe von Lebensalter x 250 €	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und deren Partner (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)	
Riester-Renten ohne Obergrenze	(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)	
<u>wichtige Sonderregelung</u>		
Grundfreibetrag für vor 1948 geborene Leistungsempfänger in Höhe von Lebensalter x 520 €	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und deren Partner (§ 65 Abs. 5 SGB II)	

* SG Aurich vom 15.02.06 - S 15 AS 107/05 und SG Aachen vom 11.09.07 - S 11 AS 124/07 befürworten die Übertragbarkeit

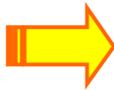
Vermögen Teil I

Als Vermögen ist nicht einzusetzen:

- **angemessener Hausrat** (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- **angemessenes Kfz** im Wert von bis zu 7500 € je Erwerbsfähigen in der BG
(§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II i.V.m. BSG-Entscheidung vom 6.9.07 - B 14/7b AS 66/06 ER)
- **Altersvorsorgevermögen** bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
(§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) (Mecke in Eicher/Spellbrink, § 12 Rz 68, geht von bis zu 240.000 € aus; die DA's gehen von keiner Obergrenze aus)
- **selbst genutztes Eigentum ohne weitere Prüfung 80 qm / 90 qm**
(§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) Nach Entscheidung des BSG (vom 7.11.06 - B 7b AS 2/05 R) wurde die Angemessenheit „im Regelfall“ von zuvor bis 120 qm/130 qm auf 80 qm / 90 qm ohne weitere Prüfung reduziert. 80 qm geht von zwei Personen aus und für jede weitere sind 20 qm aufzuschlagen (Bezug: § 39 WobauG)
- **Vermögen zur baldigen Befriedigung von Wohnbedürfnissen behinderter oder pflegebedürftiger Personen** (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II)
- **bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit der Verwertung**
(§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) Dabei ist von einem Wertverlust von mehr als 10 % unter dem Substanzwert auszugehen (DA 12.37) – wobei sich dies auch auf Hausrat, Kfz, Altersvorsorgevermögen und Wohneigentum, das nicht mehr angemessen ist bezieht (Mecke in Eichner/Spellbrink § 12 Rz 83))
- **besonderer Härte der Verwertung** (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) z.B. bei besonderen Familien- und Erbstücken, Vermögensrückstellung für eine würdige Beerdigung und Grabpflege besonderer Härte, Vermögenseinsatz kurz vor der Verrentung ... DA 12.38)
- Vermögensgegenstände die zur **Aufnahme** oder **Fortsetzung der Berufsausbildung** oder **Erwerbstätigkeit unentbehrlich** sind (§ 4 Abs. 1 der ALG II – Vo)

Gemeinschaften im ALG II

Bedarfs-
gemeinschaft



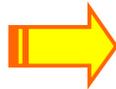
Definition:

→ Leistungsberechtigter und dessen eheähnlicher oder ehelicher Partner sowie leibliche minderjährige Kinder im Haushalt

Knackpunkte:

- eheähnliche Gemeinschaft
- Stiefkinderproblematik

Haushalts-
gemeinschaft



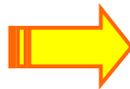
Definition:

→ Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten

Knackpunkte:

- Beweislastumkehr
- keine Definition des einzusetzenden Vermögens

Wohn-
gemeinschaft



Definition:

→ alles, was keine Bedarfs- und keine Haushaltsgemeinschaft ist, ist eine Wohngemeinschaft

Knackpunkte:

- angemessene Wohnungsgröße
- Anspruch Mehrbedarf wegen Alleinerziehung

Gemeinschaften im ALG II

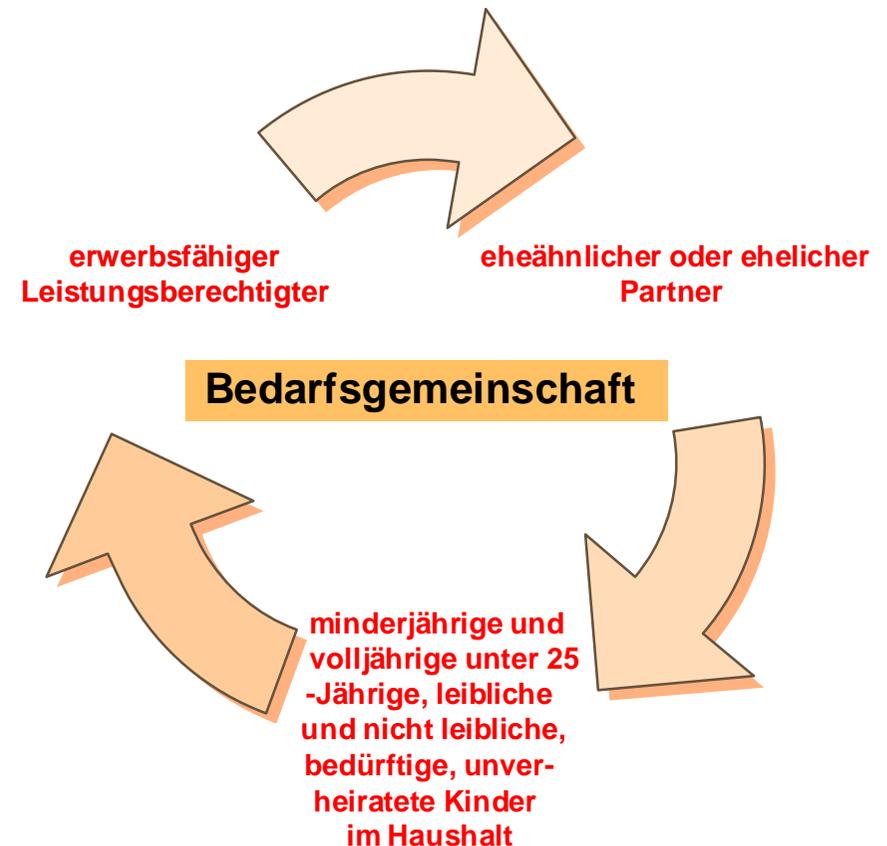
»Bedarfsgemeinschaft«

Rechtstand: 1.8.06

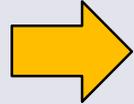
Voraussetzung für eine Bedarfsgemeinschaft ist, dass mindestens eine Person **erwerbsfähig** im Sinne von § 7 SGB II sein muss.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 65 Jahren (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
- der eheähnliche oder eheliche Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II),
- die im Haushalt lebenden leiblichen Eltern eines minderjährigen, erwerbsfähigen Jugendlichen zwischen 15 und 17 J. (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),
- die dem Haushalt angehörenden leiblichen, minderjährigen und unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

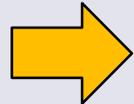


Änderungen für „Jungerwachsene“:



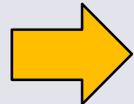
Absenkung der Regelleistung auf 276 EUR

Absenkung der Regelleistung um **69 EUR** von zuvor 345 € auf 276 € (§ 20 Abs. 2 SGB II). Begründung: volljährige Erwerbslose im elterlichen Haushalt hätten dort geld-werte Vorteile. Bis Juli 06 stand Volljährigen im elterliche Haushalt 345 EUR zu.



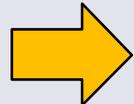
Verlust des Anspruchs auf Miete bei ungenehmigten Umzügen

Unter 25-Jährige, die ohne behördliche Zustimmung umziehen, **verlieren ihren Anspruch** auf Übernahme der **Unterkunfts- und Heizkosten** (§ 22 Abs. 2a S. 1 SGHB II), **Erstausrüstung** für die Wohnung (§ 23 Abs. 6 SGB II) und **Wohnkostenzuschuss** (§ 22 Abs. 7 S 2 SGB II).



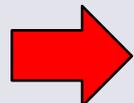
Ungenehmigte Umzüge außerhalb des Elternhauses

Das Umzugsverbot **betrifft auch** unter 25-Jährige Leistungsbezieher, die behördlich genehmigt ausgezogen sind und **nun einen Wohnungswechsel** ohne behördliche Zustimmung durchführen !!! (ergibt sich aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 2a S. 2 SGB II).



Verlust der Unterkunftskosten bis zum 25. Lebensjahr

Der Anspruchsverlust gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 2a S. 1 SGB II). Der Anspruch kann aufleben, wenn es dem Jungerwachsenen aus wichtigen Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vorher einzuholen (§ 22 Abs. 2a S. 3 SGB II).



Auszugsverbot und Stichtag 17. Feb. 2006

Das Auszugs- und Umzugsverbot gilt nur für Unter 25-Jährige die zum **Stichtag 17. Feb. 2006** zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehört haben (§ 68 Abs. 2 SGB II). »*Nicht mehr zum Haushalt der Eltern gehörten*« stellt auf tatsächliche Verhältnisse und nicht auf polizeiliche Anmeldung ab.

Verschärfter Umgang mit unter 25-Jährigen „Jungerwachsene“ in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft

Teil 2

Das Auszugs- und Umzugsverbot gilt nicht, wenn:

- *der Betroffene aus schwerwiegenden, sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann,*
(§ 22 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- *derer Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder*
(§ 22 Abs. 2a S. 2 Nr. 2 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- *ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.*
(§ 22 Abs. 2a S. 2 Nr. 3 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)
- *Von der Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.*
(§ 22 Abs. 2a S. 3 Nr. 3 SGB II / → wirksam ab 1.4.06)

Laut Gesetzesbegründung soll bei der Auslegung der „schwerwiegenden, sozialen Gründe“ an § 64 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III angeknüpft werden.

Schwerwiegende, soziale Gründe können sein:

- aus Sicht der jungen Volljährigen als auch aus Sicht der Eltern vorliegen;
- auf ein Verschulden kommt es nicht an;
- Störungen im Eltern-Kind-Verhältnis sind schwerwiegend, wenn eine Besserung nicht zu erwarten ist (Prognosebetrachtung) (so Udo Geiger in: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 2. Aufl., S. 75)

weitere Beispiele
für schwer-
wiegende, soziale
Gründe

des Volljährigen:

- Suchterkrankung der Eltern
- tiefgreifende Streitigkeiten zwischen Geschwistern
- unzumutbare räumliche Unterbringung
- fortgesetzte Gängelei und Herabsetzung
- Gewaltverhältnisse und Missbrauch

Verschärfter Umgang mit unter 25-Jährigen „Jung erwachsene“ in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft

Teil 3

Die Zusicherung kann auch aus anderen, als »schwerwiegenden sozialen Gründen« erteilt werden, so können meines Erachtens folgende Anspruchsgrundlagen in Frage kommen:



Die Formulierung „der kommunale Träger (KT) ist zur Zusicherung nach § 22 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 bis 3 SGB II verpflichtet“ schließt die Entscheidung, er kann sie auch aus anderen Gründen gewähren nicht aus.

Somit kann der KT **auch aus anderen Gründen dem Auszug und Umzug zustimmen**.

Dies insbesondere nicht, da das Auszugsverbot einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit darstellt.



Bei dem Wunsch des Zusammenzugs mit einem Partner. Der Wunsch die Partnerschaft begründen zu wollen, dürfte auch ohne (derzeitige) eheähnliche Einstandspflichten ausreichend sein.



Bei Schwangeren oder Alleinerziehenden, die **nicht mehr im Elternhaus verbleiben wollen**, die Gründe dürften im Detail irrelevant sein, da der Wunsch auszuziehen an sich, ausreichend sein dürfte.

Diese Umzugsgründe sollten **offensiver** gegenüber KT und Gericht **formuliert werden**, sie zu konkretisieren heißt das Auszugsverbot anzugreifen.

Diese Umzugsgründe durchzusetzen bedeutet in der Rechtsfolge:

Realisierung des Anspruchs auf Umzugs- und Wohnungsbeschaffungs- und Unterkunftskosten, sowie Erstausrüstung.

Verschärfter Umgang mit unter 25-Jährigen „Jungerwachsene“ in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft

Teil 4

Möglichkeiten der Gegenwehr:

Der Aberkennung von bürgerlichen Grundrechten für unter 25-Jährige Erwerbslose kann durchaus entgegnet werden:

Kein Kinder-Rausschmiss-Verbot



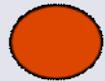
Es gibt kein „Rausschmiss-Verbot“ der Eltern gegenüber ihren unter 25-Jährigen Kindern. Nach einem Rausschmiss wird die Behörde der Anmietung einer Wohnung zustimmen müssen.

Keine Kinder-Mitnahme-Pflicht



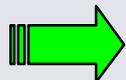
Ebenso gibt es keine Pflicht der Eltern bei Wohnungswechsel die unter 25-Jährigen Jungerwachsenen mitzunehmen. Die Eltern können sanktionslos das Zusammenleben mit dem Jungerwachsenen beenden (LSG N-B vom 30.3.07 – L 13 AS 38/07 ER; LSG S-H vom 19.3.07 – L 11 B 13/07 AS ER).

Keine Mitzugs-Pflicht für U 25'er



Auch gibt es bei Beendigung des bisherigen Wohnverhältnisses durch die Eltern keine Pflicht der unter 25-Jährigen **mit den Eltern mitzuziehen**. Das Nichtmitziehen wollen stellt keinen Umzug (im Sinne von § 22 Abs. 2a S. 1 SGB II) dar. Bei Nicht-Mitzug besteht ein eigenständiger Anspruch auf Anmietung einer Wohnung (LSG Thüringen vom 6.2.07 – L 7 B 69/06 AS; vgl. Berlitz in LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rz 80)

Beendigung des Zusammenleben mit den Eltern begründet eine höhere Regelleistung



Ob durch Rausschmiss, Nichtmitnahme oder Nichtmitziehen das Zusammenleben mit den Eltern beendet wird, es ist auf jeden Fall, ab dem Tag der Beendigung, die Regelleistung von 276 EUR auf **347 EUR** zu erhöhen.

Eheähnliche Gemeinschaft

Die eheähnliche Gemeinschaft wird seit 1.8.06 wie folgt definiert:

- *„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören ... die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, ... und ... Partner ... (und) ... eine Person ... die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“*
(§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 + S. 1 Nr. 3 + S 1. Nr. 3c) SGB II).
 - *„Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner*
 - 1. länger als ein Jahr zusammenleben, (oder)*
 - 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, (oder)*
 - 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder*
 - 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen“*

(§ 7 Abs. 3a SGB II).
- ➔ Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bewusst angegriffen und soll damit ausgehebelt werden, ebenso die Rechtsprechung einer Vielzahl von Sozialgerichten der letzten 1 ¾ Jahre.
 - ➔ Mit der Definition des Partners werden auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften in die BG aufgenommen
 - ➔ Es besteht die Gefahr, dass zukünftig bei jeder WG eine eheähnliche Gemeinschaft angenommen wird, weil in § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II steht „eine Person“.
 - ➔ Es wurde eine Beweislastumkehr vorgenommen, nicht die Behörde muss das Vorliegen einer eÄG mehr beweisen, sondern der Betroffene soll es beweisen (nur wie soll jemand das nicht Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft beweisen, das ist nämlich nicht zu beweisen)

Eheähnliche Gemeinschaft

Eheähnliche Einstandsgemeinschaft (eäG)

Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):

„Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt **nur** vor, wenn **zwischen den Partnern** so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.

Eine solche Lebensgemeinschaft kann nur zwischen einem **Mann und einer Frau** bestehen.

Sie **muss** auf **Dauer angelegt sein**, daneben **keine weitere Lebensgemeinschaft** gleicher Art zulassen und sich durch **innere Bindungen auszeichnen**, die ein **gegenseitiges Einstehen** der Partner füreinander begründen, also **über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus gehen**“ (BVerfG vom 17. November 1992, Az: 1 BvL 8/87).

Eine eäG liegt vor, wenn anhand tragfähiger Anhaltspunkte eine gegenseitige Unterstützung derart erwartet werden kann, dass die Partner **zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt** sicherstellen, **bevor** sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung **eigener Bedürfnisse** verwenden. **Nur dann** ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten **vergleichbar** (BVerfG vom 17. November 1992, Az: 1 BvL 8/87).

→ In Bezug auf das damals anstehende SGB II entschied das BVerfG am 9. November 2004 - Az: 1 BvR 684/98: „Der Begriff der Ehe kann nicht in dem Sinne erweiternd ausgelegt werden, dass er auch nichteheliche Lebensgemeinschaften erfasst. Dies gilt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern“.

Erste Entscheidung zu dieser Rechtslage ab 1.8.06

Das SG Freiburg hat in einer ersten Entscheidung deutlich gemacht: „Das Zusammenleben in einer reinen Wohngemeinschaft **über mehr als ein Jahr begründet die Vermutung der eheähnlichen Gemeinschaft nicht**, es muss sich (dafür) um eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft handeln. Ist diese nicht bewiesen, **bleibt die objektive Beweislast bei der Behörde**“, SG Freiburg vom 21.07.06, S 9 AS 3120/06 ER (in Bezug auf das FEG).

Stiefkinderregelung

Stiefelternunterhalt:

Ab 1.8.06 neue gesetzl. Regelung:

*„Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen **Einkommen** oder Vermögen beschaffen können, sind auch das **Einkommen und Vermögen** der Eltern oder des Elternteils und **dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners** zu berücksichtigen“, so der neue § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II.*

- ⇒ Die BA hat es in ihrer Dienstanweisung von Sep. 05 angekündigt, dass sie sich um eine neue gesetzl. Regelung zu den Stiefelternfällen einsetzen wird. Diese Ankündigung ist jetzt mit dem FEG umgesetzt worden.
- ⇒ Im BSHG gab es die Regelung, daß es bei nicht verheirateten Paaren keine Unterhaltspflicht hinsichtlich des Stiefkindes bestand (da nicht verwandt und verschwägert i. S. v. § 16 BSHG).
- ⇒ Bei Leistungsfähigkeit von verheirateten Stiefeltern wurden ihnen eine Selbstbehaltsgrenze gelassen, die in etwa den Regelungen der Haushaltsgemeinschaft im SGB II entspricht (dazu Rspr: BVerwG v. 29.2.1996, NDV-RD 1996, 96 ff; BVerwG v. 01.10.1998, NDV – RD 1999, 9 ff.).
- ⇒ Im SGB XII gibt es eine ähnliche Regelung § 19 Abs. 1 2. Halbsatz SGB XII i.V. m. § 36 SGB XII stellt klar, daß Stiefeltern nur herangezogen werden, soweit nach dessen Einkommen ein Beitrag zum Lebensunterhalt des Kindes »erwartet werden kann« (§ 36 S. 1 SGB XII). Im SGB XII gilt das auch für die in Haushaltsgemeinschaft lebenden Stiefpartner (§ 20 SGB XII).

Stiefkinderregelung

Erste Entscheidung zum Stiefelternunterhalt:

SG Düsseldorf Beschluss vom 28.09.2006 / Aktz.: S 24 AS 213/06

Die Anrechnung von Einkommen des – in diesem Fall - verheiratenden Stiefvaters ist rechtswidrig.
Begründung:

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der neuen Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II im Hinblick auf das **Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit** aus **Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz**. Geschützt ist durch dieses Grundrecht die Möglichkeit, das eigene Leben und die Beziehungen frei zu gestalten. Wenn eine Entscheidung für das Zusammenleben mit einem neuen Partner aber zur rechtsverbindlichen Folge hat, für dessen Kinder aus früheren Beziehungen finanziell eintreten zu müssen wie für eigene Kinder, wird diese Freiheit massiv beeinträchtigt.

Die Regelung stellt sich auch im Hinblick auf die in Art. 6 Grundgesetz gewährleistete **Freiheit zur Eheschließung** als **verfassungsrechtlich problematisch** dar, insoweit als die Eheschließung automatisch damit verknüpft ist, dass man für die Kinder der Ehefrau unterhaltspflichtig wird (vgl. dazu Wenner, Soziale Sicherheit 2006, S. 146 ff.).

Gemeinschaften im ALG II

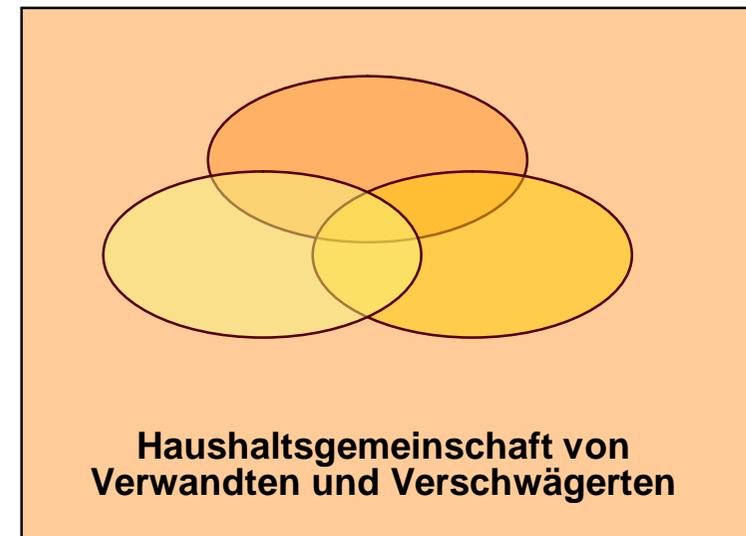
»Haushaltsgemeinschaft«

Leben Verwandte und Verschwägerete in einer Haushaltsgemeinschaft, wird vermutet, dass sie sich gegenseitig Unterhalt leisten soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

- Eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten liegt nur vor, wenn aus „**einem Topf**“ gewirtschaftet wird.
- Die Unterhaltsvermutung darf nur angenommen werden, soweit dies nach **Einkommen** und **Vermögen erwartet** werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Unterhaltsvermutung ist **widerlegbar**

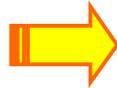
- Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich **durch Erklärung des Hilfebedürftigen festgestellt** (DA 9.11).
- Besteht keine Rechtspflicht zur Unterhaltszahlung, **reicht** zum Widersprechen der Unterhaltsvermutung **eine entsprechende schriftliche Erklärung** des Hilfeempfängers aus (DA 9.27).



Selbstbehalt: Zweifacher Satz der maßgeblichen RL + anteilige Miete und Heizkosten zzgl. der Hälfte der Differenz zwischen Selbstbehalt und des im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II bereinigten Einkommens (§ 1 Abs. 2 der ALG II-VO). Dabei sind **besondere Belastungen** wie Krankenbehandlungen, Schuldverpflichtungen, Versicherungen und Unterhaltszahlungen **zu berücksichtigen** (DA 9.32) .

Unterhaltungspflichten innerhalb der verschiedenen Gemeinschaftstypen im SGB II

Bedarfs-
gemeinschaft



Es besteht die Pflicht zum Mitteleinsatz zwischen:

- eheähnlichen und ehelichen Partnern
- sowie leiblichen Eltern gegenüber ihren Kindern
- In unverheirateten Patchworkfamilien besteht keine Pflicht zum Mitteleinsatz der nicht leiblichen Eltern gegenüber den Stiefkindern.
- In verheiratenden Patchworkfamilien bilden Stiefeltern und -kinder eine Haushaltsgemeinschaft und es bestehen die dortigen Mitteleinsatzgrenzen.

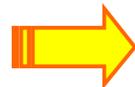
Haushalts-
gemeinschaft



In einer Haushaltsgemeinschaft wird eine gegenseitige finanzielle Unterstützung vermutet.

- Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- Sie liegt nur vor, wenn aus „einem Topf“ gewirtschaftet wird.
- Die Unterhaltsvermutung darf nur angenommen werden, soweit dies nach Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Wohn-
gemeinschaft



**keine Pflicht zum Mitteleinsatz,
keine Unterhaltsvermutung**

Erstausstattung und unabweisbarer Bedarf

Systematik & Überblick

Das System der weiteren Leistungen für Leistungsbezieher im SGB II

- Das SGB II umfasst eine „all inklusive“ **Regelleistung**, die gegenüber der alten BSHG- Regelleistung mit einem 16 % - Aufschlag versehen ist, mit dem allen voran **Kleidung, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens** (§ 20 Abs. 1 SGB II) pauschaliert werden. Der Betroffene soll sich aus den 16 % = **55,52 EUR diese Bedarfe ansparen**.
- **Nicht** von der Regelleistung **umfasst** sind Erstausstattungsbedarfe wie Hausrat, Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 SGB II).
- Der **Erstausstattungsanspruch ist ein „bedarfsbezogener“ Anspruch** (SG GE vom 18.7.05 - S 11 AS 75/06 ER), welcher **unabhängig vom jeweiligen Grund der Notlage** zu erbringen ist.
- Der bedarfsbezogene Anspruch **ist weit auszulegen**. Er kann auch durch einen „**neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände**“ (BT-Dr. 15/1514, 60) **begründet** sein.
- Hat der Betroffene **nicht angespart oder ansparen können**, ist der Bedarf unabweisbar und kann er sich nicht mit Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (Ansparsfreibetrag von 750 EUR) helfen, dann **hat die Behörde ein Darlehen zur Bedarfsdeckung zu vergeben**.

Erstausstattung auch für Geringverdiener

- Anspruch auf Erstausstattung haben auch Geringverdiener, die **nicht** im Leistungsbezug stehen und über nicht ausreichendes **Einkommen** verfügen (§ 23 Abs. 3 S. 4 SGB II). Dabei **kann** das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von **bis zu sechs Monaten** nach Ablauf des Monats in dem entschieden wird, erzielt wird (§ 23 Abs. 3 S.4 SGB II).

Erstausstattung und unabweisbarer Bedarf Systematik & Überblick

Erstausstattungsbedarf

Es besteht ein Anspruch auf eine einmalige Erstausstattung, dieser ist nicht von der Regelleistung umfasst und beinhaltet:

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II)
- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr.3 SGB II)

„all inklusive“ – Regelleistungen

Nachdem einmal eine „Grundausrüstung“ vorhanden ist, soll der Betroffene aus der Regelleistung Ersatzbeschaffungen, Austausch und Reparaturen ansparen. Dafür sind monatlich 55,52 EUR in der Regelleistung vorgesehen (§ 20 i.V.m. i.V.m. RSO zu § 28 SGB XII)

Darlehen bei unabweisbarem Bedarf, sowie Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf

Liegt ein von der Regelleistung umfasster unabweisbarer Bedarf vor und kann der Betroffene den Bedarf weder durch Ansparung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (Ansparbetrag in Höhe von 750 EUR), noch auf andere Weise decken, hat der Leistungsträger ein Darlehen zu gewähren, welches in Höhe von bis zu 10 % der Summe aller BG-Regelleistungen mtl. aufzurechnen ist (§ 23 Abs. 1 SGB II)

Abweichende Bedarfe sind ausgeschlossen

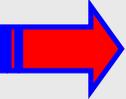
Die Leistungen nach diesem Buch decken den Bedarf, eine davon abweichende Festlegung ist ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 + 2 SGB II). Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen (§ 23 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Erstausstattung

Erstausstattungsbedarf

Es besteht ein Anspruch auf eine einmalige Erstausstattung, dieser ist nicht von der Regelleistung umfasst und beinhaltet:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II)
- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Leistungen für mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr.3 SGB II)



Weite Auslegung des Erstausstattungsbegriffs, bei „außergewöhnlichen Umständen“ und Umständen, die der Betroffene nicht selbst zu vertreten hat.

Beispiele für Erstausstattungsbedarfe:

- **erstmalige Anschaffung** von Hausrat [= „Erstattungen für die Wohnung“] (SG GE 18.7.06 - S 11 75/05 ER)
- bei Neugründung eines Haushaltes nach Verlassen des Elternhauses oder der gemeinsamen Ehwohnung (SG Lüneburg v. 24.3.05 - S 29 SO 78/05 ER)
- **Wohnungsbrand** (BT-Dr. 15/1514, 60)
- nach **Haftentlassung** (BT-Dr. 15/1514, 60)
- bei **Trennung und Scheidung** (SG Magdeburg v. 15.6.05 – S 27 AS 196/05 ER)
- bei einer **Frau die Frauenhaus verlässt** (LSG BB 26.10.06 - L 19 B 516/06 ER)
- aufgrund der **Geburt eines Kindes**
- im Falle der **Neugründung eines Haushaltes bei Heirat**
- nach **Zuzug aus dem Ausland**

Erstausrüstung

Weitere Beispiele für Erstausrüstungsbedarfe:

- nach **Wohnungslosigkeit**
- aufgrund **außergewöhnlicher Umstände**“ (BT-Dr. 15/1514, 60)
- **erstmalige Anschaffung** einer Waschmaschine in einer ansonsten eingerichteten Wohnung (SG Gelsenkirchen v. 18.7.05 – S 11 AS 75/05 ER)
- wenn **wegen Umzug andere Geräte** notwendig sind (Elektro- statt Gasherd) (SG Braunschweig v. 7.3.05 – S 18 AS 65/05 ER) oder **andere Hausratsgegenstände**
- **Bekleidung bei Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme** oder nach **Wohnungslosigkeit oder Haftentlassung** (LPK SGB II, 2. Aufl., § 23 Rz 33)

Erstausrüstungsbedarfe sind immer als Beihilfe zu zahlen. Die Darlehensregelung des § 23 Abs. 1 SGB II gilt nicht für Erstausrüstungsbedarfe (SG Oldenburg v. 12.01.06 - S 47 AS 1027/05 ER).

Weitere für mich vorstellbare Erstausrüstungsbedarfe:

- ⇒ **Kinderkleidung bei jeder Kleidergrößenänderung** und zwar immer dann, wenn es sich nicht um verschleißbedingten Ersatzbeschaffungs- und Ergänzungsbedarf handelt, sondern um wachstumsbedingte, nicht vom Kind selbst vertretende, Umstände handelt.
- ⇒ **Ein Computer, Monitor, Drucker, sowie Grundausstattung Software.** Zunächst deshalb da ein PC mittlerweile zur Sicherstellung des soziokulturelles Existenzminimums gehört und in der Regelleistung 2,57 EUR für „*Datenverarbeitungsgeräte und Software*“ enthalten (Lfd.Nr. 51, EVS Code 0912 000, EVS 2003 **) sind. Daher muss die erstmalige Anschaffung im Rahmen der Erstausrüstung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II auch übernommen werden.

**http://www.harald-thome.de/media/files/EVS_Zusammensetzung_Eckregelsatz_13-06-06.pdf

Erstausstattung Hausrat

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II)

Geldleistung vorrangig

Die Erstausstattung kann als **Sach- oder Geldleistung** gewährt werden (§ 23 Abs. 3 S. 5 SGB II). **Geldleistung hat Vorrang** (LPK SGB II, 2. Aufl., § 23 Rz 16; Eicher/Spellbrink 2. Aufl. § 23, Rz 37), Sachleistungsgewährung sind **tendenziell diskriminierend** (LPK SGB II, 2. Aufl., § 4 Rz 9).

Der Geldleistungsanspruch kann auch über das **Wunschrecht** (nach § 33 S. 2 SGB I) **be-gründet** werden. Er ist immer angemessen, da der Betroffene **diskriminierungsfrei** auf dem allgemeinen Markt, unter **Nutzung von Sonderangeboten und privaten Verkäufen**, seinen Bedarf decken können muss (VG Stuttgart 24.01.02 - 8 K 40/01). Der Verweis auf nur einen Anbieter stellt zudem einen **Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz** da.

In der Regel neu oder neuwertig

Es sind bei der Gewährung von Erstausstattungsgegenständen hohe Anforderungen an die Qualität zu stellen, das heißt: **in der Regel neu oder neuwertig**.

Bei reiner Gebrauchtgewährung wird zukünftiger Hilfebedarf produziert, dies läuft den Leistungsgrundsätzen zuwider: SGB II-Leistungen **sind darauf auszurichten**, dass Hilfebedürftigkeit **vermieden, reduziert und verringert** wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Durch die Gewährung von **gebrauchtem Schrott wird Hilfebedürftigkeit aber „produziert“**, sei es durch Darlehen bei unabweisbarem Bedarf und erhöhte Energieabrechnungen.

Sofortige Bedarfsdeckung

Der **Anspruch** auf Deckung des Bedarfs **besteht ab Antragstellung** (§§ 40, 41 SGB I), wochen oder monatelanges Warten und **Verweis auf regionale Vergaberichtlinien** ist **willkürlich und rechtswidrig** (§ 31 SGB I). Besteht ein akuter Bedarf, hat die Behörde dafür Sorge zu tragen, **dass er sofort gedeckt wird**.

Erstausstattung hat bedarfsdeckend zu sein

Die Erstausstattungsbedarfe können „auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen“ (§ 23 Abs. 3 S. 5 + 6 SGB II).

Das bedeutet:

- Es ist daher zu empfehlen, **nicht** eine Erstausstattungs**pauschale** zu beantragen, sondern eine **Liste an einzelnen Bedarfsgegenständen**.
- Bewilligt die Behörde nur die Pauschale, könnte dagegen in Widerspruch gegangen werden und um jeden einzelnen Gegenstand und die Höhe des Betrages gestritten werden.
- Es gilt auch im SGB II: mit der Leistung soll das **soziokulturelle Existenzminimum** eines Leistungsempfängers in der Umgebung von Nichtleistungsempfängern, orientiert an den unteren Einkommenschichten sichergestellt werden (Art 1 GG [Menschwürde]; Art. 20 GG [Sozialstaatsgebot]. „**Der Staat hat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben zu sichern**“ [BVerfG v. 21.5.1990, BVerfGE 82, S. 60 [80]])
- Die Behörde **kann, muss aber nicht, eine Pauschale gewähren**. Eine Gewährung der Pauschale **ohne Ermessensabwägung ist ermessenfehlerhaft** und macht sie somit **rechtswidrig**.
- Die Behörde hat (auf Antrag) die **Aufschlüsselung der Pauschale darzulegen**. Dies ergibt sich aus den Begründungspflichten der § 23 Abs. 3 S. 6 SGB und § 35 Abs. 1 S. 2 SGB X).
- Ist mit der gewährten Leistung der **Bedarf nicht zu decken**, hat die Behörde den einzelnen Betrag/die Pauschale **bedarfsdeckend aufzustocken**. Das ergibt sich aus dem **Einzelfallgrundsatz** (§ 33 SGB I), dem **Sozialstaatsgebot** (Art. 20 GG) und dem **Rechtsanspruch** auf die Leistung.

Erstausstattung

Erstausstattungsbedarf

Es besteht ein Anspruch auf einen einmaligen Erstausstattungsbedarf, dieser ist nicht von der Regelleistung umfasst, er beinhaltet:

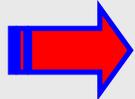
- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Leistungen für mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr.3 SGB II)

Erstausstattung für Bekleidung

- ⇒ Es besteht ein **Anspruch auf Grundausrüstung an Bekleidung**. Diese muss so bemessen sein, dass ein **mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist**, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen eine zusätzliche Wechselerfordernis eintreten kann. Dabei kann sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins orientiert werden (LPK-SGB II, 2. Aufl., § 23 Rz 33).
- ⇒ Ein Erstausstattungsanspruch kommt auch bei **starken Gewichtsschwankungen**, bzw. **Zu- und Abnahme** in Frage (Eicher/Spellbrink, 1. Aufl. § 23 Rz 104).
- ⇒ **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt ist anlassbezogen** auszulegen. Der Anspruch besteht **anlässlich jeder** Schwangerschaft und Geburt. Fristenpläne der Behörde, Schwangerschaftsbekleidung und Kinderbedarfe hätten beispielsweise vier Jahre aufbewahrt zu werden, entbehren einer Rechtsgrundlage (§ 31 SGB I).
- ⇒ Zum Erstausstattungsanspruch gehört auch, **aufgrund der Körpergröße des Kindes notwendige Bedarfe**, an **Betten, Stühlen oder Ähnlichem** (LPK-SGB II, 2. Aufl., § 23 Rz 35).

Unabweisbarer Bedarf

Unabweisbarer Bedarf



Kann ein **unabweisbarer Bedarf** weder durch **Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II**, noch auf andere Weise gedeckt werden, **hat die Behörde ein Darlehen zu gewähren**. Das Darlehen ist in Höhe von **bis zu 10 %** der Summe aller Bedarfsgemeinschafts-Regelleistungen monatlich zu tilgen (§ 23 Abs. 1 SGB II).

Unabweisbarer Bedarf

- Ein **unabweisbarer Bedarf** liegt dann vor, wenn die Deckung des Bedarfes **keinen Aufschub duldet** und eine **erhebliche Beschränkung des übrigen Bedarfes bewirkt** und **nicht durch Mittelum-schichtung kompensierbar** ist.
- Ein **unabweisbarer Bedarf** sollte vorliegen, bei einer **20 % Bedarfsunterdeckung der Regelleistung** (Eicher/Spellbrink, 2. Aufl. § 23 Rz 32 mit Verweis auf LSG NRW v. 14.7.06 - L 1 B 23/06 AS ER). LSG N-B sieht die Grenze bei **10 % Unterschreitung** (LSG-N-B, v. 30.1.06 - L 9 AS 7/06 ER) oder wenn **nicht angespart werden konnte** oder **mehrere größere Anschaffungen hintereinander** oder **gleichzeitig notwendig** waren.

Vermögenseinsatz der Ansparleistung

- Beim Vermögenseinsatz ist **ausschließlich auf die „Ansparleistung“ des § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II** = Ansparfreibetrag von 750 EUR zu verweisen. **Nicht einzusetzen** hat der Betroffene seinen Vermögensgrundfreibetrag (von § 12 Abs. 2 Nr. 1 + 1a SGB II). **Ist dieser nicht überschritten, muss kein Vermögen eingesetzt werden** (Eicher/Spellbrink, 2. Aufl. § 23 Rz 19).

Auf andere Weise decken

- Diese Regelung stellt überwiegend auf **Möbellager und Kleiderkammern** ab. **Der Verweis** darauf **dürfte** aufgrund von § 11 Abs. 3 Nr. 1 b SGB II und § 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-Vo n.F. **unzulässig** sein.

Darlehen in Höhe von bis zu 10 % der Summe aller Regelleistungen

- Gem. § 51 Abs. 1 SGB I dürfen behördliche Ansprüche erst bei Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze geltend gemacht werden. § 23 Abs. 1 SGB II stellt eine Einschränkung da. Die SGB II - Regelung „bis zu 10%“ ist im Lichte der Schutznorm des § 51 Abs. 1 SGB I zu werten.

Rechenweg der bis zu 10 % Aufrechnung bei Darlehen

Wie können die „bis zu 10 %“ ermittelt werden

Beispiel:

Die Stadtwerke haben aus der Jahresabrechnung gegen Familie Wehrdich eine **Forderung von 500 EUR** für Haushaltsstrom.

Fam. Wehrdich hat kein Ansparvermögen und ist daher gezwungen, die Forderung beim Amt zu beantragen.

Die Fam. umfasst die Eltern und zwei unter 14-jährige Kinder.

Strom ist **von der Regelleistung umfasst** (§ 20 Abs. 1 SGB II), weswegen ein Anspruch nach § 23 Abs. 1 SGB II, als von der Regelleistung umfasster, unaufschiebbarer Bedarf besteht.

10 % von der Summe aller Regelleistungen sind **118 EUR** monatlich.

Davon sind alle besonderen Belastungen abzuziehen:

- 118,- 10 %-tige Obergrenze
- 25,- mtl. Tilgung Quelle
- 40,- Nachhilfeunterricht
- 20,- nicht übernommene Miete
- 5,- Hörgerätebatterien

28,- Summe möglicher Aufrechnungsbetrag

Das bedeutet, von der 10 % - Obergrenze sind besondere Belastungen in Abzug zu bringen. Der danach verbleibende Betrag in Höhe von 28,- EUR darf aufgerechnet werden. Mehr ist mit Blick des Belassens des Existenzminimums nicht zumutbar.

Abwicklung Aufrechnung

Abwicklung des § 23 Abs. 1 SGB II - Darlehen

Abwicklung als öffentlich - rechtlicher Vertrag

- In der Regel werden Darlehen wegen unaufschiebbarer Notlage im Rahmen einer **Vereinbarung** abgewickelt. Diese **Darlehensvertrags-Vereinbarung** ist ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** im Sinne von § 53 ff SGB X.
- Ist der Vertrag für den Betroffenen **nicht (mehr) zumutbar** oder **war er nie zumutbar** und/oder ist er aufgedrängt worden, kann der Betroffene eine **Anpassung des Vertrages fordern** (im Sinne von § 59 Abs. 1 SGB X). Ist eine Anpassung **nicht möglich** oder mit der Behörde **nicht vereinbar** kann der Vertrag auch **gekündigt** werden (§ 59 Abs.1 SGB X).
- **Nach einer Kündigung darf die Behörde nicht weiter Aufrechnen.** Eine Aufrechnung ist nur per Vertrag oder Verwaltungsakt zulässig. Eine Aufrechnung ohne diese Voraussetzungen **ist rechtswidrig** (§ 31 SGB I).

Abwicklung als Verwaltungsakt

- Möglich ist auch eine **einseitige behördliche Entscheidung als Verwaltungsakt** (§ 31 SGB X), der die Höhe des monatlichen Aufrechnungsbetrages feststellt.
- Ein Aufrechnungsverwaltungsakt wird ungerne von der Behörde angewendet, da ein **Widerspruch gegen den Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung** (§ 88a Abs. 1 SGG) **entfaltet**. Das bedeutet, die Behörde darf gegen den Willen des Betroffenen eine Aufrechnung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung, **nicht weiter vollziehen**.
- Ein **Widerspruch gegen die Aufrechnung** nach § 23 Abs. 1 oder § 43 SGB II **entfaltet aufschiebende Wirkung** und ist keine Entscheidung über SGB II-Leistungen, daher findet § 39 SGB II keine Anwendung (Eicher/Spellbrink, 2. Aufl. § 39 Rz 15).

Abweichende Bedarfe ausgeschlossen

Wer krank ist und als arbeitsfähig ins SGB II eingestuft wird, hat Pech gehabt ...

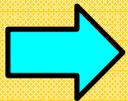
„all inklusive“ – Regelleistungen

- Der Gesetzgeber hat im SGB II eine pauschalisierte „all inclusive“ – Regelleistung eingeführt (BT-Drucks. 15/1516, S. 46, 55) und dies mit der Formulierung zementiert: „**abweichende Bedarfe sind ausgeschlossen**“ (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II).

Regelmäßig entsteht eine Bedarfsunterdeckung

- **Unregelmäßige Bedarfsspitzen** sollen durch die Regelung des „unabweisbaren Bedarfes“ nach § 23 Abs. 1 SGB II **aufgefangen werden**. **Nicht aufgefangen werden allerdings regelmäßig wiederkehrende Bedarfe**.
- So insbesondere jeden Monat neu anfallende **wiederkehrende Bedarfe** wie medizinische Bedarfe. Das SGB XII sieht hier „abweichende Bedarfe“ vor, also eine individuelle Regelleistungserhöhung, vor. **Im SGB II ist diese explizit ausgeschlossen** (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II, sowie § 23 Abs. 1 S. 4 SGB II).
- Es wird vielmehr zynisch festgestellt *“die in diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“* (§ 3 Abs. 3 S. 1 SGB II).

In dem System bleiben Arbeitsfähige, aber Alte und Kranke auf der Strecke!



Die Systematik ist: „jeder erwerbstätige Hilfeempfänger muss in die Pflicht genommen werden, die Belastung der Steuerzahlergemeinschaft so gering wie möglich zu halten. Es muss **selbstverständlich und zumutbar** werden, Jobs zu Stundenlöhnen von zum Beispiel **3 oder 4 Euro anzunehmen**.“ (DIHK Januar 06, Folie 3)

Wenn die Schuldenlast erdrückt ...

SGB II-Leistungen **sind darauf auszurichten**, dass Hilfebedürftigkeit **vermieden, verkürzt** oder **verringert** wird (§ 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SGB II).

Damit Hilfebedürftigkeit nicht durch den **Leistungsbezug produziert** wird und zur Vermeidung **dauerhafter finanzieller Benachteiligung**, hat die Rechtsprechung folgende Lösungswege entwickelt:



Erlass des Darlehen nach etwa einem Jahr



Nulldarlehen



Gewährung über § 73 SGB XII

Erlass des Darlehen nach etwa einem Jahr

Darlehen können nach § 44 SGB II erlassen werden, um so dauerhafte finanzielle Benachteiligung zu vermeiden. Entsprechende Benachteiligung entsteht bei einer Darlehensgewährung über längere Zeit, so ab etwa einem Jahr (LSG NB 28.4.05 – L 8 AS 57/05 ER, SG Lüneburg 11.8.05 – S 30 AS 328/05 ER, SG Dresden 5.11.2005, - S 23 AS 982/05 ER, SG Berlin 17.11.06 – S 37 AS 8519/05 -06)

Null - Darlehen

Meint Gewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II mit sofortigem Erlass nach § 44 SGB II.

Wird gerne bei wiederkehrenden medizinischen Bedarfen angewandt (SG Berlin vom 23.11.05 S 37 AS 8519/05 u. vom 13.10.06 SG Berlin - S 37 AS 12025/05 und SG Lüneburg v. 11.8.05, S 30 AS 328/05 ER; bei Schulmaterialien; LSG Niedersachsen v. 28.4.05, L 7 AS 261/05; bei Umgangskosten; SG Lüneburg vom 11.8.05, S 30 AS 328/05 ER).

Wenn die Schuldenlast erdrückt ...



Gewährung über § 73 SGB XII

Lösung über § 73 SGB XII

Das BSG hat mit seiner Entscheidung zu Umgangskosten auch eine Lösung über § 73 SGB XII (BSG 7.11.06- B 7b AS 14/06 R) aufgemacht . § 73 SGB XII ist als „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ zu gewähren .

Hinsichtlich **Mehrbedarf für Arzneimittel einschließlich Verbandstoffe und Hygieneartikel** wurde diese Entscheidungslinie vom LSG NRW (vom 22.6.07, L 1 B 7/07 AS ER) **erweitert** (weitere Entscheidungen LPK-SGB II, 2. Aufl. § 23 Rz 6).

Die Lösung über „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ nach § 73 SGB XII hat aber auch deutliche Nachteile:

- eine **weitere** Behörde
- es gelten **andere Vermögensfreigrenzen** [unter 60 Jahre **1600 EUR**, über 60 Jahre **2600 EUR**] (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a) der Vo zu § 90 SGB XII)
- **kein geschütztes Kfz**, wie im SGB II
- **Heranziehung Unterhaltspflichtiger**, die im SGB II ausgeschlossen wären
- Gewährung als **Zuschuss** oder **Darlehen** (§ 73 SGB XII)

Ansprüche über § 73 SGB XII

... § 73 SGB XII wird in der Rechtsanwendung eine **zunehmende Bedeutung erfahren**, und zwar unterhalb der Schwelle einer Verletzung der Menschenwürde. Da im SGB XII systematisch die Unterscheidung zwischen HLU und HbL aufgegeben worden ist, **besteht kein Grund mehr**, den Anwendungsbereich von § 73 SGB XII auf **Hilfesituationen zu beschränken, die dem Grunde nach nicht zum Lebensunterhalt gehören ...** (LSG NSB vom 3.12.07 – L 7 AS 666/07 ER).



Anspruch auf Bildungszugang

ARGE ist zur Übernahme der monatlichen Schulbeförderungskosten verpflichtet, da junge Menschen einen Anspruch auf Bildungszugang haben. Eine Ablehnung des Anspruchs mit Verweis auf 30 – 35 Jahre alte, restriktive Rechtsprechung aus BSHG -Zeiten sei nicht sehr nützlich (ebda).

Eine Gewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II würde eine faktisch unerträgliche Schuldenspirale zur Folge haben und komme nicht in Betracht [BSG SozR 4-4200 § 20 Nr. 1 RZ20] (ebda).

Hier ist jetzt die Kreativität und der Betroffenen und ihrer Berater gefragt, diesen aufgezeigten Weg weiter zu füllen!

ALG II-Zuschlag nach § 24 SGB II (Armutsgewöhnungszuschlag)

- Ein ALG II-Zuschlag wird bis zu 2 Jahre nach dem letzten Arbeitslosengeldbezug gezahlt.
- Der Zuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ des Unterschiedsbetrages zwischen
→ dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zzgl. Wohngeld und dem zu zahlenden ALG II / Sozialgeld.
- Max. beträgt er in den ersten 12 Monaten:
 - für Alleinstehende 160 EUR
 - mit Partner 320 EUR
 - für jedes minderjährige Kind 60 EUR
- Ab dem 13. Monat mindert sich der Zuschlag um die Hälfte.
- Der Armutsgewöhnungszuschlag wird bis maximal 24 Monate nach dem letzten Arbeitslosengeld-Bezug gezahlt.

Berechnung des ALG II-Zuschlags am Beispiel einer alleinstehenden Person

Der ALG II-Zuschlag beträgt 2/3 der Differenz von Arbeitslosengeld + Wohngeld und der Summe der ALG II-Leistungen. Dieser Betrag halbiert sich nach 12 Monaten.

bisherige Leistung		zukünftige Leistung bei ALG II	
Arbeitslosengeld	800,00 EUR	Regelleistung	345,00 EUR
Wohngeld	+ 41,00 EUR	Miete + Heizung	+ 320,00 EUR
Summe	841,00 EUR	Summe	665,00 EUR
Differenz 176,00 EUR			
davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) = 117,00 EUR			
Halbierung nach einem Jahr = 59,00 EUR			

Völlig ungeklärt ist, ob der Zuschlag bei wechselnden Einkünften Monat für Monat neu berechnet werden muss und welcher Monat der Referenzmonat für das Arbeitslosengeld ist.

Definition »Leistungen für Unterkunft«

§ 22 Abs. 1
SGB II

„Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind“

Was sind „Leistungen für Unterkunft“ ?

Im Kern: **alle laufenden und einmaligen Leistungen für die Unterkunft**, welche anlässlich der Nutzung/Überlassung einer Unterkunft Dritten gegenüber aufzubringen sind (LPK SGB II, 2. Aufl. Rz 14 zu 22).

Das können sein:

- Leistungen für eine **Mietwohnung**
- Kosten für **Eigentum**
- **Hotel- oder Pensionskosten** (nach Brand- oder Zwangsräumungsfall)
(LPK-SGB II, § 22 RZ 12)
- Kosten für ein **möbliertes Zimmer**
- Kosten und Gebühren für **Not- oder Obdachlosenunterkünfte** (LPK-SGB II, § 22 RZ 12)
- Kosten für die Beschaffung eines **Wohnwagens** und **Stellplatzkosten**
(Eicher/Spellbrink SGB II, § 22 Rz 20; LPK-SGB II, § 22 RZ 12)
- oder Miet- und Pachtkosten für einen **Schrebergarten**, soweit dieser zum Wohnen genutzt wird (KdU-Richtlinie Krefeld)

➡ Voraussetzung für die Berücksichtigung ist: dass die Unterkunft **tatsächlich genutzt** wird (LPK-SGB II, § 22 RZ 14)

➡ Ein **Schlafsack oder Zelt ist keine Unterkunft** (VGH BW v. 16.12.94 – 6 S 1323/93)

Definition »Leistungen für Unterkunft«

Leistungen für Unterkunft bei Mietwohnungen

Im Kern: **alle laufenden und einmaligen Leistungen für die Unterkunft**, welche anlässlich der Nutzung/Überlassung einer Unterkunft Dritten gegenüber aufzubringen sind (LPK SGB II, 2. Aufl. Rz 14 zu 22).

Unter »tatsächliche Kosten« sind **laufende und einmalige Kosten** zu verstehen (BSG vom 16.05.07 – B 7b AS 40/06 R zu Heizkosten).

Als »Leistungen für Unterkunft« sind zu übernehmen:

- **tatsächliche und angemessene Miete** (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- **alle mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten** [entsprechend § 566 Abs 1 BGB iVm der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003, BGBl I S 2346] (LSG Berlin vom 09.05.2006 - L 10 AS 102/06)
- **Betriebskostennachforderungen** des Vermieters (LPK-SGB II, § 22 RZ 20)
 - auch wenn diese aus Zeiten des Nichthilfebezuges kommen, aber im Hilfebezug fällig werden (LSG Bayern vom 30.5.07 – L 7 B 59/07 AS PKH)
- **Schönheitsreparaturen und sonstige Instandhaltungsaufwendungen** (LSH NB v. 11.9.06 – L 9 AS 409/06 ER; SG Duisburg vom 22.01.2007 - S 35 AS 15/06; SG Reutlingen vom 15.09.2005 - S 3 SO 2047/05; LSG Baden-Württemberg vom 23.11.2006 - L 7 SO 4415/05; SG Hamburg vom 31.07.2006 - 53 SO 31/06 und LPK SGB II, 2. Aufl. § 22 Rz 20 m.w.N.; für SGB XII: SG Düsseldorf vom 19.9.07 - S 45 (24) SO 62/06).
- **Einzugs- und Auszugsrenovierung**, soweit vertraglich vorgeschrieben und rechtlich zulässig (LSG NB vom 11.9.06 – L 9 AS 409/06 ER und v. 10.1.07 – L 13A S 16/06 ER; (LPK SGB II, 2. Aufl., § 22 Rz 14).
- Vertraglich vorgeschriebene **Wartungskosten** für Heizungen (SG Augsburg vom 06.08.2007 – S 9 AS 271/07).
- ebenso dürften Reparaturen und Instandhaltungskosten bei **zum Eigentum des Mieters gehörenden Einbauten** (wie Badewanne, Heizung, Gyser o.ä.) als einmalige Leistungen der Unterkunft zu übernehmen sein

Besonderheiten bei »Leistungen für Unterkunft«

- **Voraussetzung** für Übernahme ist, dass die Unterkunft **tatsächlich genutzt wird** (LSG Berlin vom 09.05.2006 - L 10 AS 102/06; LPK-SGB II, § 22 Rz 14). **Ausnahmen stellen da, Aufenthalt** in Krankenhaus, Reha und Kur oder doppelte Haushaltsführung ...
- Bei nachgewiesener **kurzzeitiger Inhaftierung** von nicht mehr als 6 – 9 Monate ist es im Regelfall **zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit** gerechtfertigt die Unterkunftskosten im Rahmen der Wohnraumsicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II oder § 34 SGB XII zu übernehmen (mehr dazu unter LPK SGB II, 2. Aufl. § 22 Rz 114)
- Bei Freigängern können die Wohnungskosten nach Abs. 1 S. übernommen werden (LPK SGB II, 2. Aufl. § 22 Rz 114)
- Kosten für ganz oder anteilig **gewerblich genutzte Räume** sind **keine** Unterkunftskosten, diese können aber, wenn kein Einkommen vorhanden und dort absetzbar ist, ggf. **im Rahmen der Eingliederungsmittel „freie Förderung“** nach § 16 Abs. 2 Satz 1 + 2 SGB II übernommen werden (BSG vom 23. 11.06 – L 11 b AS 3/05 R; LSG Berlin vom 18.06.07 – L 28 B 837/07 AS ER)
- Wegen Mietminderung gekürzte Miete **ist keine »tatsächliche« Miete**, auch wenn es sich dabei um Schadensersatz handelt. Die ARGE/Jobcenter muss gekürzte Miete nicht übernehmen und hat auch einen Rückforderungsanspruch (nach §§ 48, 50 SGB X). Hier wäre eher Mietminderung mit Zahlung an einen Treuhänder (Ra, Mieterverein, Sozialverein) oder die Ersatzvornahme (Handlung statt dem Vermieter) zu empfehlen ...
- Eine **Regelleistungskürzung** wegen »geldwerter Vorteile« durch das Nicht-Ansparen-Müssen von Hausrat **bei möblierter Vermietung** ist wegen der Nichtzulässigkeit der „abweichenden Bedarfsfestlegung“ (§ 3 Abs. 3 S. 2 SGB II i.V. m. § 20 Abs. 1 SGB II) rechtswidrig (siehe auch Folie Nr. 17). „Für eine Regelleistungskürzung bei möblierter Vermietung fehlt es an einer Rechtsgrundlage“, so auch das LSG Bayern vom 17.2.06 – L 7 AS 6/06.

Unterkunftskosten bei selbst genutztem Eigenheim oder Wohnung

Dabei sind die üblichen Bewirtschaftungskosten (analog den Nebenkosten einer Mietwohnung, in Anlehnung an § 556 Abs. 1 BGB u. i.V.m. der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003) zu berücksichtigen (BSG vom 7.11.06- B 7b AS 8/06 R):

Wohnkosten

Zu den Wohnkosten bei selbst genutztem Wohnraum (Eigenheim, Eigentumswohnung) zählen alle Belastungen, die damit verbunden sind, wie zum Beispiel:

- Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben
- Gebühren für Wasserzähler und Wassermengenregler
- Kanalbenutzungsgebühren, Niederschlagswasser, Beseitigungsbeträge, Beiträge zum Entwässerungsverband, Deichgebühren
- Kosten der Entwässerung des Grundstückes
- Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Kosten der Beleuchtung gemeinsam genutzter Anlagen,
- Kosten der Reinigung des Schornsteines und der Messung des Heizungsanlage durch den Schornsteinfeger
- Kosten der Beseitigung der Abwässer und Fäkalien,
- Kosten einer Gemeinschaftsanlage,
- Wartungskosten,
- Heizungsanlagen ohne Abwasserhebeanlagen,
- Kosten eines Aufzuges
- sowie die Kosten der Gartenpflege
- und eines Hauswarts (soweit seine Tätigkeit nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft - vgl. LSG N-B vom 31. März 2006 - L 7 AS 343/05 ER)

(alle Punkte BSG vom 7.11.06 - B 7b AS 8/06 R)

»Leistungen für Unterkunft« bei Eigentum /// Finanzierung

Regelmäßig zu übernehmen sind Finanzierungskosten

- zu den tatsächlichen zu übernehmenden Aufwendungen für Unterkunft **bei Eigentum** gehören insbesondere **auch Schuldzinsen** (LPK-SGB II, 2. Aufl. § 22 Rz 22)
- **Tilgungsraten zur Anschaffung von Wohneigentum** sind grundsätzlich **nicht als Kosten der Unterkunft zu werten**, da Schuldentilgung der Vermögensbildung dient und es mit dem Zweck der steuerfinanzierten Leistungen zur Grundsicherung grundsätzlich nicht vereinbar ist, den Vermögensaufbau der Hilfeempfänger zu finanzieren (BSG vom 7. November 2006 – B 7 b AS 8/06 R; LSG Hessen vom 12.2.07 - L 7 AS 225/06 ER)
- Bei Vorliegen von **besonderer Härte**, z.B. bei nur noch kurzer Finanzierungsdauer wurde **die Übernahme von Tilgungskosten als Leistungen der Unterkunft** (nach § 22 Abs. 1 SGB II) **durchaus doch für möglich gehalten** (vgl. Sozialgericht Detmold vom 16. Februar 2006 – S 8 AS 37/05; ähnlich Bayrisches LSG vom 21. April 2006 – L 7 AS 1/05 oder SG Stade vom 30.01.07 - S 17 AS 170/05). Das BSG hat dem im Sep. 07 widersprochen.
- Tilgungsraten für ein **Darlehen für den Austausch einer Heizung** sind zu **übernehmen** und stellen keine Vermögensbildung da (LSG Ba-Wü vom 27.4.07 – L 8 AS 1503/07 ER)
- **Raten und Stundungszinsen für die Abzahlung des Straßenbaubeitrags** gehören zu den Kosten der Unterkunft (im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II) und zu den in § 7 Abs. 2 VO zu § 82 SGB XII abzusetzenden Kosten und sind zu übernehmen (SG Dresden 10.07.06 - 34 AS 293/05)

Erhaltungsaufwand gehört zu den Unterkunfts-kosten und ist zusätzlich zu übernehmen

Erhaltungsaufwendungen sind nicht wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen. Dazu zählt derjenige Aufwand, der periodisch regelmäßig anfällt und sich auf notwendige Kleinreparaturen, regelmäßig anfallende Wartungsarbeiten sowie kleinere Schönheitsreparaturen und Ausbesserungsarbeiten bezieht, nicht jedoch größere Reparatur-, Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten (LSG NRW vom 30.8.07 - L 9 B 136/07 AS ER) wie z.B. das Bohren eines Brunnens (LSG Berlin vom 4.7.07 - L 18 B 932/07 AS ER):

Modernisierungsaufwand ist in der Regel wertsteigernd und daher nicht als KdU zu übernehmen.

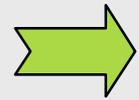
Einzelne davon abweichende und ergänzende Entscheidungen:

- Bei Wohneigentum in einer Eigentümergemeinschaft gehört das **monatliche Hausgeld** (bzw. Wohngeld oder Instandhaltungsrücklage) zu den zu übernehmenden Unterkunfts-kosten (LSG Ba-Wü vom 26.1.07 – L 12 AS 3932/06; LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rz 22 mwN)
- Der **Austausch einer Heizungsanlage** nach Zerstörung durch Blitzeinschlag sind Reparaturen und als Leistungen der Unterkunft und **zusätzlich** zur Grenze der Angemessenheit zu übernehmen (SG Leipzig vom 28.11.06 – S 19 AS 1714/06 ER)
- **Erhaltungsaufwand** ist bei angemessenen Eigentum als KdU zu übernehmen (LSG NRW vom 30.8.07 – L 9 B 136/07 AS ER)

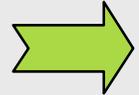
Viele ARGE n zahlen mit Bezug auf § 7 Abs. S. 2 der VO zu § 82 SGB XII Pauschalen für Erhaltungsaufwand.

- **15 %** für Objekte die vor 1925 bezugsfertig wurden und
- **10 %** für Objekte die nach 1925 bezugsfertig wurden.

Das ist soweit zulässig, entsteht aber ein größerer Reparaturbedarf oder sind die Mittel schon verbraucht, sind weitere Mittel auf Zuschussbasis nach § 22 Abs. 1 SGB II zu erbringen. Ein Verweis auf darlehensweise Übernahme im Rahmen von § 22 Abs. 5 SGB II ist im Regelfall nicht rechtmäßig. Ablehnen sollte man so ein Darlehen aber nicht, weil es erst bei höheren Einkünften als Pfändungsfreigrenze fällig wird (§ 51 Abs. 1 SGB I). Entsprechende Vereinbarungen sind mit Verweis auf § 53 Abs. 1 S. 2 SGB X i.V. m. § 46 Abs. 2 SGB I jederzeit mit Wirkung für die Zukunft (ggf. auch Vergangenheit) kündbar.



Selbstgenutztes Eigentum ist ohne weitere Prüfung in einer Größe von 80 qm/90 qm geschützt. Die Größe gilt im Regelfall für zwei Personen, aber auch für eine, für jede weitere Person gibt es 20 qm Aufschlag (BSG vom 7.11.06 - B 7b AS 2/05 R zur Auslegung vom § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).



Ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II »angemessenes« selbstgenutztes, vom Vermögenseinsatz geschütztes Eigentum kann aber in seinen Kosten nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II durchaus »unangemessen« sein.

Die Rechtsprechung hinsichtlich der Unterkunftskosten sieht z.T. übel aus:

- Auch bei Eigenheimbewohnern sind bei der Übernahme der Unterkunftskosten durch den Grundbesitzer die **konkreten Bedingungen des örtlichen Mietwohnungsmarktes ausschlaggebend** (BSG vom 07.11.06 - B 7 b AS 2/05 R) und Eigenheimbesitzer nicht zu privilegieren.
- Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes kann bei der Prüfung der Übernahme der Unterkunftskosten von Mietern einerseits und Haus- bzw. Wohnungseigentümern andererseits, etwa im Hinblick auf die Höhe der Kaltmiete einerseits und der Darlehenskosten andererseits, sowie in Bezug auf Heizungs- und sonstige Nebenkosten **kein Unterschied gemacht werden**. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung bei § 22 Abs. 1 SGB II ist eine **Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern nicht zu rechtfertigen** (LSG Berlin vom 3.8.07 - L 20 B 906/07 AS ER).

D.h. das Eigentum ist zwar als Vermögen geschützt, eine „Entreicherung“ findet aber durch die nur teilweise Anerkennung der KdU's trotzdem statt.

Bei Heizkosten wird der Wertungswiderspruch zum Teil zu Gunsten der Betroffenen gelöst:

- Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs sind bei abgezahltem und nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II geschütztem Eigenheim sind die tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen (SG Lüneburg vom 28.08.2007 - S 25 AS 733/07 ER)
So auch: SG Lüneburg vom 22.8.2007 – S 25 AS 1233/06 und vom 24.8.2006 - S 31 AS 581/05 und Beschluss vom 22.11.05 - S 31 AS 600/05 ER; SG Aurich vom 10.2.2005 - S 15 AS 3/05 ER und SG Oldenburg vom 15.4.2005 – S 45 AS 165/05 ER).

»angemessene Unterkunftskosten« nach der Rechtsprechung des BSG

Das BSG (BSG vom 7.11.06 - B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R) hat zur Auslegung von Angemessenheit im wesentlichen drei Schritte vorgegeben:

1. Schritt

Wohnungsgröße

- **Anzahl der Personen** und **Einzelfall**, Bezugspunkt sind die jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetz (BSG v. 7.11.06 - 7b AS 18/06 R, Rz19)

(Die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen lassen individuelle Erhöhungen bei Behinderung, jungen Paaren, Alleinerziehenden und bei Arbeitszimmer zu. Auch differieren die qm dort [eine Person 45 – 50 qm]).

2. Schritt

Ausstattung und Wohnstandart

- **einfache Ausstattung nach Lage und Bausubstanz** und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. (BSG B 7b AS 18/06 R, Rz 20)

Anmerkung: „einfache“ Ausstattung, nicht „einfachste“

(Eine Wohnung ohne Bad ist nicht angemessen [SG Do v. 22.12.05 – S 31 AS 562/05 ER; SG Berlin v. 19.9.07 – S 37 AS 21904/07 ER])

3. Schritt

Örtliches Mietniveau und Verfügbarkeit

- Die Angemessenheit ist auf den konkreten Wohnort abzustellen, der als angemessen eingestufte Wohnraum muss konkret **auf dem Wohnungsmarkt verfügbar** und **anmietbar** sein (BSG B 7b AS 18/06 R, Rz 22)

Ausgehend von den drei Schritten zur Ermittlung, der als angemessenen geltend Unterkunftskosten, hat das BSG deutlich gemacht, dass es um das Produkt = Endmiete geht.

Ergebnis:

Maßgeblich sind die Endkosten und nicht Einzelfaktoren = Produkttheorie

- Bei der Angemessenheitsprüfung abzustellen, ist zudem nicht isoliert auf die einzelnen Faktoren Wohnungsgröße, Ausstattungsstandards und Quadratmeterpreis; die angemessene Höhe der Unterkunftskosten bestimmt sich vielmehr aus dem Produkt der abstrakt zu ermittelnden, personenzahlabhängigen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter (BSG B 7b AS 18/06 R, Rz 20)

Produkttheorie bedeutet:

- * es ist **unzulässig**, wenn die Behörde eine „angemessene Miete“ aus den Einzelfaktoren $qm + NK + HZ$ kreiert und bei Überschreitung **eines Faktors** die Wohnung als unangemessen ablehnt.
- * das **Endergebnis, das Produkt** aus $qm + NK + HZ$ **zählt**. Wenn einer der Faktoren dann höher liegt, das Ergebnis aber richtig ist, gilt die Wohnung als angemessen.

Heizkosten in tatsächlicher Höhe auch bei zu großen, aber angemessenen Wohnungen

Nach der BSG – Rechtsprechung zählt das Produkt aus qm + NK + HZ, wird es bei unangemessenen großen, aber nach der Produkttheorie angemessenen Wohnungen einen Wertungswiderspruch geben. Da diese zu großen, aber angemessenen Wohnungen höhere Betriebs- und Heizkosten haben.

Die Rechtsprechung versucht diesen Wertungswiderspruch nun zu korrigieren:

- Bei größeren aber nach der Produkttheorie in der Gesamtmiete noch angemessenen Wohnungen sind die Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Denn eine Trennung der Unterkunfts- von den Heizkosten hinsichtlich der Frage der Angemessenheit ist nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht möglich (LSG NRW vom 08.02.2007 - L 9 AS 14/06; SG Düsseldorf vom 29.05.2007 – S 23 AS 119/06).

Anderer Auffassung: Hessisches LSG vom 21.03.2006 - L 9 AS 124/05 ER; SG Aachen vom 16.11.2006 - S 15 AS 135/05).

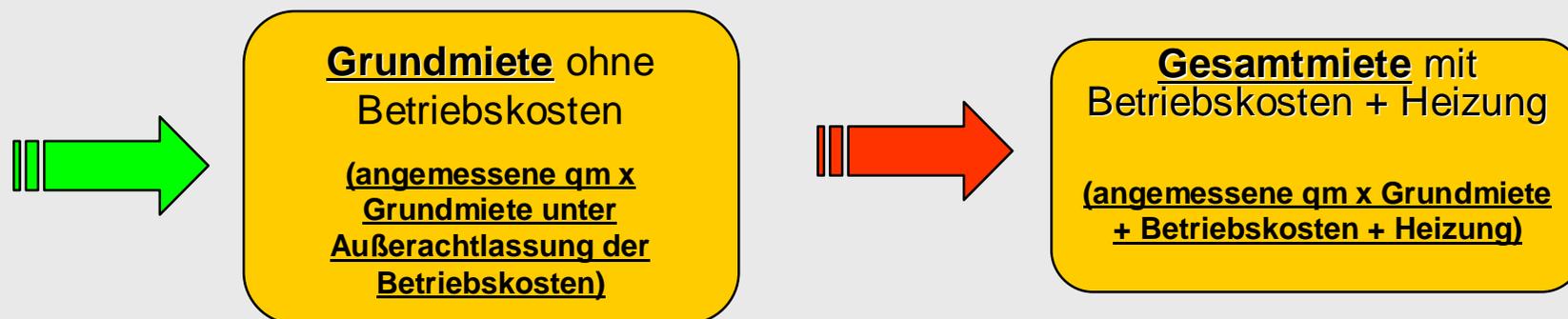
- Gleicher Widerspruch besteht bei Eigentum und Rechtsprechung dazu: Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs sind bei abgezahltem und nach § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II geschützten Eigenheim die tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen (SG Lüneburg vom 28.08.2007 - S 25 AS 733/07 ER; SG Lüneburg vom 22.8.2007 – S 25 AS 1233/06 und vom 24.8.2006 - S 31 AS 581/05 und Beschluss vom 22.11.05 - S 31 AS 600/05 ER; SG Aurich vom 10.2.2005 - S 15 AS 3/05 ER und SG Oldenburg vom 15.4.2005 – S 45 AS 165/05 ER).

Kritik an der »Produkttheorie«

Zu begrüßen ist, daß es mit der Produkttheorie nun endlich ein bisschen mehr Klarheit darüber gibt, wie die ARGEn/Jobcenter sich zu verhalten hätten. Problem ist, dass sie sich vielmals überhaupt nicht darum kümmern und die Rechtsprechung ignorieren.

Die Ermittlung der angemessenen Kosten durch die Produkttheorie stellt auf die „Gesamtmiete“ ab (Miete + NK + HZ). Gerade der Bereich NK und Heizkosten ist häufig vom Leistungsbezieher kaum beeinflussbar und ist auch kaum wohnungslageabhängig. Öffentliche Abgaben sind vielmehr in einfacher, wie gehobener Lage gleichsam fällig.

Um hier die schon existierenden Ausgrenzungen auf dem Wohnungsmarkt nicht noch weiter zu verstärken, wäre es sinnvoll auf die vom Leistungsbezieher beeinflussbaren Faktoren, die reine Grundmiete abzustellen:



Die Festlegung einer Gesamtmiete birgt immense Ausgrenzungsgefahren. Zudem setzen ARGEn/Jobcenter die Angemessenheitsgrenzen vielmals so weit runter, dass Betroffene **keine Sozialwohnung mehr anmieten dürfen**. Um der damit verbundenen Ausgrenzung und dem behördlichen Missbrauch zu begegnen muss, die nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessene Miete auf die reine Grundmiete abgestellt werden !!!

Weitere Kriterien der Angemessenheit

Entsprechend der BSG – Entscheidungen vom 7.11.06 (BSG vom 7.11.06 - B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R)

- **Angemessenheit ist auf den Wohnort abzustellen.** Das kann die Gemeinde sein, im ländlichen Raum größere Gebiete, in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete (BSG B 7b AS 18/06 R, Rz 20)
- Die Vergleichsgebiete sind so zu wählen, dass dem grundsätzlich zu respektierenden **Recht des Leistungsempfängers auf Verbleib in seinem sozialen Umfeld** ausreichend Rechnung getragen wird. (BSG B 7b AS 10/06 R, Rz 24)
- Ein **Umzug in einen anderen Wohnort**, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von ihm im Regelfall **nicht verlangt** werden. (BSG B 7b AS 18/06 R, Rz 21)
- Es gibt **keine Pflicht zum Wechsel in andere Gemeinde**, auch wenn es dort bei billigeren Wohnungen gibt, dem Hilfebedürftigen ist im Rahmen des § 22 Abs 1 SGB II in der Regel eine freie Wohnortwahl zuzubilligen (BSG B 7b AS 10/06 R, Rz 26)
- Der abstrakt als angemessen eingestufte **Wohnraum muss** konkret auf dem Wohnungsmarkt **verfügbar und anmietbar sein**. Ist er es nicht, sind weiterhin die bisherigen Kosten zu zahlen. (BSG B 7b AS 18/06 R, Rz 22)

Zur Konkretisierung:

- ✦ Bei der Niveaufestlegung muss gewährleistet sein, dass alle Leistungsberechtigten am Ort tatsächlich die Möglichkeit haben eine bedarfsgerechte, menschenwürdige Unterkunft anmieten zu können. Es muss daher auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar sein (Berlit in LPK – SGB XII, 1. Aufl. § 29 Rz 33)
- ✦ Es ist zu berücksichtigen, ob die ortsansässigen Vermieter überhaupt oder nur mit Aufschlag bereit sind, an erwerbsfähige Hilfebedürftige zu vermieten. Dies ist in beachtlichem, nach Markt- und Vermieterstruktur unterschiedlichem Umfangs nicht der Fall. Für eine treffsichere Angemessenheitsbetrachtung ist auch dies zu berücksichtigen und im Rahmen des Möglichen aufzuklären ... (Berlit in info also 4/2007 S. 183 ff)

Angemessene Wohnungsgrößen:

Anzahl der Personen	Wohnungsgröße	Anzahl der Wohnräume
eine	45 – 50 qm	ein
zwei	60 qm	zwei
drei	75 – 80 qm	drei
vier	85 – 90 qm	vier
jede weitere	10 – 15 qm	ein weiterer Wohnraum

bei der Anzahl der Wohnräume sind Küchen, Bad und Toiletten nicht enthalten.

Bei der Festlegung der Angemessenheit sind die jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetz Bezugspunkt (BSG v. 7.11.06 - 7b AS 18/06 R, Rz19)

Bitte dringend beachten: Die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen lassen individuelle Erhöhungen beispielsweise bei Behinderung, jungen Paaren, Alleinerziehenden und bei Notwendigkeit eines Arbeitszimmers zu. Auch differieren die qm dort [eine Person 45 – 50 qm, diese sind daher nach jedem Bundesland einzeln zu betrachten.

Bezugspunkt für die Angemessenheit können auch die **Anzahl der Zimmer** sein, nicht alleine die qm ist maßgeblich !!!

Regelwerte können im Einzelfall erhöht werden:

Die Regelwerte der Wohnraumförderungsgesetze (s. vorherige Folien) können entsprechend des Einzelfallgrundsatzes erhöht werden:

- insb. **behinderten- und pflegebedingter Raumbedarf** (BVerwG 21.1.88 – 5 C 68.85, s.a. LSG N-B vom 21.4.06 – L 6 AS 248/06 ER) oder für **Übernachtungs- und Aufenthaltsraum einer Betreuungsperson** (LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rz 29)
- bei **Gehbehinderten, die auf einen Rollstuhl** angewiesen sind (LSG B-W v. 22.2.07 – L 8 AS 6424/06 ER)
- **Schwerbehinderte** haben **entsprechend der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetzes** (BSG v. 7.11.06 - 7b AS 18/06 R, Rz19) ohne weitere Prüfung einen höheren Wohnraumbedarf (SG Oldenburg vom 03.05.2007 -S 49 AS 895/06)
- bei persönlichen Umständen wie **Akzeptanzprobleme auf dem Wohnungsmarkt** (z.B. Wohnungslose, Straftatlassene, Drogenabhängige ...) (Leitfaden ALG II, TuWas, S. 125)
- **häufigem und regelmäßigen Besuch** der leiblichen **Kinder** mit längerem Aufenthalt (SG Magdeburg v. 28.10.05 – S 28 AS 383/05)
- **künftiger Wohnraumbedarf**, z.B. bei Schwangerschaft (LSG N-B vom 17.10.06 – L 6 AS 556/06 ER; LPK-SGB XII, § 22 Rz 29) oder **geplanter Heirat** oder Haftentlassung
- erhöhter **Wohnraumbedarf** wegen **Sehbehinderung oder Blindheit**, der in DIN 18025 Teil 2 mit 15 qm oder 1 Raum mehr angegeben wird (Schriftenreihe zum Blindenrecht - Heft 03)
- bei **Notwendigkeit eines Arbeitszimmers** bei besonderen beruflichen Bedürfnissen (entspr. § 10 Abs. 1 WoFG) oder zur **Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit** (LPK-BSHG, § 12 Rz 29) oder bei Studenten in der Examensvorbereitung (Eicher/Spellbring § 22 RZ 56)



1. Schritt

Verschiedene Besonderheiten bei den Unterkunftskosten

Aufteilung KdU
& Miete bei Eltern

Besonderheiten bei Aufteilung und Angemessenheit:

- Jede Person hat einen Einzelanspruch auf Sozialleistung, somit KdU. Grundsätzlich werden Unterkunftskosten nach „**Kopfanteilmethode**“, also nach der Anzahl der Köpfe aufgeteilt (umfassend dazu LPK- SGB II, 2. Aufl., § 22 Rz 24 m.w.N.)
- Bei **abweichender vertraglicher Festlegung**, z.B. bei einer WG, sind die **tatsächlichen Kostenaufteilungen** zu übernehmen (SG München vom 22.5.07 - S 19 AS 1343/06)
- **Vermieten die Eltern an die Kinder**, ist die behördliche Forderung auf kostenlose Überlassung der Wohnung löblich aber **unzulässig**. Ist ein wirksames Mietverhältnis zustande gekommen **ist die ARGE/Jobcenter zur Übernahme der Miete verpflichtet**. Auf einen **schriftlichen Mietvertrag** kommt es nicht an (SG OL vom 29.9.05 – S 47 AS 57/05 ER) .
- Auch ein **Untermietsverhältnis begründet einen Anspruch auf Kostenübernahme**. Zur Vorlage der Untermietgenehmigung bedarf es nicht (LSG N-B v. 22.6.06 – L8 AS 165/06 ER).
- Volljährige junge Erwachsene mit eigenem ausreichendem Einkommen im elterlichen Haushalt, in dem die Eltern ALG II - beziehen, sind zur Erbringungen ihres Kopfanteils an Miete/Heizung verpflichtet. Es besteht aber keine selbstbehaltslose Unterhaltspflicht im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft mehr, da diese aus Sicht des Kindes zu den Eltern **bei fehlender Hilfebedürftigkeit nicht mehr besteht** (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).



1. Schritt

Verschiedene Besonderheiten bei den Unterkunftskosten

Jede Person ein Zimmer /
höherer Bedarf / KdU bei WG

Jede Person hat Anspruch auf ein Zimmer / zukünftiger Wohnraumbedarf:

- **Jede Person**, somit auch ein Neugeborenes, **hat Anspruch auf ein eigenes Zimmer**, der Anspruch beginnt nach der Geburt, der Verweis darauf, dass der Anspruch erst ab 3 Jahren gelte oder gar erst ab Schulalter, ist rechtswidrig (LSG N-B vom 17.10.06 – L 6 AS 556/06 ER; LSG Berlin vom 24.08.2007 - L 28 B 1389/07 AS ER; SG Dresden vom 2.8.07 - S 10 AS 1957/07 ER; indirekt auch BSG v. 7.11.06 - 7b AS 18/06 R, Rz19).
- bei **häufigem und regelmäßigen Besuch** der leiblichen **Kinder** mit längerem Aufenthalt (SG Magdeburg v. 28.10.05 – S 28 AS 383/05)
- **Künftiger Wohnraumbedarf**, z.B. bei Schwangerschaft (LSG N-B vom 17.10.06 – L 6 AS 556/06 ER; LPK- SGB XII, § 22 Rz 29) oder **geplanter Heirat** oder Haftentlassung
- **Besucht** an den Wochenenden und in den Ferien **ein Kind regelmäßig seine Eltern** besteht ein **höherer Wohnraumbedarf** (mit Bezug landesrechtlicher Ausführungsbestimmungen zum Wohnraumförderungsgesetz [s. BSG – Entscheidung] (SG Berlin vom 3.9.07 – S 37 AS 19604/07 ER)

Angemessenheit bei Wohngemeinschaft

- Eine WG ist keine BG. Es liegt daher **kein sachlich rechtfertigender Grund dafür vor**, die angemessenen Unterkunftskosten der einzelnen Mitglieder einer Wohngemeinschaft anders zu bestimmen, als in den Fällen, in denen sie alleine leben. (LSG Berlin vom 14.09.2007 L 5 B 1280/07 AS ER vom 14.09.2007, so auch SG Osnabrück vom 1.8.05 - S 22 AS 243/05 ER)

Bundesweit dürften Vielerorts diese Kriterien der Angemessenheit nicht erfüllt sein -

es ist daher den Betroffenen, den Erwerbsloseninitiativen, politischen Gruppen und Verbänden zu empfehlen, jeweils eine Untersuchung der Wohnraummarktlage vorzunehmen.

Diese könnte/sollte beinhalten:

→ eine zweimonatige Auswertung aller örtlich verfügbaren Zeitungsinserate und die Einstufung der auswertbaren Inserate in die jeweilige qm – Größe.

Anfrage auf Stellungnahmen zur durchschnittlichen Angemessenheit:

- beim Wohnungsamt
- beim Haus- und Grundbesitzerverein
- beim Mieterverein
- bei Großvermietern

Ist ein solches Material vorhanden, dann kann in die kommunale Diskussion gegangen werden. Damit können Betroffene, die Kostensenkungsaufforderungen erhalten haben oder denen die Anmietung einer Wohnung wegen Unangemessenheit versagt wurde, in Widerspruch und (Eil)klageverfahren gehen. Das jeweilige Sozialgericht kann nur tätig werden, wenn ihm glaubhaft gemacht wird, dass die örtlichen KdU- Richtlinien nicht der Realität entsprechen.

Aufrechnung von Kautions im laufenden Leistungsbezug

Kautionen waren bis zum 31.3.06 als Zuschuss zu gewähren

Bis zum 31.3.06 war sie **nur als Zuschuss zu gewähren** (so § 22 Abs. 3 SGB II i. d. Fassung bis 31.3.06). Daher darf eine Kautions, die vor dem 31.3.06 gewährt, wurde nur als verlorener Zuschuss gewährt werden. Anderer Auffassung: LSG NRW vom 21.8.07 - L 1 B 37/07 AS

In der Rechtsfolge **ist jede Aufrechnung** von Kautions **nach dieser Rechtslage rechtswidrig**, die Betroffenen haben Anspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht aufgerechneten Beträge.

Kautions sind ab 1.4.06 auf Darlehensbasis zu gewähren, aber eine Einbehaltung des Darlehens gegen den Willen des Leistungsberechtigten ist rechtswidrig

In der Rechtslage ab 1.4.06 sind Kautions auf Darlehensbasis zu gewähren. Für eine Aufrechnung durch Bescheid fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Eine Aufrechnung durch »freiwillige Vereinbarung« (= öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 ff SGB X) kann jederzeit durch Kündigung des Betroffenen „aus wichtigem Grunde“ wegen Unzumutbarkeit (§ 59 Abs. 1 SGB X) mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Ein Aufrechnungserklärung stellt in der Rechtsprechung ein Verzicht auf Sozialleistungen dar (§ 46 Abs. 1 SGB I), der mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann (§ 46 Abs. 2 SGB I).

Der wichtige Grund ergibt sich aus § 51 Abs. 1 SGB I, nachdem es sich bei der behördlichen Kautionsforderung um einen »Anspruch« nach § 51 Abs. 1 SGB I handelt, den die Behörde von sich aus erst geltend machen kann, wenn der Leistungsbezieher mehr Einkommen als die Pfändungsfreigrenze hat. Leistungen nach dem SGB II / SGB XII sind in keinem einzigen Fall oberhalb der Pfändungsfreigrenze. (LSG NRW vom 21.8.07 – L 1 B 37/07 AS; LSG B-W vom 06.09.06 - L 13 AS 3108/06 ER-B; LSG Hessen vom 5.9.07 – L AS 145/07 ER)

Daher darf eine Kautionsforderung der Behörde nicht im laufenden Hilfebezug einbehalten werden. §§ 23 Abs. 1 oder § 43 SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Einbehaltung der Kautions!!

Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil I

Rechtsgrundlagen:



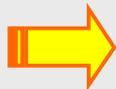
Der Leistungsträger muss zunächst die »**tatsächlichen Unterkunftskosten**« übernehmen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).



Die unangemessenen Unterkunftskosten **sind so lange** zu übernehmen, wie es dem Leistungsberechtigten durch **Wohnungswechsel, Untervermieten** oder **auf andere Weise**

- ➔ nicht **möglich** oder
- ➔ nicht **zumutbar** ist,

die Unterkunftskosten zu senken (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II),



im Regelfall nicht länger als **6 Monate** (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).
(Das bedeutet: In Fällen die nicht „die Regel“ sind, auch länger.)

Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil IV

Pflicht zur Übernahme der Kosten der Wohnungssuche

Zunächst soll darauf hingewiesen werden, dass die SGB II-Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme von »**Wohnungsbeschaffungskosten**« **verpflichtet sind** (§ 22 Abs. 3 S. 1 + 2 SGB II).

Fordert der Leistungsträger zur Kostensenkung auf, hat er die daraus resultierenden Kosten zu übernehmen. Wohnungsbeschaffungskosten können sein:

- Kosten für Telefonate
- Kosten für den Kauf von Zeitungen
- Kosten für das Aufgeben von Annoncen
- Fahrtkosten für Gesprächs- und Besichtigungstermine
- Gebühren und Auslagen für Schufa-Auskünfte und Eintragung in Register zur Wohnungssuche oder für B-Scheine
- Kosten für die Beauftragung eines Maklers

Achtung: Die Kosten sind eindeutig nicht in der Regelleistung enthalten und auch **nicht als Darlehen** zu gewähren!!

Zur Übernahme der Wohnungssuchkosten ist der Leistungsträger auch verpflichtet, wenn ein Umzug aus anderen Gründen »erforderlich« ist (§ 22 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Unzumutbarkeitsgründe bei Unangemessenheit

Was können Unzumutbarkeitsgründe sein ?

- Darlehensfälle (z.B. § 9 Abs. 4 SGB II) (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- schwere Krankheit oder Behinderung (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) a.)
- bei über 60 Jahre alten Hilfeempfängern längere Wohndauer (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) b.)
- wenn Alleinerziehende zwei oder mehr Kinder haben (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) d.)
- Haushalte, in denen eine Person lebt, die das 65. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 10 Jahre wegen eines Todesfalles innerhalb ihres Haushalts bereits eine kleinere Wohnung bezogen hat (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- Haushalte, in denen innerhalb des letzten Jahres ein Todesfall eingetreten ist (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- Haushalte mit minderjährigen Kindern, wenn die sozialen Beziehungen der Kinder durch einen Umzug gefährdet wären (allgemeine Hinweise genügen insoweit nicht, die Gefährdung muss im Einzelfall dargelegt werden) (KdU-Richtlinien Rheinland – Pfalz 1.1.4)
- kurze Zeit der Hilfebedürftigkeit, wenn diese innerhalb der nächsten 12 Monate beendet wird (z.B. wegen Arbeitsaufnahme, Eheschließung usw.) (KdU-Richtlinie Köln Nr. 5.)
- langjähriges Mietverhältnis (10 Jahre und länger), weshalb ein Wohnungswechsel nicht mehr zumutbar oder vertretbar ist (KdU-Richtlinie Köln 5.)
- für Studenten die Zeit der Examensvorbereitung (Eicher/Spellbring § 22 Rz 56)
- wenn Alleinerziehende noch im Erziehungsurlaub sind (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- bestehende Schwangerschaften, wenn der Höchstwert der nächst höheren Stufe nicht überschritten wird (KdU-Richtlinien Rheinland – Pfalz 1.1.4)
- Handelt es sich um eine Vielzahl von Leistungsberechtigten (z.B. eine Großsiedlung), kommt eine Aufforderung zum Umzug regelmäßig nicht in Betracht. (KdU-Richtlinie Dortmund 3.2)

Weitere Gründe können sein psychische Belastung, Erziehungsschwierigkeiten, Schulprobleme, sinnvolle Kinderbetreuungssituation, kein Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, geeignetes soziales Umfeld...

Heizkosten im SGB II Teil I

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und **Heizung** werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind.“
§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II

Im SGB II gibt es keine Ermächtigungsgrundlage zur Pauschalierung von Heizkosten – daher dürfen Heizkosten nicht pauschaliert werden.

- Die Regelung nach § 22 Abs.1 S. 1 SGB II stellt keine Ermächtigungsgrundlage zur Pauschalierung dar.
- Die ARGE n / kommunalen Träger sind nicht das BMWA. Nur das ist nach § 27 S. 1 Nr. 1 SGB II zur Pauschalierung befugt. Von dieser Ermächtigungsbezugnis hat das Arbeitsministerium bisher keinen Gebrauch gemacht.
- Hier lohnt sich ein Blick ins SGB XII. Dort wird deutlich, wie eine Ermächtigung zur Pauschalierung auszusehen hat: „Leistungen für Heizung und Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden“. (§ 29 Abs. 3 S. 1 + 2 SGB XII)

Ein erheblicher Teil der SGB II-Leistungsträger pauschaliert bundesweit. **Das ist rechtswidrig.**

Die Betroffenen haben über den § 44 SGB X einen Rückzahlungsanspruch!

»Angemessene« Heizkosten im SGB II Teil II

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und **Heizung** werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind“
§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II

Die Regelung bedeutet:

- ➔ dass lediglich die angemessenen Heizkosten, also Warmmiete und Vorauszahlungen an Versorgungs- oder Fernwärmeunternehmen, zu übernehmen sind. >> **Die angemessenen Heizkosten müssen aber nicht die der örtlichen Richtlinien sein.**
- ➔ dass bei **Einzelofenheizung (Kohle, Öl, Flüssiggas)** der Leistungsträger eine Brennstoffbeihilfe zu Beginn des Bedarfs und /oder der Heizperiode bewilligen kann (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12). (Ein Verweis auf den (teureren) Kauf von Brennstoffen zu Beginn der Heizperiode dürfte rechtswidrig sein, weil keine „Vermeidung und Verringerung von Hilfebedürftigkeit“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB II gegeben ist.), **und**
- ➔ dass die nach Ablauf der Heizperiode fälligen **Nachzahlungen** berücksichtigt und übernommen werden können (LPK –SGB II, § 22 Rz 49).

Nachforderungen sind zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderungen die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit vorliegen (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12).

Sind in den Energiekostenvorauszahlungen Kosten für Kochenergie, Warmwasserzubereitung und den Betrieb elektrischer Geräte enthalten, sind diese herauszurechnen. (Sehr gute Aufstellung im Leitfaden SGB II, TuWas, S. 126 ff.)

vom Welfare zu Workfare **

Grundlinien:

- **Stärkung der Eigenverantwortung**, (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- **Förderung der Eigeninitiative** durch Einsatz der eigenen Mittel und Kräfte, (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Durch **Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermindern** oder **beseitigen ...** oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit **verringern**, (§ 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SGB II)
- Pflicht zur **Ausschöpfung aller Möglichkeiten** zur Beendigung und Verringerung von Hilfebedürftigkeit, (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- **Pflicht aktiv** an allen Maßnahmen zur Eingliederung **mitzuwirken**, (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- Pflicht insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen, (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- Pflicht **jede zumutbare Arbeit** und **Arbeitsgelegenheit** anzunehmen, (§ 2 Abs. 1 S. 3; § 10 SGB II)
- Pflicht zur Annahme eines **Sofortangebotes** zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft (§ 15a SGB II)

Arbeitsminister Müntefering: „**Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen**“ (Zeit 10.5.06)

** *Welfare*: (engl. Wohlfahrt) / *Workfare*: Sozialfürsorge mit Arbeitszwang

Überblick Sanktionsregeln ab 1.1.2007

Sanktionsstufen	Kürzungen	
Schwere Pflichtverstöße (nach § 31 Abs. 1, 3, 4, 5 SGB II) wie Arbeitsverweigerung		
	unter 25-Jährige	über 25-Jährige
1. Pflichtverletzung	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall jeglicher Geldleistung Wegfall von ALG II – Zuschlag Miete und Heizung werden direkt an Vermieter gezahlt (Lebensmittelgutscheine als Ermessensleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> Kürzung der Regelleistung um 30 % Wegfall von ALG II- Zuschlag
2. Pflichtverletzung	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von jeglichem Leistungsanspruch (keine Lebensmittelgutscheine, keine KdU, kein MB, keine Krankenkasse ...) 	<ul style="list-style-type: none"> Kürzung der RL um 60 % Wegfall von ALG II – Zuschlag (Lebensmittelgutscheine, wenn mit Kindern in BG, ansonsten als Ermessen)
3. Pflichtverletzung		<ul style="list-style-type: none"> Verlust von jeglichem Leistungsanspruch (keine Lebensmittelgutscheine, keine KdU, kein MB, keine Krankenkasse ...)
Leichte Pflichtverstöße (nach § 31 Abs. 2 SGB II) nur Meldeversäumnisse		
Jede Pflichtverletzung	<ul style="list-style-type: none"> Kürzung der RL um 10, 20, 30 % usw. Wegfall von ALG II – Zuschlag 	<ul style="list-style-type: none"> Kürzung der RL um 10, 20, 30 % usw. Wegfall von ALG II – Zuschlag
<p>Dauer der Kürzung: immer drei Monate. Reduktion der Sanktion durch „Bereiterklärung“ bei U + Ü 25‘ern möglich. Bei U 25‘ern ist „entsprechend der Umstände des Einzelfalls“ Verkürzung auf sechs Wochen möglich.</p> <p>Grundsätzlich gilt: In der Sanktionszeit keine SGB XII - Leistungsansprüche (§ 31 Abs. 6 S. 4 SGB II)</p>		

Verschärfte Sanktionsregeln ab 1.1.2007

“Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ Arbeitsminister Müntefering in Die Zeit 10.5.06

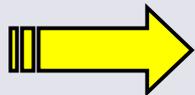
Verschärfte Sanktionsregelungen bei Über 25 - Jährigen:

Erste Sanktionsstufe: bei Pflichtverletzung nach Abs. 1 **Absenkung** der ALG II – Leistung um **30 %** der maßgeblichen Regelleistung (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB II)



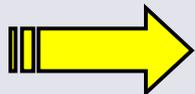
= 104,00 € bei Eckregelsatz + Wegfall ALG II - Zuschlag

Zweite Sanktionsstufe mit „Wiederholungstäterzuschlag“: bei wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 1 innerhalb eines Jahres **Absenkung** der ALG II – Leistung um **60 %** der maßgeblichen **Regelleistung** (§ 31 Abs. 3 S. 1 SGB II)



= 208,00 € bei Eckregelsatz

Dritte Sanktionsstufe: bei wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 1 innerhalb eines Jahres **Wegfall von jeglichem SGB II - Anspruch** (§ 31 Abs. 5 S. 2 SGB II).



= Verlust von jeglichem Leistungsanspruch
→ keine Regelleistung, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten, Krankenkasse ...

Alle Sanktionen gelten grundsätzlich für drei Monate. Während Sanktionen besteht kein Anspruch auf ergänzende SGB XII – Leistungen (§ 31 Abs. 6 SGB II)

Verschärfte Sanktionsregeln ab 1.1.2007

“Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ Arbeitsminister Müntefering in Die Zeit 10.5.06

Wichtige Details bei Sanktionen:

Definition und Zeitraum wiederholte Pflichtverletzung

- ➔ eine wiederholte Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn innerhalb des letzten Jahres schon eine typengleiche Sanktion erfolgte. Zeitlicher Bezugspunkt ist der Beginn des vorherigen Sanktionszeitraums (§ 31 Abs. 3 S. 4 SGB II)..
- ➔ Eine Sanktion wegen einem Meldeversäumnis (§ 31 Abs. 2 SGB II) ist nicht typengleich mit einer Sanktion wegen Arbeitsverweigerung u.a. (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Nachträgliche Bereiterklärung bei Über 25-Jährigen

- ➔ Bei nachträglicher „Bereiterklärung“ seinen Pflichten nachzukommen, „kann“ die Sanktion auf eine Absenkung um 60 % der Regelleistung reduziert werden. Bei Bereiterklärung sind Kosten für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe zu erbringen (§ 31 Abs. 3 S. 5 SGB II).

Sachleistungen

- ➔ Bei einer Sanktion von **mehr** als 30 % (also 40 oder 60 %) „können“ **Sachleistungen** für Lebensmittel (in Höhe von ca. 35 % der Regelleistung – bei Eckregelsatz 121,45 €) erbracht werden (§ 31 Abs. 3 S. 6 SGB II)
- ➔ wenn **minderjährige Kinder** sich **in der Bedarfsgemeinschaft** befinden, „**sollen**“ **Sachleistungen** erbracht werden (§ 31 Abs. 3 S. 7 SGB II).

Verschärfte Sanktionsregeln ab 1.1.2007

Verschärfte Sanktionsregelungen bei Unter 25 - Jährigen:

Erste Sanktionsstufe:

- **Wegfall von jeglicher Geldleistung** (§ 31 Abs. 5 S. 1 SGB II)
- **Wegfall des ALG II – Zuschlags** (§ 31 Abs. 5 S. 1 SGB II)
- **Sachleistungen als „Kann“ - Entscheidung** (bis 2006 mussten sie erbracht werden) Sachleistungen sind i.d.R. **Lebensmittelgutscheine** in Höhe von 38 % der maßgeblichen RL (bei Eckregelsatz =121,45 EUR) (§ 31 Abs. 5 S. 6; Abs. 3 S. 6 SGB II)
- **Direktzahlung von Miete und Heizung an Vermieter** oder Empfangsberechtigten (§ 31 Abs. 5 S. 1 SGB II)



= Wegfall der ALG II – Geldleistung, Sachleistung als „Kann“ - Entscheidung

Zweite Sanktionsstufe für „Wiederholungstäter“: bei wiederholter typengleicher Pflichtverletzung (nach Abs. 1) innerhalb eines Jahres Verlust von jeglichem Leistungsanspruch für drei Monate (§ 31 Abs. 5 S. 2 SGB II)



= **Verlust von jeglichem Leistungsanspruch**

→ keine Regelleistung, Sachleistung, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten, Krankenkasse ...

Reduktion der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung

Bei nachträglicher „Bereiterklärung“, seinen Pflichten nachzukommen, „können“ die Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden (§ 31 Abs. 5 S. 5 SGB II).

Reduktion der Sanktion auf sechs Wochen

„Entsprechend der Umstände des Einzelfalls“ können Sanktionen bei U 25'ern auf sechs Wochen reduziert werden (§ 31 Abs. 6 S. 2 SGB II).

Alle Sanktionen gelten grundsätzlich für drei Monate. Während Sanktionen besteht kein Anspruch auf ergänzende SGB XII – Leistungen (§ 31 Abs. 6 SGB II)

Weiteres zu Sanktionsregeln

Sanktionstatbestände schwere Pflichtverletzung nach Abs. 1:

- Weigerung **Eingliederungsvereinbarung (EGV)** abzuschließen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a SGB II)
- eine **in der EGV festgelegte Pflicht** zu erfüllen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a SGB II)
- den in der EGV vereinbarten ausreichenden Umfang an **Eigenbemühungen nachzuweisen** (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b SGB II)
- bei **Verstoß gegen die Erreichbarkeitsanordnung (EAO)** (§ 7 Abs. 4a SGB II) als eine von der BA in ihren Dienstweisungen in der EGV aufzuerlegende Pflicht
- Verstoß gegen die Pflicht in der EGV **vorrangige Sozialleistungen beantragen** zu müssen (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) >>> **zielt auf Zwangsverrentung**
- eine zumutbare **Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten aufzunehmen oder fortzuführen** (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c SGB II)
- ein zumutbares **Sofortangebot** aufzunehmen oder fortzuführen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c SGB II)
- Weigerung eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte **Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen** (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c SGB II)
 - auch **Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung** (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c SGB II)
- Weigerung einen zumutbaren **Ein-Euro-Job** auszuführen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d SGB II)

Weiteres zu Sanktionsregeln

Sanktionstatbestände schwere Pflichtverletzung nach Abs. 4:

- bei über 18- Jährigen **Verminderung von Einkommen** und **Vermögen** um ALG II – Leistungen oder höhere Leistungen zu erhalten (§ 31 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB II)
 - bei fortgesetzten **unwirtschaftlichem Verhalten** trotz vorheriger Belehrung (§ 31 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB II)
 - bei **Eintritt einer ALG I – Sperrzeit** (§ 31 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 a) SGB II)
 - bei **Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit**, die das Ruhen oder Erlöschen eines ALG I- Anspruchs rechtfertigt n. § 144, § 147 SGB III (§ 31 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 b) SGB II)
- ▶ Die Aufgabe eines Minijobs mit weniger als 15 Std./Woche stellt regelmäßig keinen Sperrzeitatbestand im Sinne § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III dar, da diese nicht Arbeitslosigkeit im Sinne von § 119 SGB III auslöst. Folglich ist hier eine Sanktion im SGB II unter Bezug auf § 31 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 b) SGB II unzulässig.

Pflicht zur vorherigen Belehrung

Die Rechtsfolgenbelehrung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Stellenangebot mitgeteilt werden, der vorherige Hinweis in der EGV genügt nicht. Nachweispflichtig für den rechtzeitigen Zugang ist die Behörde.

Die Sanktionstatbestände des § 31 Abs. 1 SGB II sind den Sperrzeitstatbeständen im Arbeitsförderungsrecht nachgebildet (§ 144 Abs. 1 SGB III, vormals § 119 Abs. 1 AFG). Der erforderlichen Rechtsfolgenbelehrung kommt deswegen gleichermaßen wie im Arbeitsförderungsrecht eine **Warn- und Erziehungsfunktion** zu.

Sie soll **nicht eine Absenkung der Entgeltersatzleistung ermöglichen**, sondern die **Erfüllung der Obliegenheit des Hilfebedürftigen sicherstellen**, um die Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit **zu ermöglichen**.

Sie darf sich deshalb nicht in einer bloßen Formalie oder der formelhaften Wiederholung des Gesetzestextes in einem allgemeinen Merkblatt erschöpfen (zu § 119 AFG: BSG SozR 4100 § 119 Nr. 18). Sie hat vielmehr dem Hilfebedürftigen konkret, eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend die unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eines bestimmten Handelns vor Augen zu führen (zu § 119 AFG: BSG SozR 4100 § 119 Nr. 31).

Bei konkreten Beschäftigungs- oder Maßnahmeangeboten hat für jedes Angebot eine gesonderte, wirksame Belehrung zu erfolgen, und zwar bevor der Hilfebedürftige Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnimmt und Gelegenheit hat, das Beschäftigungsverhältnis oder die Maßnahme abzulehnen (zu § 119 AFG: BSG SozR 4100 § 119 Nr. 13).

(So das LSG Hessen vom 26.03.2007 - L 9 AS 38/07 ER)

Weiteres zu Sanktionsregeln

Sanktionstatbestände wegen leichter Pflichtverletzung (Abs. 2):

- ▶ nicht Nachkommen zu einer schriftlichen **Meldeaufforderung** zum **Erscheinen beim Leistungsträger** oder zu einer **ärztlichen oder psychologischen Untersuchung** (§ 31 Abs. 2 SGB II)

Auch zu beachten:

- Es hat eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung zu erfolgen, daher im Regelfall auch eine **schriftliche Meldeaufforderung** (§ 31 Abs. 2 S. 1 SGB II).
- Wichtig: Meldeaufforderung im Rahmen der Mitwirkungspflichten (§§ 61, 62 SGB I) **sind keine sanktionsbewährten Meldeaufforderungen** (nach § 59 SGB II i.V. m. § 309 SGB III), die zu einer Sanktion wegen einer leichten Pflichtverletzung nach Abs. 2 führen können.
- Den **Zugang der Meldeaufforderung** und den **Zeitpunkt des Zugangs** bei dem Leistungsberechtigten **hat die Behörde zu beweisen** (analog § 37 Abs. 2 S. 2 SGB X). Kann die Behörde den Zugang nicht beweisen fehlt die zwingend vorgeschriebene schriftliche Rechtsfolgenbelehrung, eine Sanktion ist dann rechtswidrig.
- **Eine Meldeaufforderung am selben Tage ist nicht zumutbar**. Der Betroffene hat einer Meldeaufforderung aber unverzüglich „Folge zu leisten“ (§ 7 Abs. 4a SGB II i.V. m. § 1 Abs. 1 EAO). Unverzüglich heißt: ohne schuldhafte Verzögerung, das bedeutet in der Rechtsprechung **am nächsten Tag**.
- Der Betroffene darf nicht sanktioniert werden, wenn er für sein Verhalten **einen wichtigen Grund nachweisen kann** (Meldeaufforderung nicht erhalten, Kind krank und Amt unerreichbar, Bewerbungsgespräch ...) (§ 31 Abs. 2 SGB II).

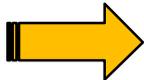
Zumutbarkeit von Arbeit

Teil 1

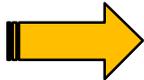
Zumutbar ist:

- jede **Arbeit** (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- jede **Eingliederungsmaßnahme** (§ 10 Abs. 3 SGB II)
- jedes **Sofortangebot** (§ 15a SGB II)

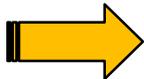
Es sei denn:



★ **§ 10 Abs. 1 Nr. 1:** der/die Erwerbsfähige ist hierzu **körperlich, geistig** oder **seelisch** nicht in der Lage (§ 10 Abs. 1 Nr.1 SGB II)



★ **§ 10 Abs. 1 Nr. 2:** die Ausübung **erschwert wegen besonderer körperlicher Anforderungen** die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)



★ **§ 10 Abs. 1 Nr. 3:** die Ausübung der Arbeit gefährdet die **Erziehung** eines Kindes des Hilfeempfängers oder dessen Partner (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)



★ **§ 10 Abs. 1 Nr. 4:** sie ist mit der **Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar und kann nicht auf andere Weise sichergestellt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)



★ **§ 10 Abs. 1 Nr. 5:** ein **sonstiger gewichtiger Grund** steht der Arbeit entgegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)

Nr. 1: körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage

(§ 10 Abs. 1 Nr.1 SGB II)

körperlich nicht in der Lage

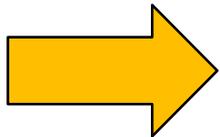
- akute Erkrankung / Arbeitsunfähigkeit
- zu dieser Arbeit aus körperlichen Gründen nicht fähig (gehbehindert, schwer asthmakrank, keine überwiegend stehende Tätigkeiten ...)
- Einschränkung durch Behinderungen / tätigkeitsbezogene Einschränkungen (bei Bandscheibenvorfall kein Spargelstechen)
- psychische Erkrankungen
- Fehlbildungen am Skelett bei überwiegenden Zwangshaltungen
- Muskelerkrankungen

geistig und seelisch nicht in der Lage:

- Arbeitsstelle im Nachbarhaus des gewalttätigen Ehemanns
- bei früheren Arbeitgeber mit Mobbing, psychischer Druck oder sexueller Belästigung
- mit Essstörungen als Koch
- mit Alkoholproblem als Barkeeper
- bei Depressionen oder anerkannter psychischen Erkrankung Einsatz in überwiegenden stressigen Bereichen

Die genannten Punkte stellen keine abschließende Aufzählung da.

Fundstellen: DA zu § 10; LPK-SGB II, 2. Aufl. § 10; Leitfaden zum Arbeitslosengeld S. 122 ff. ; Leitfaden ALG II/Sozialhilfe, S. 13 ff, Eicher/Spellbrink § 10



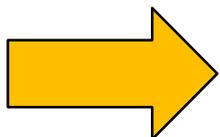
Nr. 2: die Ausübung der Arbeit **erschwert wegen besonderer körperlicher Anforderungen** die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit

Erschwernis künftiger bisheriger Erwerbstätigkeit

Diese Norm dürfte sehr selten zum Tragen kommen, und nur dann, wenn wegen „besonderer Schwere“ einer auszuübenden Tätigkeit bisherige besondere Fertigkeit zur Disposition stehen.

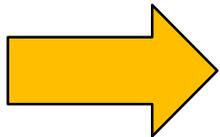
- z.B. Steinekloppen für Konzertpianisten, Kunsthandwerker, Goldschmied ...

Nr. 3: „die Ausübung der Arbeit die **Erziehung seines Kindes** oder des Kindes seines Partners **gefährden** würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden **vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird**“.
(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)



Nr. 3 Gefährdung der Erziehung eines Kindes

- mit **Kind unter drei Jahren besteht in keinem Fall Arbeitspflicht**
- die Erziehungsgefährdung bezieht sich **auch auf Kinder des eäG Partners**
- bei zwei Elternteilen besteht **für den anderen Arbeitspflicht**
- ist das Kind in Betreuung (KiGa, Hort, Schule ...), besteht **in der Zeit der betreuenden Erziehung „in der Regel“ Arbeitspflicht**
 - liegen besondere Umstände des Einzelfalls vor, kann dies der Regervermutung entgegenstehen
- Die **Erziehung des Kindes obliegt den Eltern**, nach Art 6 Abs. 2 S. 1 GG haben **die Eltern zu entscheiden, was für die Kinder vorteilhaft** ist und nicht der Fallmanager. Daraus leitet sich ab, dass es **keine Pflicht gibt**, das Kind in eine Tageseinrichtung oder Betreuung gegen den ausdrücklichen elterlichen Willen stecken zu müssen.
 - Ob eine dahingehende Weigerung **einen Sanktionstatbestand darstellt** wird die Rechtsprechung klären müssen.
- Die Dienstanweisung der BA, „*der Hilfebedürftige hat sich bei Dritten um die Sicherstellung der Betreuung des Kindes zu bemühen und dies auf Verlangen nachzuweisen*“ (DA 10.10) **entbehrt einer Rechtsgrundlage**. Einen Sanktionstatbestand „Weigerung Kinder Fremdbetreuen zu lassen“ gibt es nicht. In der Folge wäre eine dahingehende Regelung in einer EGV nichtig (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).
- Aus der gesetzlichen Maßgabe vorrangig Eltern mit Kindern ab drei Jahren eine Kinderbetreuung anzubieten, lässt sich keine Pflicht ableiten, diese annehmen zu müssen.



Nr. 3 Leitlinien der Rechtsprechung zur Zumutbarkeit von Arbeit mit Kindern

▶ Alleinerziehende mit nicht schulpflichtigen Kindern

Es gibt einige (BSHG) Entscheidungen, die sagen, dass bei Alleinerziehenden mit nicht schulpflichtigen Kindern **grundsätzlich keine Arbeitstätigkeit zugemutet werden kann** (LPK - SGB II, 2. Aufl. § 10 Rz 22). Gegen diese **grundsätzliche** Entscheidung wurde aber auch von verschiedenen Gerichten entgegengetreten.

▶ bei schulpflichtigen Kindern

Je nach Einzelfall **Teilzeitbeschäftigung** (LPK - SGB II, 2. Aufl. § 10 Rz 22). BVerwG bei 9-jährigem „nur“ **Halbtagsbeschäftigung**, VGH BW **bis 12 Jahre Teilzeit**, danach Vollzeit (Leitfaden ALG II/Sozialhilfe, Stichwort Arbeit, 1.363, S. 14).

▶ bei drei und mehr Kindern im Schulalter

Bei **drei und mehr Kindern im Schulalter** ist die Arbeitsaufnahme **nicht zumutbar** (VGH BW FamRZ 1999, 409, 410)

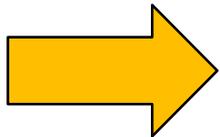
▶ Gesamtumstände sind maßgeblich

Letztendlich kommt es auf die **Gesamtumstände des Einzelfalls** an, ob eine Arbeit zumutbar ist, insbesondere die Situation der Kinder, deren Alter, Zeiten der schulischen und sonstigen Betreuung, erzieherische Probleme, soziales Umfeld, Versetzungsschwierigkeiten ...

Im Einzelfall wäre es hilfreich die Situation durch Stellungnahmen von Fachberatungsstellen, Ärzten, Lehrern, Pfarrern usw. belegen zu lassen.

▶ Erziehungsbedarf endet bei Volljährigkeit

Die Erziehungs- und Betreuungsbedürftigkeit kann im gesamten Kindesalter bestehen, sie endet spätestens mit dessen Volljährigkeit (s. § 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II).



Nr. 4: Die Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar ist

Eine Arbeit ist nicht zumutbar, wenn diese mit der **Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar ist und kann nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)

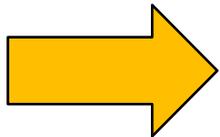
- das muss kein naher, sondern kann durchaus auch ein ferner Angehöriger sein (Bezug § 16 Abs. 5 SGB X)
- die Pflege muss tatsächlich erforderlich sein und nicht auf andere Art und Weise sichergestellt werden

Nr. 5: sonstige wichtige Gründe

Eine Arbeit ist nicht zumutbar, wenn dieser ein **sonstiger gewichtiger Grund** entgegen steht (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Diese können sein:

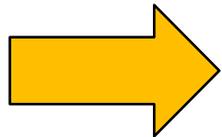
- **Schulbesuch** (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) (DA 10.17)
- Besuch einer **berufsvorbereitenden Maßnahme** (DA 10.17)
- **Erstausbildung** (DA 10.17)
- **Aufstiegsfortbildung** (DA 10.17)
- **unentgeltliche Probearbeit** (SG Aachen vom 22.3.07 – S 9 AS 32/07 ER)
- **Verstoß gegen ein Gesetz**, so z.B.: Arbeitszeitgesetz, -stättengesetz, Jugendschutzgesetz, MutterschutzG, KinderarbeitsschutzVO
- **Lohnwucher und untertarifliche Bezahlung** (§ 138 BGB, § 291 StGB) wird ab ca. 30 % unter dem tarif- oder ortsüblichen Durchschnittslohn angenommen, Auch bei Verstoß gegen Mindestlohn im Baugewerbe oder Verstoß gegen die Arbeitsentgeltmindest VO





Zumutbarkeit von Arbeit

Teil 7



- wenn die **Aufwendungen für eine Arbeit höher** sind, **als die Einnahmen** aus der Arbeit (DA 10.21)
- keine Arbeitspflicht bei **Prostitution**, auch wenn sie früher schon einmal ausgeübt wurde (DA 10.17)
- die angebotene Arbeit dürfen **nicht sittenwidrig** sein, d.h. Dienstleistungen mit sexuellen Bezug, wie Telefonsex-Angebote (Rixen in Eicher/Spellbrink § 10, Rz 106, 107)
- bei einem Arbeitgeber, bei dem der AN **schon mal beschäftigt war** und **berechtigt war, aus wichtigem Grund zu kündigen** (DA 10.17) z.B. Mobbing, sexuelle Belästigung
- kein **Einsatz als Streikbrecher**, weil Verstoß gegen die Guten Sitten
- **notwendige oder sinnvolle Praktika** können ebenfalls gewichtige Gründe sein (Bezug § 1 Abs. S. 4 Nr. 1 SGB II)
- **Geldstrafentilgung in Form von gemeinnütziger Arbeit** (vgl. § 120 Abs.1 SGB III)

Eine Arbeit ist nicht alleine deswegen unzumutbar, weil:

- **kein Ausbildungs- und Berufsschutz**
„sie nicht einer früheren Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet wurde oder die er ausgeübt hat“
(§ 10 Abs. 2 Nr.1 SGB II)
- **kein Qualifikationsschutz**
„sie im Hinblick auf die Ausbildung, als geringerwertig anzusehen ist“
(§ 10 Abs. 2 Nr.2 SGB II)
- **weitere Entfernung des Beschäftigungsortes**
„der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort“
(§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **bei ungünstigeren Arbeitsbedingungen**
„die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“
(§ 10 Abs. 2 Nr.4 SGB II)
- **Zumutbarkeit auch bei Arbeitseingliederungsmaßnahmen**
„Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit“
(§ 10 Abs. 3 SGB II)

Hier dürfte § 121 Abs. 4 SGB III trotzdem als Obergrenze gelten:

- tägl. Gesamt-Pendelzeiten von 2 Std. für einen 6 Std. – Job und 2 ½ Std. Pendelzeit für einen 8 Std.- Job.
- Ausnahme: der Betreffende ist zu einer so langen Pendel- und Arbeitszeiten körperlich, geistig und seelisch nicht in der Lage oder die Erziehung eines Kindes steht dem entgegen.
- Vorsicht: Die BA sieht hier in ihren HW's die Umzugspflicht in der ganzen BRD vor, auch von Fam. mit schulpflichtigen Kindern.
→ Dem kann regelmäßig die „Gefährdung der Erziehung“ entgegen stehen

Hier ist das Kriterium eindeutig, dabei ist immer **auf die letzte Beschäftigung abzustellen** und nicht auf „eine“ Beschäftigung vor x Jahren. Der Betreffende ist in der Beweispflicht.

Der Abs. 1 beinhaltet die Gründe für eine Unzumutbarkeit, er ist daher Schutzklausel ! Der Begriff ist unscharf und nicht gefüllt, es ist aber davon auszugehen, daß es sich dabei vorrangig um die Maßnahmen mit forderndem Charakter handelt wie Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten jedweder Ausgestaltung. Tipp: Damit werden aber auch die Einschränkungen für Eingliederungsmaßnahmen deutlich.

Begriffsdefinition Eingliederungsleistungen

Da Eingliederungsleistungen auch restriktiv gegen die Leistungsberechtigten verwendet werden können, ist es notwendig diese genauer anzuschauen und zu differenzieren.

Fördernde Leistungen

- Dienstleistungen wie Information, Beratung, umfassende Unterstützung durch den persönlichen Ansprechpartner (PAP) (§ 4 Abs. 1 SGB II)
- Grundsätze Zugang zur Arbeitsmarktförderung (alle wesentlichen SGB III-Leistungen) wie Berufsberatung, Mobilitätshilfen, Weiterbildung, Umschulung, Vermittlungsgutschein, ABM, Sprachförderung ... (§ 16 Abs. 1 SGB II)
- Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 SGB II)
- versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten (ABM, Endgeldvariante) (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 i.V. m. § 29 SGB II)

Fordernde Leistungen

- Pflicht zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung (EinV) (§ 2 Abs. 1 SGB II)
- Umgangsdirektive, dass unter 25-Jährige unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln seien (§ 3 Abs. 2 SGB II)
- Sofortangebote zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft (§ 15a SGB II)
- ggf. Zwangsberatung wie Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – „1-Euro-Jobs“ (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen ?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen

Weder Über - noch Unter 25-Jährige haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Denn:

- Eingliederungsleistungen »**können**« erbracht werden (§§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II), soweit dies für die Eingliederung **erforderlich** ist.
- Auch aus der Regelung für die Unter 25- Jährigen, nach der diese „unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermittelt“ seien, läßt sich **kein** individueller **Rechtsanspruch ableiten**. Diese Norm stellt vielmehr eine Verpflichtung des Leistungsträgers da, so mit den U 25'ern zu verfahren, aber keinen Rechtsanspruch des Betroffenen beispielsweise auf eine Ausbildung.

Das bedeutet, alle Eingliederungsleistungen stehen im Ermessen des Leistungsträgers. Der Betroffene hat lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Überblick Eingliederungsleistungen nach dem SGB II

§ 16 Abs. 1 SGB II: Arbeitsförderungsleistungen nach dem SGB III

Der Zugang zu einem ganzen Teil der SGB III – Leistungen, mit der Einschränkung, dass dies zur Eingliederung erforderlich ist und das der paP entschieden hat, dass es sich »lohnt« in diese Person Gelder zu investieren

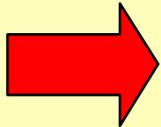
§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II: Freie weitere Eingliederungsleistungen

Freie Arbeitsmarktinstrumente: Hiermit können »weitere« Leistungen erbracht werden, insofern diese für erforderlich gehalten werden. Dies ist eine Generalklausel für ein flexibles Experimentierfeld um maßgeschneiderte Instrumente entwickeln zu können (z.B. Arbeitgeberzuschüsse für besonderen Betreuungsaufwand, Zuschüsse zur Einrichtung zusätzlicher Lehrstellen ...).

§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II: Freie Förderung

Individuelle Förderung: Nach Satz 2 können neben dem aufgezählten **Eingliederungsmaßnahmen** weitere Leistungen erbracht werden. Diese orientieren sich i.d.R. an den Kriterien der „freien Förderung“ nach § 10 Abs. 1 SGB III und stellen in der Regel „Arbeitnehmerzuschüsse“ dar (z.B. Führscheckkosten, Prämie für selbstgesuchte Arbeit oder Ausbildung ...).

Leistungen der »freien Förderung« im SGB II



Vertiefung der freien Förderung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II:

Das Wörtchen »insbesondere« in § 16 Abs. 2 S. 2 SGB II macht deutlich, dass neben den dort aufgezählten Leistungen weitere Leistungen erbracht werden können, beispielsweise:

Arbeitnehmerzuschuss

- Förderung des Führerscheins, der zwingend zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist
- Prämie als Anreiz für selbstgesuchte Arbeit / betriebliche Ausbildung,
- Zuschuss bei Existenzgründung oder Arbeitsaufnahme (z.B. für ein gebrauchtes Kfz oder für einen Anzug),

Arbeitgeberzuschuss

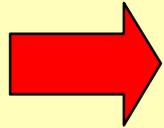
- Pauschalzuschuss an einstellenden Arbeitgeber für besonderen betreuerischen Aufwand, der über das übliche Maß einer betrieblichen Einarbeitung hinausgeht

Trägerzuschuss

- Pauschale an Maßnahmeträger für zusätzlich notwendige Betreuungsleistungen während der Teilnahme an der Maßnahme

Leistungsempfänger: Der **Leistungsberechtigte** oder im Einzelfall der **Arbeitgeber** oder **Träger** für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Überblick Eingliederungsleistungen nach dem SGB II



§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 6 SGB II: Weitere Eingliederungsleistungen

über die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II hinaus können weitere Eingliederungsleistungen erbracht werden, dazu gehören insbesondere:

- **Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege Angehöriger** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- **Schuldnerberatung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)
- **psychosoziale Betreuung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- **Suchtberatung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II)
- **Einstiegsgeld** nach § 29 SGB II
- **u. Leistungen n. dem Altersteilzeitgesetz** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 + 5 SGB II)

Überblick Arbeitsgelegenheiten

➔ **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1**

(Arbeits-)Gelegenheiten in Form von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)** (§§ 260 - 271 SGB III) und beschäftigungsschaffenden **Infrastrukturmaßnahmen** (§ 279a SGB III)

(in der Regel neun Monate, ohne Arbeitslosenversicherung, je nach ARGE und Ausbildungsstand zwischen 600 – 1600 brutto)

➔ **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1**

Arbeitsgelegenheiten in der **Entgeltvariante**, das bedeutet ein **versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis**

(in der Regel neun Monate, ohne und mit Arbeitslosenversicherung, je nach ARGE und Ausbildungsstand zwischen 600 – 1600 brutto)

➔ **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2**

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung /Ein-Euro-Jobs

Nach dem Gesetz für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten mit einer Mehraufwandsentschädigung von 0,72 € bis 1,50 € / Std., nach aktuellen Politikeräußerungen demnächst auch als 0 – EUR – Jobs (in der Regel für sechs Monate, häufig aber auch länger, Wochenarbeitsstunden von 30 – 60 Std.)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 1

Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III

Beratung

§§ 29 – 34 SGB III

Beratungsangebote (§ 29 SGB III)

- u.a. Berufsberatung für Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 30 SGB III), Eignungsfeststellung (§ 32 SGB III), Berufsorientierung (§ 33 SGB III)

Vermittlung

§§ 35 – 37 c SGB III

- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (§ 35 SGB III)
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)
- Einschaltung eines Dritten auf Verlangen des Arbeitslosen (§ 37 Abs. 4 SGB III)
- Personal-Service-Agenturen (§ 37c SGB III)

Gemeinsame Vorschriften

§§ 41 – 44 SGB III

- Zugang zu (computergestützten) Angeboten (§ 41 SGB III)
- Unentgeltlichkeit vom Beratung und Vermittlung (§ 43 Abs. 1 + 4 SGB III)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 2

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB III

Unterstützung der Beratung und Vermittlung

§§ 45 – 47 SGB III

- Bewerbungskosten (§ 45 Nr. 1 SGB III)
- Reisekosten (§ 45 Nr. 2 SGB III),

Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen

§§ 48 – 52 SGB III

- Maßnahmen der Eignungsfeststellung (§ 48 SGB III)
- Maßnahmekosten (§ 50 SGB III)

Mobilitätshilfen

§§ 53 – 55 SGB III

- Mobilitätshilfen (Übergangsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung, Umzugskostenbeihilfe, Arbeitskleidung, Arbeitsgerät) (§§ 53, § 54 SGB III)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

§§ 77 – 88 SGB III

- Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 3 SGB III)
- Weiterbildungskosten (Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kinderbetreuungskosten (§ 79 – 83 SGB III))

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 3

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB III

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben §§ 97 – 115 SGB III

- Leistungen zur Teilhabe (Beratung, Förderung zur Aufnahme einer Beschäftigung, berufliche Weiterbildung, Mobilitätsbeihilfen) §§ 98 – 101 Abs. 5 SGB III)
- besondere Leistungen (Übernahme von Teilnahmekosten (§ 103 Satz 1 Nr. 3 SGB III))
- Ausbildungsgeld (Teilnahmekosten § 109 Abs. 1 S. 1 SGB III)
- Aufwendungen für eingliederungsbegleitende Dienste (§ 109 Abs. 2 SGB III)

Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB III

Eingliederung von Arbeitnehmern

§§ 217 – 234 SGB III

- Eingliederungszuschüsse (§ 218 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219 SGB III)
- Einstellungszuschüsse bei Neugründungen (§ 226 SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Jobrotation (§§ 229 – 231 SGB III)
- Förderung von Jobrotationsprojekten (§ 232 SGB III)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 4

Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB III

Förderung der beruflichen Ausbildung, Weiterbildung und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben **§§ 235 – 239 SGB III**

- Zuschüsse für Ausbildungsvergütung (§ 235 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse zur Übernahme, Zuschüsse für Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen (§ 235 a Abs. 1, 2 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse zur Übernahme schwer behinderter Menschen nach Aus- und Weiterbildung (§ 235 a Abs. 3 SGB III)
- Erstattung der Praktikumsvergütung (§ 235 b SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei fehlendem Berufsabschluss (§ 235 c SGB III)
- Zuschüsse für Ausbildungsvergütung für behinderte Menschen (§ 236 SGB III)
- Arbeitshilfen für behinderte Menschen (§ 237 SGB III)
- Kostenübernahme für Probebeschäftigung behinderter Menschen (§ 238 SGB III)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 5

Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB III

Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitender Eingliederungshilfen §§ 240 – 247 SGB III

- Aktivierungshilfen (§§ 240, 241 Abs. 3a, 243 Abs. 2 SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 241 Abs. 1 SGB III)
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§ 244 SGB III)
- Maßnahmekosten, sonstige Kosten, beschäftigungsbegleitende Eingliederungshilfen (§§ 245 – 246 d SGB III)

Förderung von ABM und Infrastrukturmaßnahmen §§ 260 – 271, 279a SGB III

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 260 ff SGB III)
- Infrastrukturmaßnahmen (§ 279 a SGB III)

Leistungen nach dem Dreizehnten Kapitel SGB III

Befristete Förderungen §§ 417 – 421m SGB III

- Übernahme von Weiterbildungskosten beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417 Abs. 1 SGB III)
- Lohnkostenzuschuss bei Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417b SGB III)
- Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III)
- Befreiung der Arbeitgeber von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung Älterer (§ 421k SGB III)
- Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (§ 421m SGB III)

(** weitere Informationen: Katalog in DA zu § 16, Leitfaden zum ALG II, Arbeitslosenprojekt TuWas)

Eingliederungsleistungen auch für Nicht-Leistungsberechtigte

Wer hat Anspruch auf Eingliederungsleistungen ?

- ▶ Leistungsempfänger (§§ 9 Abs. 1 SGB II, § 14 SGB II)
- ▶ Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 S.1 SGB II)

Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden aber nur erbracht, wenn dadurch:

- ▶ die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der BG beendet oder verringert wird (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)
- ▶ oder Hemmnisse der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

▶ Interessant ist hier, dass der Gesetzgeber zwischen »**hilfebedürftigem**« und **nicht hilfebedürftigem** Mitglied der BG differenziert, obwohl er in § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II mit der Bedarfsanteilmethode (hilfebedürftig ist jeder im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf) vorgibt, dass jeder in einer BG hilfebedürftig sei, wenn nur einer hilfebedürftig ist.

Sofortangebote nach § 15 a SGB II

Sofortangebote

Neuantragstellern, die in den letzten zwei Jahren keine SGB II oder SGB III - Geldleistungen bezogen haben, sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden (§ 15a SGB II).

➔ Das BMASV stellt als Ziel u.a. (Papier vom 13.3.06, *Vorgesehene Änderungen im SGB II- Optimierungsgesetz*) dar: „Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten sei ein geeignetes Mittel, die **Bereitschaft** des Hilfesuchenden **zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen**“.

⊙ **Inhalte des Sofortangebotes** sind „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“. In der Regel werden das aber sein:

- ein bis drei wöchige **Trainingsmaßnahmen** (§ 48 – 52 SGB III, § 49 Abs. 1 SGB II)
- **intensive „Beratung“** durch persönlichen Ansprechpartner (§ 14 SGB II)
- **Ein-Euro-Jobs** / AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)

(In einigen ARGEn bekommen Antragsteller z.T. erst SGB II - Anträge ausgehändigt, wenn sie eine mehrwöchige Trainingsmaßnahme absolviert haben. So z.B. in Braunschweig, Wolfsburg, Mainz u.a. Im Jahr 2006 führte in Minden „intensive Beratung“ dazu, daß ca. 41 % aller Antragsteller keine wirtschaftlichen Leistungen in Anspruch genommen haben).

⊙ Sofortangebote sollen unverzüglich angeboten werden. Das bedeutet, ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 2 BGB).

Sofortangebote nach § 15 a SGB II

Sofortangebote

◉ **Wer in den letzten zwei Jahren keine laufenden SGB II oder SGB III – Geldleistungen erhalten hat, gehört in der Regel zur Personengruppe mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Das werden vorrangig sein:**

- Haftentlassene
- Suchtkranke und Drogenkranke nach Entgiftung/Therapie
- ehemalige Obdachlose und aus Obdachloseneinrichtungen kommende
- psychisch Kranke
- junge Erwachsene, die aus dem Elternhaus rausgeschmissen wurden
- gescheiterte Selbstständige
- frisch getrennte Partner
- Hochschulabsolventen ohne Job

Dieser Personenkreis soll „unverzüglich“ bei der Beantragung mit Eingliederungsleistungen konfrontiert werden.

Ansatzpunkte zur Gegenwehr:

- ◉ Eingliederungsleistungen (EGL) sollen nur **bei Erfordernis** erbracht werden (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- ◉ AGH's und EEJ's müssen nur übernommen werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit** nicht möglich ist (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB II).
- ◉ Sofortangebote **dürfen dem Bedarfsdeckungsprinzip** und der Pflicht zur **Gegenwärtigkeitshilfe nicht entgegenstehen** (§ 9 Abs. 1 SGB II, §§ 41, 42 Abs. 1 SGB I).

Durch das Fortentwicklungsgesetz ist die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) Teil des SGB II geworden (§ 7 Abs. 4a SGB II). Die EAO kommt aus dem SGB III und gehört zu § 119 Abs. 5 Nr. 2 SGB III/§ 152 SGB III. Mit der Einbeziehung der EAO soll ein **Terror- und Sanktionsinstrument** gegen SGB II - Leistungsbezieher geschaffen werden.

Verlust des Leistungsanspruchs

- ◆ Wer sich **ohne Zustimmung** außerhalb des orts- und zeitnahen Bereichs aufhält, **hat für diese Zeit keinen Leistungsanspruch**.

Das bedeutet: **keine** Regelleistung, **keine** Mehrbedarfe, **keine** Unterkunftskosten und auch **keine** Krankenversicherung.

Daraus ergibt sich, dass für die Zeit der ungenehmigten Unerreichbarkeit **kein Leistungsanspruch bestand** und ggf. überzahlte Gelder **zurückzuleisten** sind (Aufhebung § 48 Abs. 1 SGB X; Aufrechnung der Rückforderung nach § 51 Abs. 2 SGB I)

Sanktion wegen Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung

- ◆ Wenn in der EGV vereinbart wurde, dass sich der Leistungsbezieher nur mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners (paP) außerhalb des orts- und zeitnahen Bereichs aufhalten darf, ist damit zusätzlich zum Leistungsverlust, der Sanktionstatbestand »Verstoß gegen eine Pflicht in der EGV« (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II) erfüllt und es ist deswegen auch noch zu sanktionieren.

Materielle Pflichten aus der EAO:

- ▶ werktätlich
 - ▶ persönlich
 - ▶ postalisch

für die Behörde erreichbar zu sein, um so Vorschlägen des Leistungsträgers zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten (§ 1 Abs. 1 EAO).

Daraus ergibt sich:

- ◆ **einmal *werktätlich*, bis 24.00 Uhr, muss der Briefkasten geleert werden** (Gagel, § 119 Rz 243)
- ◆ ***persönlich erreichbar* zu sein / den **Briefkasten zu leeren**** (§ 1 Abs. 1 S. 2 EAO) (*Sicherstellung der Erreichbarkeit über Dritte ist nicht ausreichend (BSG vom 9.2.06)*)
- ◆ dass die **persönliche Erreichbarkeit** nur für **Montag – Freitags** gilt. Unverzügliches Melden bei der BA/ARGE oder beim ArbG sind **nicht samstags oder Sonntags** durchzuführen. Daher muss die Erreichbarkeit quasi von sonntag 24.00 Uhr bis Freitag (nach dem gewöhnlichem Eingang der Briefpost) sichergestellt sein (Gagel, § 119, Rz 255).
- ◆ Es besteht **keine Präsenzpflcht in der Wohnung, am Wohnort und keine Pflicht zur telefonischen Erreichbarkeit**. Die Betroffenen können sich sehr wohl außerhalb der Wohnung, der Stadt, des Kreises und des Arbeitsamtsbezirkes aufhalten.

Definition des orts- und zeitnahen Bereichs nach der BA:

Merkblatt der BA zum SGB II

- ➔ Ein Verstoß gegen die EAO läge vor, bei einem „**Aufenthalt außerhalb Ihres Wohnortes**“ (Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende der BA Stand Aug. 2006, S. 52)
- ➔ Zudem wird in dem **Merkblatt die Pflicht kreiert**: „*Nach Rückkehr an den Wohnort, sich unverzüglich beim Ansprechpartner zurückzumelden*“ (ebenda).
- ➔ **Ein solche Pflicht gibt es weder in der EAO, noch im SGB II, eine Rechtsgrundlage wird selbstredend in der Broschüre nicht genannt.**

Dienstanweisungen SGB II

- ▶ Hier wird der orts- und zeitnahen Bereich wie folgt definiert: „**alle Orte in der Umgebung des Leistungsträgers**, von denen der Hilfeempfänger in der Lage ist, den Leistungsträger **ohne unzumutbaren Aufwand** zu erreichen“ (DA 7.59).
- ▶ Der Nahbereich ist **nicht auf das Inland beschränkt**, es kann **auch das grenznahe Ausland sein** (DA 7.60).
- ▶ Als Zeitgrenze für den orts- und zeitnahen Bereich wird grundsätzlich ein Pendelbereich von 2,5 Std. für Hin- und Rückfahrt definiert (Bezug zu § 121 Abs. 4 SGB III). Also **75 Min. einfache Strecke** (DA 7.61).
- ▶ **Tipp**: Die DA's gehen „vom Grundsatz“ aus, das bedeutet, von diesem Grundsatz kann im Einzelfall abgewichen werden (DA 7.61).

Definition des orts- und zeitnahen Bereichs in Rechtsprechung und Literatur:

- * **Sozialgericht Ulm: Entfernung von 550 km**, für die man einen halben Tag benötigt, **sei noch ausreichend** um unverzüglich reagieren zu können (SG Ulm, vom 6.8.2005, S 6 AL 868/03, BeckRS 2005 42845)
- * **LSG Berlin:** „Es liegt auf der Hand,“ so das Gericht, dass man bei "einer Entfernung von **über 250 km**" ein zuständiges Arbeitsamt "nicht täglich aufsuchen" kann (LSG Berlin, Beschluss vom 23.7.2004 L 16 RA 87/03, BeckRS 9999 09350).
- * **Bundessozialgericht: Entfernung von 60 km**, „Durch die räumliche Entfernung war der Kläger nicht mehr in der Lage Eingliederungsvorschlägen des Arbeitsamtes unverzüglich (...) nachzukommen.“ Das BSG ging offenbar davon aus, daß nur der Zuständigkeitsbezirk des Arbeitsamtes zeit- und ortsnah ist. Diese Position ist mit dem Wortlaut der EAO nicht vereinbar. (BSG Urteil vom 20.6.2001, B 11 AL 10/01 R, NZS 2002, 163 = SozR 3-4300 § 119 Nr. 3).
- * **SG Berlin:** Die Formel in der EGV „*sich nur mit Zustimmung des paP's außerhalb des orts- und zeitnahen Bereichs aufzuhalten*“ stellt eine **unzulässige Residenzpflicht** da und **verstößt zudem gegen das Grundrecht auf Freizügigkeit** nach Art. 11 GG (SG Berlin, S 37 AS 11713/05 v. 12.05.06).
- * Je nach Verkehrsanbindung kann das ein **Radius von 250 km** sein (Gagel, § 119 Rz 266)
- * Erreichbarkeit im Nahbereich ist mit weniger als **90 Min.** einfache Strecke sichergestellt (Brühl/Schoch, LPK -SGB II, § 7 Rz 93)
- * Erreichbarkeit im Nahbereich ist mit weniger als **75 Min.** einfache Strecke sichergestellt (Coseriu/Jakob in BeckOK SGB III § 119, Rn 101, Stand 1.6.2006)

Anspruchsbegründende Erreichbarkeit und Folgen

Nur wer erreichbar ist, hat SGB II - Leistungsanspruch. Wird eine unerlaubte Ortsabwesenheit festgestellt, kann dies folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

▪ Rückforderung der Leistung

Aufhebung der Bescheide und **Rückforderung**, der zu Unrecht **erbrachten Leistungen** (Regelleistung, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Sozialversicherungsbeiträge) = **ca. 30 EUR den Tag**.

▪ Sanktionstatbestand

Ist die Erreichbarkeit auch in der Eingliederungsvereinbarung geregelt, stellt dies zusätzlich einen Sanktionstatbestand dar und es ist auch entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 1 a SGB II zu sanktionieren. (Erst wenn EGV nach 1.8.06 abgeschlossen wurde).

▪ Ordnungswidrigkeit

Wer leistungsrelevante Sachverhalte nicht mitteilt, handelt ordnungswidrig, dies **kann** mit Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 + Abs. 2 SGB II).

▪ Strafantrag

Wer leistungsrelevante Tatsachen nicht mitteilt und dadurch öffentliche Kassen geschädigt werden, macht sich wegen „Unterdrückung wahrer Tatsachen“ strafbar (§ 263 StGB)

Tipp: In § 7 Abs. 4a SGB II ist lediglich normiert, daß eine Zustimmung erteilt werden soll, **aber nicht das diese vorher erteilt werden muss**. Solange die 21 -Tagesfrist nicht überschritten ist, ist bei bedarfsdeckenden Leistungen wegen der sonst damit verbundenen besonderen Härte regelmäßig nachträglich die Zustimmung zu erteilen. Dies insbesondere, da es kein unteres Auffangnetz mehr gibt. Da durch § 21 SGB XII Sozialhilfe explizit ausgeschlossen ist.

Erreichbarkeit ist anspruchsbegründend

Nach § 7 Abs. 4a SGB II erhält nur SGB II - Leistungen, wer die Kriterien der EAO erfüllt.

Das bedeutet:

- auch nicht erwerbsfähige Sozialgeldbezieher wie
 - Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren
 - Nicht erwerbsfähige Partner innerhalb einer BG
 - Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen, z.B. Alleinerziehende, Schüler, Auszubildende, Personen, die andere pflegen
- Laut Dienstanweisung sind Personen unter 15 Jahren von der EAO ausgenommen (DA 7.57)
- Schüler oder Personen, denen eine Arbeit nicht zumutbar ist, unterliegen laut BA trotzdem der EAO (DA 7.58)

Konflikte entstehen z.B. bei

- ➔ bei erwerbsfähigen Schülern bei Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen
- ➔ Verwandtenbesuch am Wochenende oder in den Ferien
- ➔ Besuch bei getrennt lebenden Elternteil

***Tipp:** Eine nicht genehmigte Abwesenheit führt grundsätzlich zur Beendigung des Leistungsbezuges (§ 40 SGB II i. V. m. § 330 SGB III). Im Monat des Zuflusses ist zugeflossenes Geld als Einkommen anzurechnen, der nicht verbrauchte Teil wird im nächsten Monat zu Vermögen und ist dadurch geschützt. Somit ist es möglich den behördlichen Vermögensraub und monatliche Verteilung von einmaligen Einkommen (§ 2 Abs. 3 ALG II-VO) zu unterlaufen.*

Erreichbarkeitsanordnung

Unerreichbarkeits – und Urlaubsregelungen in der EAO

- ➔ **Anspruch auf drei Wochen Unerreichbarkeit wegen Urlaub** (§ 3 Abs. 1 EAO)
 - ▶ die Regelung bezieht sich auf das **Kalenderjahr** (§ 3 Abs. 1 S. 1 der EAO)
 - ▶ diese in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 der EAO)
 - ▶ es sind zu berücksichtigen: Schulferien der Kinder, Urlaubsplanung des Partners, bereits gebuchte Reisen = begründete Ausnahmefälle (§ 3 Abs. 1 S. 2 der EAO) und **Einzelfallgrundsatz, familiäre Situation** usw. (s. Leistungsgrundsätze § 3 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 – 5 SGB II)
 - ▶ Der Zustimmung bedarf es nur über den Zeitpunkt der Ortsabwesenheit **und nicht über die Berechtigung zur Ortsabwesenheit** (Winkler, 2.2.3 info also 1/2007).
- ➔ **Anspruch auf drei Wochen Unerreichbarkeit wegen Fortbildung**
 - ▶ Es besteht auch ein Anspruch auf drei wöchige Ortsabwesenheit anlässlich Bildungsveranstaltungen, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen (wenn in der Zeit persönlich durch Briefpost erreichbar und Bereitschaft auf Abbruch besteht) (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO)
- ➔ **Anspruch auf drei Wochen Unerreichbarkeit wegen ehrenamtlicher Tätigkeit**
 - ▶ Ortsabwesenheitsanspruch für drei Wochen auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 EAO)



Fallmanagement und Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist der Dreh- und Angelpunkt des Forderns und Förderns.

Der Betroffene soll nur noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wenn er Gegenleistung für die Allgemeinheit erbringt oder mit Herrn Münteferings Worten: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen**“. (Zeit 10.5.06)**

Eingeleitet durch den Missbrauchsreport des Herrn Clement „Vorrang den Anständigen“ hat sich seit Sommer 2005 die mediale und gesamtgesellschaftliche Stimmung gegen Erwerbslose radikal geändert. Sie stehen mittlerweile unter Generalverdacht „Leistungsmißbraucher“ und „Abzocker“ zu sein, die sich nur auf Kosten der Allgemeinheit einen faulen Lenz machen. Dazu werden sie zum Teil massivem behördlichem Druck ausgesetzt. Wer nicht spürt wie die Behörde möchte, ist mittlerweile tatsächlich dem Aushungern ausgesetzt und Sanktionen bis „unter die Brücke“. Kerninstrument dafür ist das Fallmanagement und die Eingliederungsvereinbarung und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die verschärften Sanktionsregelungen, die ab Anfang 2007 wirksam werden.

Die Umstrukturierung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hat den Sinn einen **Niedriglohnsektor** in diesem Land durchzusetzen und ein **Prekariat** zur ständigen Drohung an die Noch-Erwerbstätigen. **Dabei wird in weiten Teilen das grundgesetzlich vorgeschriebene Sozialstaatsgebot ausgehöhlt und in Teilen sogar abgeschafft.**



Die Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist der Dreh- und Angelpunkt der »**Aktivierung**« und des **Forderns und Förderns** im SGB II

Es gibt zwei Ebenen der Eingliederungsvereinbarung:

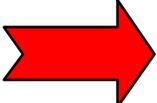


Die Vereinbarungsebene

(als öffentlich – rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff SGB X)

mit der Drohung der Leistungskürzung bis Einstellung (Kontrahierungszwang) soll der Leistungsberechtigte eine EinV abschließen. Diese soll die Pflichten, die der Leistungsberechtigte zu erfüllen hat und Leistungen die er zur Eingliederung von der ARGE erhält beinhalten.

(§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB II)



Die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt

kommt die EinV nicht in der Vereinbarungsebene zustande, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen

(§ 15 Abs. S. 6 SGB II i.V. m. § 31 SGB X)

Phasen in der Eingliederungsvereinbarung

Verhandlungsphase

- ▶ In der Verhandlungsphase soll verhandelt werden, mit dem Ziel zu einer Vereinbarung zu kommen. **Der Diskurs** zwischen Leistungsberechtigten und Behörde stellt **keine Weigerung** im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II **da** (SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).
- ▶ Auch aus der **Vorlage eines Gegenentwurfs** des Leistungsberechtigten darf der Leistungsträger **nicht eine Weigerung folgern** (LSG Hessen v. 5.9.06).

Endgültige Phase

- ▶ Eine Weigerung dürfte immer erst dann vorliegen, wenn der Leistungsträger **unmissverständlich** das **Ende der Verhandlungsphase** verkündet, dem Leistungsberechtigten ein **als solches gekennzeichnetes Angebot** unterbreitet und der Leistungsberechtigte dieses Angebot **auch nach Ablauf einer angemessenen, konkret zu benennenden Überlegensfrist** nicht annimmt (Berlit in LPK - SGB II, § 31 Rz 25, SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).
- ▶ Wenn kein abschließendes Angebot vorgelegt wurde, musste der Leistungsberechtigte davon ausgehen, dass noch Verhandlungsmöglichkeiten bestehen (SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).
- ▶ Die EinV muss an sämtlichen Punkten rechtmäßig sein, ist sie das nicht war der Abschluss der EinV unzumutbar und stellt einen wichtigen Grund i. S. v. § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II dar (SG HH v. 27.01.06 S 56 AS 10/06 ER).

Normativer Regelungsinhalt der EinV:

Leistungen zur Eingliederung durch BA/ ARGE

- ▶ welche **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** der Leistungsberechtigte erhalten soll (§15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II)

Anforderungen an den Leistungsberechtigten

- ▶ welche **(Bewerbungs) Bemühungen** in welcher Häufigkeit durchzuführen sind und in welcher Form diese nachzuweisen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- ▶ welche **Leistungen Dritter**, insbesondere **Träger anderer Sozialleistungen** der Leistungsberechtigte **zu beantragen hat** (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II - neu)
- ▶ Regelung über Umfang und Voraussetzungen von **Schadensersatzpflicht** bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme (§ 15 Abs. 3 SGB II)
(bis max. 30 % der Maßnahmekosten – DA 15.27)

Weitere Rahmenbedingungen:

- ▶ Gültigkeitsdauer der EinV **sechs Monate** (§ 15 Abs. 1 S. 3 SGB II), bis 31.12.06 für **bis zu zwölf Monate** möglich ist (§ 65 Abs. 6 SGB II)
- ▶ **Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen** in der folgenden Anschluss-EinV (§ 15 Abs. 1 S. 4, 5 SGB II)
- ▶ bei nicht Zustandekommen sollen **Regelungen als Verwaltungsakt** erfolgen (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)
- ▶ Beteiligungsmöglichkeit von **nicht** hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Regelungen über deren Beteiligung (§ 15 Abs. 2 SGB II)



Die Eingliederungsvereinbarung

Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Abschluss der EinV

Mit jedem Hilfebedürftigen soll (= gebundenes Ermessen = Muss) eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II)

- ▶ der Leistungsberechtigte wird unter Androhung von massiven Leistungskürzung (Wegfall des ALG II - Zuschlages, 30 % RL – Kürzung, 100 % Kürzung bei Unter 25-Jährigen) zum Abschluss der EinV gezwungen.

Ausgenommener Personenkreis

- ▶ Alleinerziehenden, denen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (Gefährdung der Erziehung eines Kindes) eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist und die auf eigenen Wunsch keine EinV abschließen wollen
- ▶ bei Pflege von Angehörigen, solange die Pflege die Aufnahme einer Tätigkeit verhindert
- ▶ bei unklarem Erwerbsstatus
- ▶ bei U'25ern, die eine Schule in Vollzeit besuchen
- ▶ Personen mit fester Einstellungszusage in den nächsten 8 Wochen (alle Ausnahmen aus DA 15.7)

Die Eingliederungsvereinbarung seziert:

Die Eingliederungsvereinbarung auf der Vereinbarungsebene stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 53 – 61 SGB X dar.

Daher muss sich mit den Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages befasst werden:

Grundlagen des öffentlich - rechtlichen Vertrages:

- ▶ ein öffentl.-rechtl. Vertrag über Sozialleistungen kann nur abgeschlossen werden, **soweit die Leistungen im Ermessen** des Leistungsträgers stehen (§ 53 Abs. 2 SGB X)
- ▶ privatrechtliche Vereinbarungen (dazu zählt die EinV) die zum Nachteil des Leistungsberechtigten von Vorschriften des SGB I abweichen, **sind nichtig** (§ 32 SGB I)
- ▶ **Rechte** und Pflichten des SGB I **dürfen** nur begründet, festgestellt, **geändert** oder **aufgehoben** werden, wenn dies **ein Gesetz erlaubt** (§ 31 SGB II)
- ▶ verlangte **Gegenleistungen** müssen **zulässig** sein (§ 55 Abs. 1 SGB X)
- ▶ wenn der Vertragsgegenstand gegen Vorschriften des BGB verstößt (§ 134 BGB / Verstoß gegen ein Gesetz) und/oder sittenwidrig ist, (§ 138 BGB) ist der **öffentlich rechtliche Vertrag nichtig** (§ 58 Abs. 1 SGB X)
- ▶ bei **wesentlichen Änderungen** der Verhältnisse oder **Unzumutbarkeit** kann ein Vertragspartner Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages (der EinV) verlangen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Vertrag **kündigen** (§ 59 Abs. 1 SGB X). Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 59 Abs. 2 SGB X).
- ▶ Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der **Schriftform** (§ 56 SGB X)
- ▶ wenn er in die **Rechte Dritter eingreift**, müssen diese **schriftlich** zustimmen (§ 57 Abs. 1 SGB X)



Die Eingliederungsvereinbarung

Vom öffentlich – rechtlichen Vertrag zum Verwaltungsakt

Ein EinV auf Vereinbarungsebene kann nicht abgeschlossen werden, wenn

- sich der Betroffene **weigert**, diese abzuschließen,
- wenn der Betroffene keine EinV **abschließen kann** (z.B. Analphabet)
- oder wenn **Pflichtleistungen** nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II Gegenstand der Vereinbarung sind. Das ist der Fall, wenn es sich um Förderleistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 97 – 115 SGB III) handelt.

In diesen Fällen **soll** sie **als Verwaltungsakt** erlassen werden (soll = müssen). (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)

Wenn sich der Betroffene trotz vorheriger Belehrung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und ohne gewichtigen Grund weigert die Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und dafür keinen gewichtigen Grund hat (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II) hat, dann ist er **zu sanktionieren** (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB II).



Die Eingliederungsvereinbarung

Eingliederungsvereinbarung und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

- ▶ In der EinV kann auch vereinbart werden, welche Eingliederungsleistungen Mitglieder der BG erhalten, diese Personen sind an der EinV zu beteiligen

(§ 15 Abs. 2 SGB II)

Diese Regelung korrespondiert mit

- Eingliederungsleistungen können auch Personen erhalten, die mit dem eHB in Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der BG beendet oder verringert werden

(§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

- oder Hemmnisse der Eingliederung des eHB beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

Nicht Hilfebedürftige müssen keine EinV abschließen

Die genannten Regelungen bedeuten, dass es für nicht hilfebedürftige Personen (im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 SGB II) **keine Pflicht** gibt, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Die Eingliederungsvereinbarung seziert:

Anzahl und Qualität von Eigenbemühungen

Die Form und Häufigkeit von eigenbemühten Bewerbungen ist von den konkreten **Umständen des Einzelfalls** abhängig.

Dabei sind insbesondere

- die individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten des Hilfesuchenden, seine Vor- und Ausbildung, seine bisherigen beruflichen Erfahrung, seinen persönlichen und familiären Verhältnisse, der Grad der Flexibilität sowie die Lage auf dem örtlichen und regionalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (Rixen in Eichner/Spellbrink § 15 Rz 8 [mit Bezug auf § 3 Abs. 1 SGB II]).

Anzahl der Bewerbungen

- ▶ „mindestens drei im Monat“ (OVG Lüneburg FEVS 52, 185), drei bis zehn pro Monat (BVerwGE 98, 203)
- ▶ „Die Festsetzung einer bestimmten Mindestanzahl ist problematisch ... Jedenfalls muss die Anzahl konkret auf die individuelle Vermittlungschance abgestimmt sein“.
(VG Hannover v. 19.1.99 info also 1999, S. 90 ff)
- ▶ „Generalisierte Empfehlungen sind ... ungeeignet“ (DA 15.12)
- ▶ Unzumutbar ist eine starre Mindestzahl von 10 Bewerbungen und damit den HE zu verpflichten aussichtslose Blindbewerbungen abzuschicken. Es sollte vielmehr ein Durchschnittswert vorgegeben werden (SG Berlin v. 12.05.06 S 37 AS 11713/05)

Es besteht im Rahmen einer »**Kann**« - Entscheidung ein **Anspruch auf Zuschuss für Bewerbungskosten** (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i.V. m. § 46 Abs. 1 SGB II) in Höhe von **bis zu 260 EUR jährlich**.

Aus 260 EUR jährlich an Mobilitätshilfen ergeben sich statistisch 4,3 Bewerbungen im Monat.

Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil I

»Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen«

§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II

Zusätzlichkeit ist so zu definieren, dass die Arbeit nicht zu den originären oder satzungsgemäßen Aufgaben der Einsatzstelle gehört, und dass damit keine Gewinnerzielungsinteressen verbunden sein dürfen.

Bei solchen Stellenanzeigen sind da erhebliche Zweifel angebracht:



Die Grundsätze des Forderns im SGB II

Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil I

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vergabe von Arbeitsgelegenheiten.

- **Vorrangig** sollen Maßnahmen (zur Eingliederung) eingesetzt werden, die **die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen**.
(§ 3 Abs. 1, 2. TS SGB II)
- Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **in absehbarer Zeit nicht möglich ist**, hat der Hilfeempfänger angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen. (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **können** erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit **für die Eingliederung erforderlich** sind.
(§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Bei den **Eingliederungsleistungen** sind die Eignung, die **individuelle Lebenssituation**, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauer der Eingliederung **zu berücksichtigen**. (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- Bei der Leistungsgewährung sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten. (§ 3 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil II**

Die verschiedenen Arten der Arbeitsgelegenheiten in ihrer Rangfolge

- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1**
Förderung von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** (§§ 260 - 271 SGB III) und beschäftigungsschaffenden **Infrastrukturmaßnahmen** (§ 279a SGB III)
41.923 Stellen
bundesweit
Stand: Okt. 07
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1**
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, **versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis**
27.139 Stellen
bundesweit
Stand: Okt. 07
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2**
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung / Ein-Euro-Jobs für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten mit einer Mehraufwandsentschädigung von 0,72 € bis 1,50 € / Std.
300.581 Stellen
bundesweit
Stand: Okt. 07

Kostenrechnung Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten

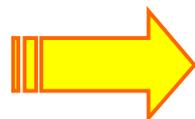
Kosten AGH als Ein-Euro-Job **	
ALG II incl. Unterkunftskosten	695
SV – Beiträge bei ALG II	208
Trägerpauschale	353
Mehraufwand (1,25 €/Std.)	163
Gesamtkosten	1.419
Haushaltseinkommen	858

Kosten AGH in Entgeltvariante **	
Stundenlohn	7,50
Brutto mtl (170 Std.)	1.275
SV-Beiträge	-268
Steuern	- 65
Wohngeld	ca. 50
Gesamtkosten:	1.543
AG-Brutto (Bruttolohn + AG/SV)	
Haushaltseinkommen	992

AGH's in der Endgeldvariante werden zu 100 % aus dem Eingliederungstopf der BA gefördert. Sie wären zudem für die Kommunen kostenneutral, da sie keine KdU-Kosten mehr haben. Sie sind aus gesetzl. Sicht vorrangig (EEJ's nur als letzte Möglichkeit) und stellen effektiver für die Betroffenen ein menschenwürdiges Leben sicher.

**Alle Angaben nach DGB, Positionspapier: Öffentlich geförderte Beschäftigung von Sep. 06

Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil III



ca. 85 % aller Ein-Euro-Jobs dürfte rechtswidrig vergeben sein

Gründe:

- Eingliederungsmaßnahmen, zu denen die Ein-Euro-Jobs (EEJ) gehören, dürfen nur vergeben werden, wenn dies **für die Eingliederung erforderlich** ist (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II). Bei Personen, die eingegliedert sind, einen Minijob zu haben, ehrenamtlicher Arbeit nachgehen oder Familienpflichten zu erfüllen, dürfte im Regelfall keine Eingliederung erforderlich sein.
- Ein-Euro-Jobs dürfen auch nur dann vergeben werden, wenn der Leistungsberechtigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **in absehbarer Zeit** keine Arbeit finden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Wenn eine Eingliederung erforderlich ist, müssen **primär Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante** nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II vergeben werden. Ein-Euro-Jobs (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) dürfen sozusagen nur **als letztes Mittel** vergeben werden.
- Der größte Teil der Ein-Euro-Jobs dürfte zudem **nicht** den strengen Kriterien der **Zusätzlichkeit** (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) entsprechen.

§ 44 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

Rechtswidrig weil:

das Recht falsch angewandt wurde oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde.

Beispiele:

- Sozialleistungen zu Unrecht nicht oder nicht in voller Höhe gewährt wurden
- Aufhebungen erfolgten/Forderungen zu Unrecht erhoben wurden

Vorraussetzung: Unanfechtbarkeit des Ursprungsbescheides

Wirkungszeitraum:

- * **Rücknahme für die Vergangenheit** (§ 45 Abs. 1 SGB X)
- * **Rücknahme für die Zukunft** (§ 45 Abs. 1 SGB X)

Einschränkung: insofern der VA nicht auf unvollständige oder unrichtige Angaben beruht (§ 45 Abs. 1 S. 2 SGB X).

Fristen:

- * bei **rückwirkender Leistungserbringung vier Jahre** (§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X)
- * bei behördlicher **Forderung, Aufrechnung** uneingeschränkt bis zur Rücknahme (§ 39 Abs. 2 SGB X)

§ 44 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

Einschränkung in Bezug auf SGB II



§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II regelt, dass der § 44 SGB X nur mit den Grenzen des § 330 Abs. 1 SGB III gilt. Das heißt, wenn eine Norm **für verfassungswidrig erklärt oder die Rechtswidrigkeit durch ständige Rechtsprechung** festgestellt wird, besteht nur ein Rückzahlungsanspruch für die Zeit **ab der gerichtlichen Entscheidung** oder ab Bestehen der ständigen Rechtsprechung (§ 330 Abs. 1 SGB III).

➤ **Der Gesetzgeber impliziert damit, dass seine Gesetze verfassungswidrig sind und Erwerbslose (im SGB II + SGB III) ohne Rechtsmittel keinen Ersatzanspruch haben.**

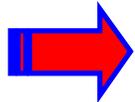
Rückzahlungen sind zu verzinsen:



Müssen von der Behörde Gelder nachgezahlt werden, sind diese nach § 44 Abs. 1 SGB I ab dem 1. Monat zu **verzinsen**.

§ 45 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen,
begünstigenden Verwaltungsaktes



§ 45 SGB X ist anzuwenden, wenn der VA **zum Zeitpunkt des Erlasses schon rechtswidrig war.**

Wirkung:

Die Regel betrifft VA's mit Wirkung für die **Vergangenheit** und mit Wirkung für die **Zukunft** (§ 45 Abs. 1 SGB X).

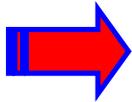
Der VA darf nicht zurückgenommen werden

- insofern der Begünstigte auf die Richtigkeit des VA **vertraut hat**.
Vertrauensschutz gilt in der Regel:
 - wenn die Leistungen **verbraucht** sind
 - oder **Vermögensdispositionen** getroffen wurden (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X).

Der Vertrauensschutz gilt nicht:

- bei **Arglist** ([Täuschung, Drohung, Bestehung] § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB X)
- bei schwer **schuldhaften falschen Angaben** ([vorsätzliche oder grobfahrlässig unrichtige, unvollständige Angaben] § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X)
- bei **Kenntnis der Rechtswidrigkeit** ([kannte oder grob fahrlässig nicht kannte] § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X)

§ 45 SGB X



Rücknahme eines rechtswidrigen,
begünstigenden Verwaltungsaktes

Fristenregeln beim § 45 SGB X

Regelfrist: Zweijahresfrist bei Dauerwaltungsakten

Grundsätzlich gilt, dass ein VA mit einer Frist von **zwei Jahren** nach Bekanntgabe zurückgenommen werden kann (§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X).

Einjahresfrist bei schuldhaftem Verhalten (bei Dauer- und Einmalverwaltungsakten)

wenn der VA aufgrund von **Arglist, schwer schuldhaften falschen Angaben** oder unter Kenntnis der **Rechtswidrigkeit** (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 -3 SGB X) zustande gekommen ist (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X).

Die Einjahresfrist gilt für Rücknahmen für die **Vergangenheit** und für die **Zukunft**.

Einschränkung: die Frist beginnt **ab Kenntnis aller Tatsachen** die eine Rücknahme rechtfertigen → in der Regel ab Anhörung (§ 24 SGB X)

Zehnjahresfrist bei Dauerwaltungsakten

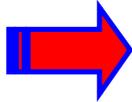
Ein VA kann bei **schwer schuldhaften falschen Angaben** oder Kenntnis der **Rechtswidrigkeit** (entsprechend § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 -3 SGB X) oder bei **zulässigem Vorbehalt des Widerrufs** mit einer Frist von bis zu zehn Jahren zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 + 2 SGB X).

Ohne Frist bei Dauerverwaltungsakten

Ist ein VA unter den Voraussetzungen des § 580 ZPO [**Meineid, Urkundenfälschung, sonstige Straftaten, Auffinden einer günstigeren Urkunde ...**] zustande gekommen, kann dieser ohne Frist zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 3 S. 2 SGB X).

§ 48 SGB X

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse



§ 48 SGB X ist anzuwenden, wenn **nach Erlass** des VA eine **wesentliche Änderung** in den **tatsächlichen** oder **rechtlichen Verhältnisse** eingetreten ist und die **Dauerwirkung noch anhält**.

Wirkung:

Die Regel ist eine Korrekturregelung für **noch anhaltende** Dauerverwaltungsakte mit Wirkung für die **Zukunft** (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X) und **Vergangenheit** (§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X)

Rücknahme des Dauerverwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft

Vorraussetzung ist: eine **wesentliche Änderung** der Verhältnisse, die sich nach Erlass des VA ergeben haben. Das sind **alle tatsächliche Verhältnisse**, die entscheidungserheblich sind oder **rechtliche Veränderungen** wie **Gesetzesänderungen**, **höchstrichterliche** oder **ständige Rechtsprechung** (§ 48 Abs. 2 SGB X)

★ Der VA **muss** nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X **aufgehoben** werden. Lediglich eine Übersendung eines Korrekturbescheides stellt **keine Aufhebung dar**. In diesem Fall **gilt der alte Bescheid weiter fort** und darf nur **unter den Voraussetzungen** des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 3 SGB X aufgehoben werden.

Fristen sind bei Aufhebung/Korrektur für Vergangenheit und Zukunft gleich (s. nachfolgende Folien).

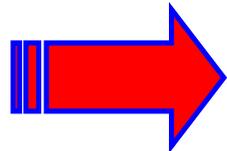
§ 48 SGB X

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse



Abgrenzung zwischen § 48 / § 45 SGB X im SGB II

Im Gesetz gibt keine Definition darüber, nach welcher Norm ein Dauerwaltungsakt nach Ablauf des Fortwirkungszeitraumes aufzuheben / zu korrigieren ist. Durch die Bewilligungsabschnitte von sechs oder zwölf Monaten (§ 41 Abs. 1 SGB II) ist das aber eine sehr entscheidende Frage im SGB II. Dies deshalb, da es in § 45 Abs. 2 SGB X einen **umfassenden Vertrauensschutz** gibt, der so in § 48 SGB X **nicht vorhanden** ist und weil durch § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V. m. § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III das **Ermessen auch für atypische Fälle ausgeschlossen** ist.



Ein Dauerverwaltungsakt im Sinne von § 48 SGB X liegt nur vor, **wenn die Bewilligung noch in die Zukunft fortwirkt** und noch **nicht abgeschlossen** in der Vergangenheit liegt.

Liegt der Bewilligungszeitraum abgeschlossen in der Vergangenheit, ist der VA wegen Rechtswidrigkeit nach § 45 SGB X aufzuheben (Wiesner in von Wulffen, 5. Aufl., § 48 Rz 4).

§ 48 SGB X

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

Rücknahme eines Dauerverwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit

Der VA soll (= bedeutet soll im Regelfall, in atypischen Fällen aber nicht) mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X) zurückgenommen werden, bei

- ★ **begünstigenden Änderungen** (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X)
- ★ Verletzung der **Mitwirkungspflicht** (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X)
- ★ Erzielung von **Einkommen und Vermögen** (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X)
- ★ bei **Kenntnis der Rechtswidrigkeit** (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X)

Atypische Fälle können sein:

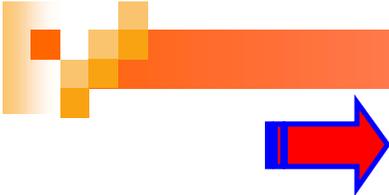
- wenn anspruchsminderndes Einkommen ohne Wissen des Betroffenen dritten Personen zugeflossen ist (in Bezug auf § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X),
- wenn der Wegfall des Anspruchs durch Umstände außerhalb der Sphäre des Betroffenen ausgelöst wird, z.B. bei grobem Mitverschulden der Behörde (in Bezug auf § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X)

Einschränkung in Bezug auf SGB II

Im SGB II / SGB III gibt es kein Ermessen, § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V. m. § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III schließt hier Ermessen aus.

Begünstigende Änderungen

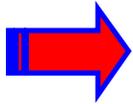
Bei Änderungen zu Gunsten des Betroffenen (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X) ist **kein Antrag** erforderlich. Die Behörde hat von Amtswegen die Änderung durchzuführen. Ein etwaiger Verweis auf Bestandskraft des Bescheides und dass deswegen eine rückwirkende Korrektur zugunsten des Betroffenen nicht mehr möglich sei, ist **nicht zulässig**.



Fristenregeln beim § 48 SGB X

Bei Aufhebungen von Dauerverwaltungsakten für die Vergangenheit gelten die Fristen von §§ 44, 45 SGB X (§ 48 Abs. 4 SGB X)

- **Regelfrist: Zweijahresfrist**
Grundsätzlich gilt, dass ein VA mit einer Frist von **zwei Jahren** nach Bekanntgabe zurückgenommen werden kann (§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB X).
- **Einjahresfrist bei schuldhaftem Verhalten**
wenn der VA aufgrund **Arglist**, schwer **schuldhaften falschen Angaben** oder bei Kenntnis der **Rechtswidrigkeit** (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 -3 SGB X) zustande gekommen ist (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X).
Einschränkung: die Frist beginnt **ab Kenntnis aller Tatsachen** die eine Rücknahme rechtfertigen → in der Regel ab Anhörung (§ 24 SGB X)
- **Vierjahresfrist bei Dauerverwaltungsakten**
Bei **Änderungen zu Gunsten** des Betroffenen gilt die **Vierjahresfrist** (§ 48 Abs. 4 1. TS SGB X i.V.m. § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X)
- **Zehnjahresfrist bei Dauerverwaltungsakten**
Ein VA kann bei **schwer schuldhaften falschen Angaben** oder Kenntnis der **Rechtswidrigkeit** (entsprechend § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 -3 SGB X) oder bei **zulässigem Vorbehalt des Widerrufs** mit einer Frist von bis zu zehn Jahren zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 + 2 SGB X).
- **Ohne Frist bei Dauerverwaltungsakten**
Ist ein VA unter den Voraussetzungen des § 580 ZPO [**Meineid, Urkundenfälschung, sonstige Straftaten, Auffinden einer günstigeren Urkunde ...**] zustande gekommen, kann dieser ohne Frist zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 3 S. 2 SGB X).



Fristenregel bei §§ 45, 48 SGB X

Anmerkung zu der einjährigen Handlungsfrist

In § 45 und 48 SGB X ist in Bezug auf Verwaltungsakte, die aufgrund von vorwerfbarem Verhalten (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 - 3 SGB X und § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 4 SGB X) zustande gekommen sind, eine Frist von einem Jahr normiert.



Die Frist beginnt ab „Kenntnis aller Tatsachen“, die eine Rücknahme rechtfertigen oder ab Anhörung (nach § 24 SGB X).



Die Frist ist für die Behörde nicht verlängerbar, die Behörde muss in dieser Zeit handeln.

Positive Einschränkung: das Rücknahmerecht kann verwirkt werden, wenn z.B. die Behörde nach Kenntniserlangung der fehlerhaften Leistung diese nochmals bestätigt und damit einen weiteren Vertrauenstatbestand schafft

(Wiesner in von Wulffen, 5. Aufl., § 45 Rz 32).

In der Beratungspraxis wird einer der ersten Schritte sein, diese und alle anderen Fristen zu prüfen. In einigen Fällen erübrigt sich dann schon ein weiteres Tätigwerden.

Ein paar Anmerkungen zu meinen Folien

Ich veröffentliche mein Skript, weil ich eine Sachaufklärung über die Details von Hartz IV geben möchte. Information ist die Voraussetzung zum Verstehen der gesellschaftlichen Verhältnisse und auch dafür, gegen die anstehenden Entwicklungen etwas zu unternehmen. Andere Dozenten schwärzen ihre Materialien oder hüten sie wie ein „Staatsgeheimnis“.

Mir liegt es am Herzen, dass durch dieses Land ein starker Ruck geht, der sich gegen die völlige Demontage sozialer Sicherungssysteme und demokratischer Rechte wendet. Druck auf der Straße und in den Behörden ist jetzt entscheidend. Auch entscheidend dafür, dass durch dieses Land nicht ein „brauner“ neofaschistischer Ruck geht, der statt der staatlichen neoliberalen Politik die Ausländer und die Erwerbslosen zu Sündenböcken erklärt.

Eine weitere Etappe ist die Auseinandersetzung in den Gerichtssälen. Dafür werden viele mutige Betroffene und engagierte Organisationen und Anwälte nötig sein. Auch hier wird die ein oder andere Schweinerei von Hartz IV in akribischer Kleinarbeit zerlegt werden können. Beratungsstellen und Anwälte finden Sie im Netz unter: www.my-sozialberatung.de

Diese Folien können und sollen in der Öffentlichkeit für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden. Ich bitte selbstverständlich um Hinweis darauf, dass diese von mir sind.

Kommerzielle Nutzung, also Nutzung für Anlässe, bei denen andere Gelder zahlen müssen, ist nicht zugelassen und/oder im Einzelfall mit mir abzusprechen.

Vor dem Hintergrund, dass ich hauptberuflich von Seminaren und Vorträgen lebe, begrüße ich es natürlich, wenn ihr / Sie mich dazu einladet und ich diese selbst abhalten kann. Schön fände ich es, wenn für die Nutzung der Folien beispielsweise der Verein Tacheles einen kleinen Obolus bekommen könnte (Konto-Nr. auf der Tacheles-Seite unter „Spenden“).

Außerdem möchte ich mich noch bei den Vielen bedanken, die mir Rückmeldungen und Anmerkungen zu meinen bisherigen Folien gegeben haben. Ebenfalls bedanken möchte ich mich all jenen, bei denen ich den ein oder anderen Gedanken und die ein oder andere Formulierung entleihen konnte.

Wie üblich, ist diese Foliensammlung wiederum nur ein Provisorium. Da ich im Tacheles in der laufenden Beratung involviert und in einer Vielzahl von Projekten eingebunden bin und zudem alle paar Monate ein neues Änderungs- oder Optimierungsgesetz durchgepeitscht wird, ist es einfach nicht möglich alle Änderungen sofort in neue Folien umzusetzen.

Daher müssen sich alle mit diesem Provisorium zufrieden geben.

Abschließend möchte ich noch auf die Seite des Vereins Tacheles e.V. verweisen und natürlich auf meine eigene als Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht.

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.harald-thome.de



Wuppertal, den 27. April 2008

Einen besonderen Dank auch an meine Kinder Johanna und Miguel, die ab sofort für Rechtschreib- und Grammatikkorrektur zuständig sind.